

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 340

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang
22. Dezember 2007

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1558/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2007** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1560/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 hinsichtlich des Zeitpunkts der Einführung einer elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen** 25
- Verordnung (EG) Nr. 1561/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 27
- Verordnung (EG) Nr. 1562/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Festsetzung der ab dem 1. Januar 2008 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle 29
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1563/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für 2008** 32
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1564/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 979/2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Schweinefleisch mit Ursprung in Kanada** 36

Preis: 22 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 1565/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	37
★ Verordnung (EG) Nr. 1566/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung	46
★ Verordnung (EG) Nr. 1567/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Festsetzung der Höchstmenge für Ausfuhren von über die Quote hinaus erzeugter Isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2007/08	58
★ Verordnung (EG) Nr. 1568/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse verwendeten Zucker	62
★ Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	66
★ Verordnung (EG) Nr. 1570/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2008 geltenden gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates	69
★ Verordnung (EG) Nr. 1571/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Verkaufspreise für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2008	77
★ Verordnung (EG) Nr. 1572/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Festsetzung der Referenzpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2008	79
★ Verordnung (EG) Nr. 1573/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2008	83
★ Verordnung (EG) Nr. 1574/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2008	85
★ Verordnung (EG) Nr. 1575/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Festsetzung der Pauschalwerte für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, die zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dienen, für das Fischwirtschaftsjahr 2008	86
★ Verordnung (EG) Nr. 1576/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 92/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Beseitigung oder Verwendung tierischer Nebenprodukte ⁽¹⁾	89



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2007/866/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 6. Dezember 2007 zur Änderung von Teil 1 des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft)** 92

2007/867/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2007 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung des in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen WTO-Zollkontingents für neuseeländische Butter** 95

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung des in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen WTO-Zollkontingents für neuseeländische Butter 96

2007/868/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2007 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/445/EG** 100

Kommission

2007/869/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Änderung der Entscheidung 2005/692/EG der Kommission über Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza) in bestimmten Drittländern (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6693) ⁽¹⁾** 104

2007/870/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Genehmigung der Pläne für 2008 zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation und zur Notimpfung dieser Schweine sowie der Schweine in Haltungsbetrieben gegen diese Seuche in Rumänien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6699)** 105

III In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

2007/871/GASP:

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt 2007/871/GASP des Rates vom 20. Dezember 2007 zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/448/GASP** 109



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 1558/2007 DES RATES

vom 17. Dezember 2007

zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2007

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 82 und die Anhänge VII, XI und XIII des Statuts sowie Artikel 20 Absatz 1, Artikel 64 und Artikel 92 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Um für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften eine Kaufkraftentwicklung parallel zu der Entwicklung für die nationalen Beamten der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der jährlichen Überprüfung für 2007 angeglichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird das Datum „1. Juli 2006“ in Artikel 63 Absatz 2 des Statuts durch „1. Juli 2007“ ersetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird die für die Berechnung der Dienstbezüge und Ruhegehälter anwendbare Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts durch folgende Tabelle ersetzt:

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 337/2007 (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 1).

1.7.2007 Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe				
	1	2	3	4	5
16	15 761,93	16 424,26	17 114,43		
15	13 930,91	14 516,30	15 126,30	15 547,14	15 761,93
14	12 312,60	12 829,99	13 369,12	13 741,07	13 930,91
13	10 882,28	11 339,57	11 816,07	12 144,81	12 312,60
12	9 618,12	10 022,29	10 443,43	10 733,99	10 882,28
11	8 500,81	8 858,03	9 230,25	9 487,05	9 618,12
10	7 513,30	7 829,02	8 158,00	8 384,97	8 500,81
9	6 640,50	6 919,54	7 210,31	7 410,91	7 513,30
8	5 869,09	6 115,72	6 372,71	6 550,01	6 640,50
7	5 187,30	5 405,28	5 632,41	5 789,12	5 869,09
6	4 584,71	4 777,36	4 978,11	5 116,61	5 187,30
5	4 052,11	4 222,39	4 399,82	4 522,23	4 584,71
4	3 581,39	3 731,89	3 888,71	3 996,90	4 052,11
3	3 165,35	3 298,37	3 436,97	3 532,59	3 581,39
2	2 797,64	2 915,20	3 037,71	3 122,22	3 165,35
1	2 472,65	2 576,55	2 684,82	2 759,52	2 797,64

Artikel 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 gelten gemäß Artikel 64 des Statuts für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten die in Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 gelten für die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 gelten für die Ruhegehälter gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Anhangs XIII zum Statut die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2008 gelten für die Ruhegehälter gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Anhangs XIII zum Statut die in Spalte 5 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

1	2	3	4	5
Land/Dienstort	Dienstbezüge 1.7.2007	Überweisungen 1.1.2008	Ruhegehälter 1.7.2007	Ruhegehälter 1.5.2008
Bulgarien	65,8	58,0	100,0	100,0
Tschechische Republik	81,2	74,7	100,0	100,0
Dänemark	139,4	135,3	136,1	135,3
Deutschland	99,3	99,7	100,0	100,0
Bonn	98,3			
Karlsruhe	96,9			
München	106,6			
Estland	79,6	77,7	100,0	100,0
Griechenland	95,3	93,3	100,0	100,0
Spanien	100,4	96,4	100,0	100,0
Frankreich	117,4	107,3	109,3	107,3
Irland	121,8	118,0	118,8	118,0
Italien	110,6	107,1	107,8	107,1
Varese	98,6			

1	2	3	4	5
Land/Dienstort	Dienstbezüge 1.7.2007	Überweisungen 1.1.2008	Ruhegehälter 1.7.2007	Ruhegehälter 1.5.2008
Zypern	89,9	92,0	100,0	100,0
Lettland	79,3	75,2	100,0	100,0
Litauen	71,3	67,8	100,0	100,0
Ungarn	89,8	77,7	100,0	100,0
Malta	84,8	87,0	100,0	100,0
Niederlande	111,5	103,0	104,7	103,0
Österreich	107,8	107,2	107,3	107,2
Polen	80,7	73,0	100,0	100,0
Portugal	92,2	90,6	100,0	100,0
Rumänien	76,3	70,5	100,0	100,0
Slowenien	88,3	84,1	100,0	100,0
Slowakei	81,3	74,8	100,0	100,0
Finnland	117,8	114,6	115,2	114,6
Schweden	117,0	113,7	114,4	113,7
Vereinigtes Königreich	143,1	119,8	124,5	119,8
Culham	115,9			

Artikel 4

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird der Betrag der monatlichen Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absätze 1 und 2 des Statuts auf 849,38 EUR bzw. für Alleinerziehende auf 1 132,49 EUR festgesetzt.

Artikel 5

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird der Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut auf 158,86 EUR festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird der Betrag der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts auf 347,13 EUR festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird der Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut auf 235,53 EUR festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird der Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs VII zum Statut auf 84,80 EUR festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird der Mindestbetrag der Auslandszulage gemäß Artikel 69 des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII auf 470,83 EUR festgesetzt.

Artikel 6

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wird die Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Anhangs VII zum Statut wie folgt angepasst:

0 Euro pro km für eine Entfernung von 0 bis 200 km

0,3531 Euro pro km für eine Entfernung von 201 bis 1 000 km

0,5884 Euro pro km für eine Entfernung von 1 001 bis 2 000 km

0,3531 Euro pro km für eine Entfernung von 2 001 bis 3 000 km

0,1177 Euro pro km für eine Entfernung von 3 001 bis 4 000 km

0,0567 Euro pro km für eine Entfernung von 4 001 bis 10 000 km

0 Euro pro km für eine Entfernung von mehr als 10 000 km.

Die vorstehende Kilometervergütung wird ergänzt durch einen Pauschalbetrag in Höhe von

- 176,52 EUR bei einer Entfernung von zwischen 725 und 1 450 Bahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort;
- 353,02 EUR bei einer Entfernung von über 1 450 Bahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort.

Artikel 7

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird der Betrag des Tagegelds gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut festgesetzt auf

- 36,48 EUR im Falle von Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 29,41 EUR im Falle von Beamten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

Artikel 8

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird die Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgesetzt auf

- 1 038,73 EUR für Bedienstete mit Anspruch auf Haushaltszulage,
- 617,64 EUR für Bedienstete ohne Anspruch auf Haushaltszulage.

Artikel 9

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird die Untergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 28a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten auf 1 245,73 EUR festgesetzt, die Obergrenze auf 2 491,48 EUR und der Pauschalabschlag auf 1 132,49 EUR.

Artikel 10

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch folgende Tabelle ersetzt:

1.7.2007	Klasse				
Kategorie	Gruppe	1	2	3	4
A	I	6 348,95	7 135,39	7 921,83	8 708,27
	II	4 607,96	5 056,98	5 506,00	5 955,02
	III	3 872,28	4 044,77	4 217,26	4 389,75
B	IV	3 719,83	4 084,00	4 448,17	4 812,34
	V	2 921,86	3 114,47	3 307,08	3 499,69
C	VI	2 778,90	2 942,50	3 106,10	3 269,70
	VII	2 487,22	2 571,85	2 656,48	2 741,11
D	VIII	2 248,06	2 380,46	2 512,86	2 645,26
	IX	2 164,97	2 195,13	2 225,29	2 255,45

Artikel 11

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 93 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch folgende Tabelle ersetzt:

Funktionsgruppe	1.7.2007	Dienstaltersstufe						
	Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7
IV	18	5 433,53	5 546,53	5 661,87	5 779,61	5 899,81	6 022,50	6 147,74
	17	4 802,29	4 902,16	5 004,11	5 108,17	5 214,40	5 322,84	5 433,53
	16	4 244,39	4 332,66	4 422,76	4 514,73	4 608,62	4 704,46	4 802,29
	15	3 751,30	3 829,31	3 908,95	3 990,24	4 073,22	4 157,92	4 244,39
	14	3 315,50	3 384,44	3 454,83	3 526,67	3 600,01	3 674,88	3 751,30
	13	2 930,32	2 991,26	3 053,46	3 116,96	3 181,78	3 247,95	3 315,50
III	12	3 751,25	3 829,25	3 908,88	3 990,16	4 073,14	4 157,84	4 244,30
	11	3 315,47	3 384,41	3 454,79	3 526,63	3 599,97	3 674,83	3 751,25
	10	2 930,32	2 991,25	3 053,45	3 116,95	3 181,77	3 247,93	3 315,47
	9	2 589,91	2 643,76	2 698,74	2 754,86	2 812,14	2 870,62	2 930,32
	8	2 289,04	2 336,64	2 385,23	2 434,83	2 485,46	2 537,15	2 589,91
II	7	2 589,84	2 643,71	2 698,70	2 754,83	2 812,12	2 870,61	2 930,32
	6	2 288,93	2 336,53	2 385,13	2 434,74	2 485,38	2 537,07	2 589,84
	5	2 022,97	2 065,05	2 108,00	2 151,84	2 196,60	2 242,29	2 288,93
	4	1 787,92	1 825,11	1 863,07	1 901,82	1 941,37	1 981,75	2 022,97
I	3	2 202,57	2 248,29	2 294,95	2 342,58	2 391,20	2 440,82	2 491,48
	2	1 947,17	1 987,58	2 028,83	2 070,94	2 113,92	2 157,79	2 202,57
	1	1 721,38	1 757,11	1 793,57	1 830,80	1 868,79	1 907,58	1 947,17

Artikel 12

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird die Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgesetzt auf

- 781,31 EUR für Bedienstete mit Anspruch auf Haushaltszulage,
- 463,22 EUR für Bedienstete ohne Anspruch auf Haushaltszulage.

Artikel 13

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird die Untergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgesetzt auf 934,31 EUR, die Obergrenze auf 1 868,61 EUR und der Pauschalabschlag auf 849,38 EUR.

Artikel 14

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 werden die Vergütungen für Schichtdienst, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates⁽¹⁾ vorgesehen sind, auf 356,04 EUR, 537,38 EUR, 587,56 EUR bzw. 801,03 EUR festgesetzt.

Artikel 15

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates⁽²⁾ vorgesehenen Beträge der Koeffizient 5,139465 angewandt.

Artikel 16

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird die Tabelle der anwendbaren Beträge gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts durch folgende Tabelle ersetzt:

1.7.2007	DIENSTALTERSSTUFE							
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
16	15 761,93	16 424,26	17 114,43	17 114,43	17 114,43	17 114,43		
15	13 930,91	14 516,30	15 126,30	15 547,14	15 761,93	16 424,26		
14	12 312,60	12 829,99	13 369,12	13 741,07	13 930,91	14 516,30	15 126,30	15 761,93
13	10 882,28	11 339,57	11 816,07	12 144,81	12 312,60			
12	9 618,12	10 022,29	10 443,43	10 733,99	10 882,28	11 339,57	11 816,07	12 312,60
11	8 500,81	8 858,03	9 230,25	9 487,05	9 618,12	10 022,29	10 443,43	10 882,28
10	7 513,30	7 829,02	8 158,00	8 384,97	8 500,81	8 858,03	9 230,25	9 618,12
9	6 640,50	6 919,54	7 210,31	7 410,91	7 513,30			
8	5 869,09	6 115,72	6 372,71	6 550,01	6 640,50	6 919,54	7 210,31	7 513,30
7	5 187,30	5 405,28	5 632,41	5 789,12	5 869,09	6 115,72	6 372,71	6 640,50
6	4 584,71	4 777,36	4 978,11	5 116,61	5 187,30	5 405,28	5 632,41	5 869,09
5	4 052,11	4 222,39	4 399,82	4 522,23	4 584,71	4 777,36	4 978,11	5 187,30
4	3 581,39	3 731,89	3 888,71	3 996,90	4 052,11	4 222,39	4 399,82	4 584,71
3	3 165,35	3 298,37	3 436,97	3 532,59	3 581,39	3 731,89	3 888,71	4 052,11
2	2 797,64	2 915,20	3 037,71	3 122,22	3 165,35	3 298,37	3 436,97	3 581,39
1	2 472,65	2 576,55	2 684,82	2 759,52	2 797,64			

(1) Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1). Ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 des Rates vom 11. Mai 1987 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1873/2006 (ABl. L 360 vom 19.12.2006, S. 61).

(2) Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Artikel 17

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 werden die Beträge der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts wie folgt festgesetzt:

1.7.2007—31.12.2007 319,27

1.1.2008—31.12.2008 333,19

Artikel 18

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 werden die Beträge der Erziehungszulage gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts wie folgt festgesetzt:

1.7.2007—31.8.2007 50,86

1.9.2007—31.8.2008 67,83

Artikel 19

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wird zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 des Anhangs XIII zum Statut der Betrag der Pauschalzulage gemäß Artikel 4a des Anhangs VII zum vor dem 1. Mai 2004 geltenden Statut festgesetzt auf

— monatlich 122,83 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C4 oder C5,

— monatlich 188,31 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 oder C3.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILVA

VERORDNUNG (EG) Nr. 1559/2007 DES RATES**vom 17. Dezember 2007****zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem 14. November 1997 ist die Gemeinschaft Vertragspartei der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ⁽²⁾.
- (2) Auf ihrer Jahrestagung im November 2006 hat die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) die Empfehlung 2006[05] über die Aufstellung eines 15-Jahres-Plans für die Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer angenommen.
- (3) Für den Wiederaufbau der Bestände sieht der Wiederauffüllungsplan der ICCAT eine schrittweise Verringerung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) von 2007 bis 2010, Einschränkungen der Fangmöglichkeiten in bestimmten Gebieten und während bestimmter Zeiträume, neue Mindestgrößen für Roten Thun, Maßnahmen für die Sport- und Freizeitfischerei sowie Kontrollmaßnahmen und die Anwendung der gemeinsamen internationalen Inspektionsregelung der ICCAT zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Plans vor.
- (4) Zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen aufgrund der Empfehlung der ICCAT wurde im Jahr 2007 der ICCAT-Plan für die Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer bis zur Annahme einer Verordnung des Rates zur Durchführung mehrjähriger Maßnahmen zum Wiederaufbau der Bestände von Rotem Thun durch die Verordnung (EG) Nr. 643/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 41/2007 hinsichtlich des von der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände des Atlantiks empfohlenen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun ⁽³⁾ vorläufig umgesetzt.
- (5) Der Wiederauffüllungsplan der ICCAT muss daher gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽⁴⁾ durch eine Verordnung zur Aufstellung eines Wiederauffüllungsplans dauerhaft umgesetzt werden, die ab dem 1. Januar 2008 gilt.
- (6) Einige technische Maßnahmen, die die ICCAT für Roten Thun beschlossen hat, sind jetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 520/2007 vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten ⁽⁵⁾ ins Gemeinschaftsrecht umgesetzt worden.
- (7) Die zur Umsetzung des ICCAT-Wiederauffüllungsplans im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen sowie die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 643/2007 vorläufig erlassenen Maßnahmen sollten, soweit es um ihre Finanzierung bis zum 31. Dezember 2014 geht, mit Wirkung ab Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 643/2007 als Wiederauffüllungsplan im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 betrachtet werden.
- (8) Da seit der Verabschiedung der oben genannten Verordnung neue technische ICCAT-Maßnahmen für Roten Thun beschlossen und die bereits bestehenden aktualisiert worden sind, müssen einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 gestrichen und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung des von der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) empfohlenen mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) durch die Gemeinschaft. Sie gilt für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 15. November 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 151 vom 13.6.2007, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2007 (AbL. L 192 vom 24.7.2007, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3.

Ziel des Wiederauffüllungsplans ist es, eine Biomasse zu erreichen, die mit über 50 %iger Wahrscheinlichkeit dem höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) entspricht.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „CPC“ die Vertragsparteien der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und kooperierende Nichtvertragsparteien, Rechtsträger und Rechtsträger im Fischereisektor;
- b) „Fischereifahrzeug“ jedes Schiff, das zum gewerblichen Thunfischfang eingesetzt wird oder werden soll, einschließlich Fischverarbeitungsschiffe, Transportschiffe, Schlepper und an Umladungen beteiligte Schiffe;
- c) „gemeinsamer Fangeinsatz“ alle Einsätze mit zwei oder mehreren Fischereifahrzeugen unter der Flagge verschiedener CPC oder verschiedener Mitgliedstaaten, bei denen Fänge eines Fahrzeugs ganz oder teilweise einem oder mehreren anderen Fischereifahrzeugen zugewiesen werden;
- d) „Transferaktivitäten“ jeden Transfer von Rotem Thunfisch
- i) vom Fischereifahrzeug bis zum Mastbetrieb für Roten Thun, einschließlich der beim Transport verendeten oder entkommenen Fische;
- ii) von einem Mastbetrieb für Roten Thun oder einer Tonnare zu einem Verarbeitungsschiff, Transportschiff oder an Land;
- e) „Tonnare“ ein am Meeresboden verankertes stationäres Fanggerät, das in der Regel ein Leitnetz besitzt, mit dem die Fische in eine Kammer gelenkt werden;
- f) „Hälterung“ die Tatsache, dass der lebende Rote Thun nicht an Bord geholt wird; dies umfasst sowohl die Mast als auch die Aufzucht;
- g) „Mast“ die Hälterung von Rotem Thun für einen kurzen Zeitraum (normalerweise zwei bis sechs Monate) hauptsächlich mit dem Ziel, den Fettgehalt des Fisches zu steigern;
- h) „Aufzucht“ die Hälterung von Rotem Thun für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit dem Ziel, die Gesamtbiomasse zu steigern;
- i) „Umladung“ das Umladen aller oder bestimmter Fangmengen von Rotem Thun an Bord eines Fischereifahrzeugs auf ein anderes Fischereifahrzeug;
- j) „Verarbeitungsschiff“ ein Schiff, an dessen Bord die Fischereierzeugnisse vor ihrer Verpackung einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterzogen werden: Zerlegen in Filets oder in Scheiben, Gefrieren und/oder Verarbeiten;
- k) „Sportfischerei“ nicht gewerbsmäßige Fischereiaktivitäten, wobei die Fischer einem nationalen Sportfischereiverband angeschlossen sind oder Inhaber einer nationalen Sportlizenz sind;
- l) „Freizeitfischerei“ nicht gewerbsmäßige Fischereiaktivitäten, wobei die Fischer keinem nationalen Sportfischereiverband angeschlossen sind und nicht Inhaber einer nationalen Sportlizenz sind;
- m) „Task II“ Task II gemäß der Definition der ICCAT im Verfahrenshandbuch für Statistiken und Probenahmen bei Thunfisch und verwandten Arten im Atlantischen Ozean („Field manual for statistics and sampling Atlantic tunas and tuna-like fish“ (dritte Auflage, ICCAT 1990));
- n) „Transportschiff“ Schiff, das wild lebende Fische aufnimmt und in einen Mast- oder Aufzuchtbetrieb transportiert.

KAPITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN

Artikel 3

Zulässige Gesamtfangmengen (TAC)

Die ICCAT hat für die Vertragsparteien die TAC für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer wie folgt festgesetzt:

— 28 500 Tonnen im Jahr 2008,

— 27 500 Tonnen im Jahr 2009,

— 25 500 Tonnen im Jahr 2010.

Werden jedoch im Rahmen der ICCAT-Zusammenarbeit neue TAC-Niveaus vereinbart, so ändert der Rat die in Absatz 1 festgesetzten TACs auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit entsprechend.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Fischereiaufwand seiner Schiffe und Tonnare den Fangmöglichkeiten für Roten Thun entspricht, die ihm im Ostatlantik und im Mittelmeer zur Verfügung stehen.

(2) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen jährlichen Fangplan für die Schiffe und Tonnare, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen. Mitgliedstaaten, deren Quote für Roten Thun weniger als 5 % der Gemeinschaftsquote beträgt, können eine spezifische Methode zur Verwaltung ihrer Quote in ihrem Fangplan anwenden; in diesem Fall gilt Absatz 3 nicht.

(3) Der jährliche Fangplan bezeichnet

a) unter anderem die Schiffe mit einer Länge von mehr als 24 m, die in die Listen nach Artikel 12 aufgenommen wurden, sowie die ihnen zugeteilte individuelle Quote;

b) in Bezug auf Schiffe mit einer Länge von weniger als 24 m und Tonnare mindestens die den Erzeugerorganisationen oder Gruppen von Schiffen, die mit ähnlichem Fanggerät fischen, zugeteilte Quote.

(4) Die Fangpläne sind der Kommission spätestens zum 31. Januar jedes Jahres zu übermitteln. Anschließend Änderungen des jährlichen Fangplans oder der spezifischen Methode zur Verwaltung ihrer Quote sind der Kommission mindestens zehn Tage vor Beginn der von der Änderung betroffenen Fischereitätigkeit zu übermitteln.

(5) Der Flaggenmitgliedstaat ergreift die in diesem Absatz vorgesehene Maßnahme, wenn ein Schiff unter seiner Flagge

a) seiner Meldepflicht nach Artikel 17 Absatz 3 nicht nachgekommen ist;

b) einen Verstoß nach Artikel 26 begangen hat.

Der Flaggenmitgliedstaat gewährleistet, dass eine physische Kontrolle unter seiner Aufsicht in seinen Häfen erfolgt oder von einer anderen von ihm bestellten Person durchgeführt wird, wenn sich das Schiff nicht in einem Gemeinschaftshafen befindet.

Der Flaggenmitgliedstaat kann Schiffe, deren Quote als ganz ausgeschöpft erachtet wird, auffordern, unverzüglich den von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen.

(6) Spätestens am 31. Januar erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über die Umsetzung ihrer Fangpläne des Vorjahres. Diese Berichte enthalten

a) die Anzahl der Schiffe, die tatsächlich an der Fischerei auf Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer teilgenommen haben,

b) die Fänge der einzelnen Schiffe und

c) die Gesamtzahl der Fangtage jedes Schiffes im Ostatlantik und im Mittelmeer.

(7) Private Handelsabmachungen zwischen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und einer CPC über den Einsatz eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats für Fangtätigkeiten im Rahmen der Thunfischquote eines CPC dürfen nur mit Genehmigung des betreffenden Mitgliedstaats, der die Kommission hierüber unterrichtet, und der ICCAT-Kommission geschlossen werden.

(8) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr bis zum 1. März die Informationen über alle privaten Handelsabmachungen zwischen ihren Staatsangehörigen und einer CPC.

(9) Die in Absatz 8 genannten Informationen umfassen die folgenden Angaben:

a) Liste aller Fischereifahrzeuge, die die Flagge des Mitgliedstaats führen und im Rahmen von privaten Handelsabmachungen berechtigt sind, gezielt Roten Thun zu fischen;

b) interne Nummer des Fahrzeugs nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft⁽¹⁾;

c) Geltungsdauer der privaten Handelsabmachung;

d) Zustimmung des Mitgliedstaats zu der privaten Abmachung;

e) Name der betreffenden CPC.

⁽¹⁾ ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1799/2006 (ABl. L 341 vom 7.12.2006, S. 26).

(10) Die Kommission übermittelt dem Exekutivsekretariat der ICCAT unverzüglich die in Absatz 9 genannten Informationen.

(11) Die Kommission gewährleistet, dass der Prozentsatz der Quote einer CPC für Roten Thun, der für das Chartern von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft gemäß Artikel 8b der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001⁽¹⁾ genutzt werden darf, jeweils 60 %, 40 % bzw. 20 % der Gesamtquote für 2007, 2008 bzw. 2009 nicht übersteigt.

(12) Das Chartern von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer ist 2010 und in den folgenden Jahren verboten.

(13) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass die Anzahl der von ihm gecharterten Fischereifahrzeuge für den Fang von Rotem Thun und die Dauer der Charter in einem angemessenen Verhältnis zu der dem Charterland zugeteilten Quote für Roten Thun stehen.

KAPITEL III

TECHNISCHE MASSNAHMEN

Artikel 5

Schonzeiten

(1) Der Fang von Rotem Thun mit großen pelagischen Langleinenfängern von über 24 m ist im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember verboten, ausgenommen in dem Gebiet westlich 10°W und nördlich 42°N.

(2) Der Fang von Rotem Thun mit Ringwadenfängern ist im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember verboten.

(3) Der Fang von Rotem Thun mit Köderschiffen ist im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 15. November bis 15. Mai verboten.

(4) Der Fang von Rotem Thun mit pelagischen Trawlern ist im Ostatlantik in der Zeit vom 15. November bis 15. Mai verboten.

Artikel 6

Einsatz von Flugzeugen

Der Einsatz von Flugzeugen oder Hubschraubern zum Auffinden von Rotem Thun im Konventionsgebiet ist verboten.

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 3.10.2001, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 869/2004 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 8).

Artikel 7

Mindestgröße

(1) Die Mindestgröße für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer wird auf 30 kg oder 115 cm festgesetzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet des Artikels 9 gilt für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) eine Mindestgröße von 8 kg oder 75 cm, wenn dieser

a) im Ostatlantik mit Köderschiffen, Schleppanglern und pelagischen Trawlern gefangen wird;

b) im Adriatischen Meer für Aufzuchtzwecke gefangen wird.

(3) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe a legt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Höchstzahl der Köderschiffe und Schleppangler, die auf Roten Thun fischen dürfen, sowie der pelagischen Trawler fest, die Roten Thun als Beifang fangen dürfen. Die Anzahl der Köderschiffe und Schleppangler entspricht der Anzahl der Gemeinschaftsschiffe, die 2006 am gezielten Fang von Rotem Thun teilgenommen haben. Die Anzahl der pelagischen Trawler entspricht der Anzahl der Gemeinschaftsschiffe, die 2006 Roten Thun als Beifang fischen dürfen.

(4) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe a teilt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die nach Absatz 1 festgelegte Anzahl Schiffe unter den Mitgliedstaaten auf.

(5) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe a werden höchstens 10 % der Gemeinschaftsquote für Roten Thun mit einer Größe zwischen 8 und 30 kg oder 75 und 115 cm auf die in den Absätzen 3 und 4 genannten zugelassenen Schiffe aufgeteilt, wobei die Mengen von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg oder einer Größe von mindestens 70 cm, die von Köderschiffen mit einer Gesamtlänge von weniger als 17 m gefangen werden dürfen, auf höchstens 200 Tonnen begrenzt sind. Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Aufteilung der Gemeinschaftsquote auf die Mitgliedstaaten.

(6) Höchstens 2 % der Gemeinschaftsquote für Roten Thun zwischen 8 und 30 kg können der traditionellen Küstenfischerei für frischen Fisch im Ostatlantik zugeteilt werden. Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Aufteilung der Gemeinschaftsquote auf die Mitgliedstaaten.

(7) Zusätzliche Sonderbestimmungen für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik mit Köderschiffen, Schleppanglern und pelagischen Trawlern sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 8

Probenahmeplan für Roten Thun

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt ein Stichprobenprogramm zur Schätzung der Anzahl von gefangenem Rotem Thun nach Größe auf.

(2) Die Probenahme zur Größenbestimmung in Käfigen wird an einer Probe von 100 Stück je 100 Tonnen lebenden Fisches oder an einer Probe von 10 % der Gesamtzahl der in einen Käfig gesetzten Fische durchgeführt. Die Probe wird — nach Länge oder Gewicht — beim Fang im Zuchtbetrieb und an den während des Transports verendeten Fischen nach dem ICCAT-Meldeverfahren im Rahmen von Task II entnommen.

(3) Für länger als ein Jahr im Zuchtbetrieb gehaltene Fische werden weitere Probemethoden festgelegt.

(4) Die Probenahme wird während eines beliebigen Fangvorgangs durchgeführt und umfasst alle Käfige. Die Daten für die jährlich durchgeführte Probenahme werden der Kommission bis zum 31. Mai des jeweils folgenden Jahres übermittelt.

Artikel 9

Beifänge

(1) Unbeschadet Artikel 7 Absatz 2 sind für alle Fischereifahrzeuge, die gezielt oder nicht gezielt Roten Thun fischen, Beifänge von höchstens 8 % Rotem Thun mit einem Gewicht zwischen 10 und 30 kg zulässig.

(2) Der Prozentsatz gemäß Absatz 1 wird entweder auf der Grundlage des zahlenmäßigen Gesamtanteils der Beifänge an den von dem betreffenden Schiff angelandeten Gesamtmengen an Rotem Thun oder auf der Grundlage seines äquivalenten Anteils in Gewicht berechnet.

(3) Die Beifänge werden auf die Fangquote des Flaggenmitgliedstaats angerechnet. Tote Fische aus den Beifängen gemäß Absatz 1 dürfen nicht zurückgeworfen werden (Discards), solange die Fischerei auf Rotem Thun geöffnet ist, und werden von der Fangquote des Flaggenmitgliedstaats abgezogen.

(4) Artikel 14 und Artikel 18 Absatz 1 finden auf Anlandungen der Beifänge von Rotem Thun Anwendung.

Artikel 10

Freizeitfischerei

(1) Im Rahmen der Freizeitfischerei darf je Fangfahrt nur ein einziger Roter Thun gefangen, an Bord gehalten, umgeladen und angelandet werden.

(2) Bei der Freizeitfischerei gefangener Roter Thun darf nicht vermarktet werden, ausgenommen für wohltätige Zwecke.

(3) Die Mitgliedstaaten zeichnen die Fangdaten der Freizeitfischereien auf und übermitteln diese Daten an die Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen an den ständigen Ausschuss für Forschung und Statistik der ICCAT weiter.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Roter Thun und insbesondere Jungfische, die bei der Freizeitfischerei lebend gefangen werden, möglichst wieder ausgesetzt werden.

Artikel 11

Sportfischerei

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Regelung der Sportfischerei, insbesondere durch die Erteilung einer Fangerlaubnis.

(2) Bei Sportfischereiwettbewerben gefangener Roter Thun darf nicht vermarktet werden, ausgenommen für wohltätige Zwecke.

(3) Jeder Mitgliedstaat zeichnet die Fangdaten der Sportfischereien auf und übermittelt diese Daten an die Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen an den ständigen Ausschuss für Forschung und Statistik der ICCAT weiter.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Roter Thun und insbesondere Jungfische, die bei der Sportfischerei lebend gefangen werden, möglichst wieder ausgesetzt werden.

KAPITEL IV

KONTROLLMASSNAHMEN

Artikel 12

Register der zum gezielten Fang von Rotem Thun zugelassenen Fischereifahrzeuge

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 31. Januar 2008 auf elektronischem Wege die Liste der Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, die aufgrund einer speziellen Fangerlaubnis berechtigt sind, im Ostatlantik und im Mittelmeer gezielt Roten Thun zu fischen.

(2) Die Kommission leitet diese Angaben an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiter, damit die betreffenden Schiffe in das ICCAT-Register der zum Fang von Rotem Thun zugelassenen Fischereifahrzeuge eingetragen werden können.

(3) Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die unter diesen Artikel fallen und die nicht in dem ICCAT-Register aufgeführt sind, dürfen im Ostatlantik und im Mittelmeer keinen Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, befördern, transferieren oder anlanden.

(4) Die Regeln für Fanglizenzen gemäß Artikel 8a Absätze 2, 4, 6, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 gelten sinngemäß.

Artikel 13

Register der für den Fang von Rotem Thun zugelassenen Tonnare

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 31. Januar 2008 auf elektronischem Wege die Liste der Tonnare, die aufgrund einer speziellen Fangerlaubnis für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer zugelassen sind. Die Liste enthält den Namen der Tonnare und die Registernummer.

(2) Die Kommission leitet diese Liste an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiter, damit die betreffenden Tonnare in das ICCAT-Register der Tonnare, die für den Fang von Rotem Thun zugelassen sind, eingetragen werden können.

(3) Tonnare der Gemeinschaft, die nicht in dem ICCAT-Register aufgeführt sind, dürfen im Ostatlantik und im Mittelmeer nicht dazu eingesetzt werden, Roten Thun zu fischen, an Bord zu halten, umzuladen und anzulanden.

(4) Artikel 8a Absätze 2, 4, 6, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 gilt sinngemäß.

Artikel 14

Bezeichnete Häfen

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen einen Anlandeplatz oder küstennahen Platz (bezeichnete Häfen), an dem Roter Thun angelandet oder umgeladen werden darf.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zum 1. April jeden Jahres eine Liste der bezeichneten Häfen. Die Kommission leitet diese Angaben vor dem 15. April jeden Jahres an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiter. Spätere Änderungen der Liste werden der Kommission zwecks Weiterleitung an das Exekutivsekretariat der ICCAT mindestens 15 Tage vor Inkrafttreten der Änderung mitgeteilt.

(3) Es ist verboten, auch nur geringe Mengen an im Ostatlantik und im Mittelmeer gefangenem Rotem Thun an anderen Plätzen als den von den CPC und den Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Häfen von in Artikel 12 genannten Schiffen anzulanden oder umzuladen.

(4) Diese Bestimmung gilt für Anlandungen oder Umladungen durch Köderschiffe, Schleppangler oder pelagische Trawler, die gemäß den in Anhang I festgelegten Sonderbestimmungen im Ostatlantik auf Roten Thun gefischt haben.

Artikel 15

Eintragungsvorschriften

(1) Der Kapitän eines Gemeinschaftsschiffes im Sinne des Artikels 12 befolgt die Artikel 6 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾ und trägt gegebenenfalls außerdem die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Angaben ins Logbuch ein.

(2) Der Kapitän eines Gemeinschaftsschiffes im Sinne des Artikels 12, das an einem gemeinsamen Fangeinsatz teilnimmt, muss folgende zusätzliche Angaben ins Logbuch eintragen:

a) wenn die Fänge an Bord genommen oder in Käfige eingesetzt wurden:

— Datum und Uhrzeit der im Rahmen eines gemeinsamen Fangeinsatzes getätigten Fänge,

— den Ort (Längengrad/Breitengrad), an dem die Fänge im Rahmen eines gemeinsamen Fangeinsatzes getätigt wurden,

— die Mengen der an Bord genommenen oder in Käfige eingesetzten Fänge von Rotem Thun,

— den Namen und das internationale Funkrufzeichen des Fischereifahrzeugs;

b) wenn das Schiff an einem gemeinsamen Fangeinsatz, jedoch nicht am Transfer von Fischen teilgenommen hat:

— Datum und Uhrzeit des gemeinsamen Fangeinsatzes,

— den Ort (Längengrad/Breitengrad), an dem der gemeinsame Fangeinsatz durchgeführt wurde,

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1).

- die Angabe, dass die Fänge von diesem Schiff nicht an Bord genommen oder in Käfige eingesetzt wurden,
 - den Namen und das internationale Funkrufzeichen des Fangschiffes bzw. der Fangschiffe.
- (3) Der Kapitän eines Fangschiffes, das an einem gemeinsamen Fangensatz teilnimmt, gibt im Rahmen der Angaben zu der Menge an mit dem Fanggerät des betreffenden Schiffes gefangenem Rotem Thun für jeden einzelnen Fang an, für welches Schiff bzw. welche Schiffe die Fänge auf die Fangquote des Flaggenstaats bzw. der Flaggenstaaten anzurechnen sind.

Artikel 16

Gemeinsame Fangensätze

- (1) Gemeinsame Einsätze für den Fang von Rotem Thun, an denen Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines oder mehrerer Mitgliedstaaten teilnehmen, sind nur mit Genehmigung des betreffenden Flaggenstaats bzw. der betreffenden Flaggenstaaten zulässig.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft, wenn der Antrag auf Genehmigung gestellt wird, die erforderlichen Maßnahmen, um von seinem Fischereifahrzeug, das an dem gemeinsamen Fangensatz beteiligt ist, detaillierte Angaben über die Dauer des gemeinsamen Einsatzes, die Identität der Beteiligten und den Schlüssel für die Aufteilung der betreffenden Fänge auf die Fischereifahrzeuge zu erhalten.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen gemäß Absatz 2 der Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen umgehend an das Sekretariat der ICCAT weiter.

Artikel 17

Fangmeldungen

- (1) Der Kapitän eines Fangschiffes im Sinne von Artikel 12 übermittelt den zuständigen Behörden seines Flaggenstaats eine Fangmeldung, in der die von seinem Schiff gefangenen Mengen an Rotem Thun einschließlich Nullfänge angegeben sind.
- (2) Die erste Fangmeldung muss spätestens zehn Tage nach der Einfahrt in den Ostatlantik und das Mittelmeer oder nach Beginn der Fangreise erfolgen. Bei gemeinsamen Fangensätzen gibt der Kapitän des Fangschiffes für jeden einzelnen Fang an, für welches Schiff bzw. welche Schiffe die Fänge auf die Fangquote des Flaggenstaats bzw. der Flaggenstaaten anzurechnen sind.
- (3) Ab 1. Juni jeden Jahres meldet der Kapitän eines Fischereifahrzeugs die Mengen an Rotem Thun einschließlich Nullfänge alle fünf Tage.

(4) Die Mitgliedstaaten leiten die Fangmeldungen unmittelbar nach Eingang auf elektronischem oder anderem Wege an die Kommission weiter. Die Kommission leitet diese Informationen umgehend an das Sekretariat der ICCAT weiter.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 15. jeden Monats in computerlesbarer Form die Mengen an im Ostatlantik und im Mittelmeer gefangenem Rotem Thun mit, die im Laufe des Vormonats durch ein Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge angelandet, umgeladen, in Tonnaren gefangen oder in Käfige eingesetzt worden sind. Die Kommission leitet diese Informationen umgehend an das Sekretariat der ICCAT weiter.

Artikel 18

Anlandungen

(1) Abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 teilt der Kapitän eines Gemeinschaftsschiffs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung oder sein Vertreter der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats (einschließlich des Flaggenmitgliedstaats) oder der CPC, dessen/deren Häfen oder Anlandeorte er benutzen will, mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen Folgendes mit:

- a) die voraussichtliche Ankunftszeit;
- b) die geschätzte an Bord befindliche Menge an Rotem Thun;
- c) Angaben zu dem Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden.

(2) Im Falle einer Anlandung in einem bezeichneten Hafen eines Mitgliedstaats, der nicht der Flaggenstaat ist, übermittelt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats der Behörde des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs binnen 48 Stunden nach Ende der Anlandung einen Anlandebericht.

(3) Diese Bestimmung gilt nicht für Anlandungen durch Köderschiffe, Schleppangler oder pelagische Trawler, die im Ostatlantik auf Roten Thun gefischt haben.

Artikel 19

Umladung

(1) Abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sind Umladungen von Rotem Thun auf See im Ostatlantik und im Mittelmeer verboten; ausgenommen hiervon sind große Langleinenfänger, die den Thunfischfang gemäß der ICCAT-Empfehlung 2005[06] zur Aufstellung eines Programms für Umladungen bei großen Langleinenfängern (in der jeweils geänderten Fassung) betreiben.

(2) Der Kapitän des übernehmenden Fischereifahrzeugs (Fangschiff oder Verarbeitungsschiff) oder sein Vertreter teilt den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Hafen er anlaufen will, mindestens 48 Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen Folgendes mit:

- a) die voraussichtliche Ankunftszeit;
- b) die geschätzte an Bord befindliche Menge an Rotem Thun;
- c) die geografischen Gebiete, in denen die umzuladenden Fänge von Rotem Thun getätigt wurden;
- d) den Namen des Fangschiffes, das den Roten Thun abgibt, und seine Nummer im ICCAT-Register der zum Fang von Rotem Thun zugelassenen Fischereifahrzeuge;
- e) den Namen des übernehmenden Schiffes und seine Nummer im ICCAT-Register der zum Fang von Rotem Thun zugelassenen Fischereifahrzeuge;
- f) die umzuladenden Mengen an Rotem Thun.

(3) Die Fangschiffe dürfen Umladungen nur vornehmen, wenn sie von ihrem Flaggenstaat eine entsprechende Genehmigung erhalten haben.

(4) Der Kapitän des Fangschiffes übermittelt seinem Flaggenstaat vor Beginn der Umladung folgende Angaben:

- a) die umzuladenden Mengen von Rotem Thun;
- b) das Datum und den Hafen der Umladung;
- c) den Namen, die Registriernummer und den Flaggenstaat des übernehmenden Schiffes und dessen Nummer im ICCAT-Register der zum Fang von Rotem Thun zugelassenen Fischereifahrzeuge;
- d) das geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden.

(5) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hafen die Umladung stattfindet,

- a) inspiziert das übernehmende Schiff bei der Ankunft und kontrolliert die Ladung und die die Umladung betreffenden Unterlagen;
- b) übermittelt der Behörde des Flaggenstaats des Fangschiffes binnen 48 Stunden nach Ende der Umladung einen Umladebericht.

(6) Der Kapitän eines Gemeinschaftsschiffes nach Artikel 12 füllt die ICCAT-Umladeerklärung aus und übermittelt sie den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt. Die Erklärung ist binnen 15 Tagen nach der Umladung im Hafen nach dem Muster in Anhang III zu übermitteln.

Artikel 20

Hälterung

(1) Der Mitgliedstaat, dessen Gerichtsbarkeit der Mast- oder Aufzuchtbetrieb für Roten Thun untersteht, übermittelt innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Einsetzens in die Käfige einen von einem Beobachter validierten Hälterungsbericht an den Mitgliedstaat oder die CPC, unter dessen bzw. deren Flagge Fischereifahrzeuge Thunfischfang betrieben haben, sowie an die Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen umgehend an das Sekretariat der ICCAT weiter. Dieser Bericht enthält die Angaben der Hälterungserklärung gemäß Artikel 4b der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001.

(2) Befinden sich die Mast- oder Aufzuchtbetriebe auf hoher See, so gelten die Bestimmungen von Absatz 1 sinngemäß für die Mitgliedstaaten, in denen die für die Mast- oder Aufzuchtbetriebe zuständigen natürlichen oder juristischen Personen niedergelassen sind.

(3) Vor jedem Einsatz in Käfige wird der Flaggenmitgliedstaat oder die Flaggen-CPC des Fangschiffes von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Mast- oder Aufzuchtbetriebs über die in Käfige eingesetzten Mengen der von Schiffen unter seiner Flagge gefangenen Fische unterrichtet.

Der Flaggenmitgliedstaat des Fangschiffes fordert die zuständige Behörde des Mitgliedstaats des Mast- oder Aufzuchtbetriebs auf, die Fänge zu beschlagnahmen und die Fische ins Meer freizusetzen, wenn er nach Empfang dieser Angaben zu dem Schluss gelangt, dass

- a) das Fischereifahrzeug, das den Angaben zufolge den Fisch gefangen hat, nicht über eine ausreichende individuelle Quote für den in die Käfige eingesetzten Roten Thun verfügte;
- b) die Menge Fisch nicht ordnungsgemäß gemeldet und bei der Berechnung einer gegebenenfalls anzuwendenden Quote nicht berücksichtigt wurde oder
- c) das Fischereifahrzeug, das den Angaben zufolge den Fisch gefangen hat, nicht für den Fang von Rotem Thun zugelassen ist.

(4) Der Kapitän eines Gemeinschaftsschiffs füllt die ICCAT-Transfererklärung nach dem Muster in Anhang III aus und übermittelt sie dem Flaggenmitgliedstaat oder der Flaggen-CPC binnen 15 Tagen nach der Übergabe an die Schleppschiffe oder nach dem Einsetzen in die Käfige. Die Transfererklärung muss den Fisch während des gesamten Transports zu den Käfigen begleiten.

Artikel 21

Tonnare

(1) Nach jeder Fangtätigkeit mit Tonnaren werden die Fänge der Tonnare registriert und die Fangmeldungen auf elektronischem oder anderem Wege binnen 48 Stunden nach Ende der Fangtätigkeit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats übermittelt, in dem sich die Tonnare befinden.

(2) Die Mitgliedstaaten leiten die Fangmeldungen unmittelbar nach Eingang auf elektronischem Wege an die Kommission weiter. Die Kommission leitet diese Informationen umgehend an das Sekretariat der ICCAT weiter.

Artikel 22

Kontrolle im Hafen oder im Fischzuchtbetrieb

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle im ICCAT-Register der zum Fang von Rotem Thun zugelassenen Fischereifahrzeuge genannten Schiffe, die einen bezeichneten Hafen zur Anlandung und/oder Umladung von im Ostatlantik und im Mittelmeer gefangenem Rotem Thun anlaufen, einer Kontrolle im Hafen unterzogen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sämtliche Hälterungen in den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Mast- oder Aufzuchtbetrieben zu kontrollieren.

(3) Befinden sich die Mast- oder Aufzuchtbetriebe auf hoher See, so gelten die Bestimmungen von Absatz 2 sinngemäß für die Mitgliedstaaten, in denen die für die Mast- oder Aufzuchtbetriebe zuständigen natürlichen oder juristischen Personen niedergelassen sind.

Artikel 23

Gegenkontrollen

(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen die Vorlage der Logbücher und die in den Logbüchern ihrer Fischereifahrzeuge, in der Transfer-/Umladeerklärung und in den Fangunterlagen eingetragenen relevanten Angaben unter anderem mit Hilfe von VMS-Daten.

(2) Die Mitgliedstaaten nehmen bei allen Anlandungen, Umladungen oder Hälterungen einen Dokumentenabgleich der

Mengen nach Arten, die im Logbuch des Schiffs oder in der Umladeerklärung eingetragen sind, mit den in der Anlanderklärung oder Hälterungserklärung oder sonstigen einschlägigen Unterlagen wie Rechnungen und/oder Verkaufsabrechnungen angegebenen Mengen vor.

Artikel 24

Gemeinsame internationale Inspektionsregelung der ICCAT

(1) Die gemeinsame internationale Inspektionsregelung, die die ICCAT auf ihrer vierten ordentlichen Tagung (Madrid, November 1975) angenommen hat und die in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführt ist, gilt gemeinschaftsweit.

(2) Die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im Ostatlantik und im Mittelmeer auf Roten Thun fischen dürfen, stellen Inspektoren ab und führen die Inspektionen auf See im Rahmen der Regelung durch.

(3) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann Gemeinschaftsinspektoren für die Regelung abstellen.

(4) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Namen der Gemeinschaft. Sie kann zu diesem Zweck im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsame Inspektionsprogramme aufstellen, die es der Gemeinschaft ermöglichen, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Regelung nachzukommen. Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe Bestände von Rotem Thun befischen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung dieser Programme zu erleichtern, insbesondere was das erforderliche Personal und die benötigten materiellen Mittel sowie die Einsatzzeiten und -gebiete angeht.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens zum 1. April jeden Jahres die Namen der Inspektoren und der Inspektionsschiffe mit, die sie im darauf folgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Anhand dieser Angaben erstellt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Plan für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Regelung, den sie dem Sekretariat der ICCAT und den Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 25

Beobachterprogramm

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass auf seinen Schiffen mit einer Länge über 15 m Beobachter anwesend sind bei mindestens

a) 20 % seiner in Betrieb befindlichen Ringwadenfänger. Bei gemeinsamen Fangeinsätzen muss ein Beobachter während der Fangtätigkeit anwesend sein;

- b) 20 % seiner in Betrieb befindlichen pelagischen Trawler;
- c) 20 % seiner in Betrieb befindlichen Langleinenfänger;
- d) 20 % seiner in Betrieb befindlichen Köderschiffe;
- e) 100 % während der Ernte bei Tonnaren.

Die Aufgaben der Beobachter bestehen insbesondere darin,

- a) zu kontrollieren, ob das Schiff den Vorschriften dieser Verordnung entspricht;
- b) die Fangtätigkeiten zu registrieren und zu melden;
- c) die Fänge zu beobachten und zu schätzen und die Einträge im Logbuch zu überprüfen;
- d) Fischereifahrzeuge, die unter Verstoß gegen die Erhaltungsmaßnahmen der ICCAT fischen, aufzuspüren und zu registrieren.

Darüber hinaus führt der Beobachter wissenschaftliche Arbeiten durch, z. B. Datenerhebungen im Rahmen der Task II gemäß der ICCAT-Definition, die von der ICCAT angefordert werden, auf der Grundlage der Anweisungen des ständigen Ausschusses für Forschung und Statistik der ICCAT.

(2) Der Mitgliedstaat, dessen Gerichtsbarkeit der Mast- oder Aufzuchtbetrieb für Roten Thun untersteht, gewährleistet, dass während des Einsetzens von Rotem Thun in die Käfige und der Ernte der Fische aus dem Betrieb ständig Beobachter anwesend sind.

Die Aufgaben der Beobachter bestehen insbesondere darin,

- a) die Fischzucht zu beobachten und zu kontrollieren, ob sie den Vorschriften der Artikel 4a, 4b und 4c der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 entspricht;
- b) den Hälterungsbericht gemäß Artikel 20 dieser Verordnung zu validieren;
- c) wissenschaftliche Arbeiten, z. B. Probenahmen, die von der ICCAT angefordert werden, auf der Grundlage der Anweisungen des ständigen Ausschusses für Forschung und Statistik der ICCAT durchzuführen.

Artikel 26

Durchsetzungsmaßnahmen

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift gegenüber einem Fischereifahrzeug, das seine Flagge führt, Durchsetzungsmaßnahmen, wenn gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften festgestellt wurde, dass dieses Schiff gegen die Artikel 4, 5, 7, 14, 15, 16, 17 und 19 verstößt. Die Maßnahmen können je nach Schwere des Verstoßes und gemäß den nationalen Rechtsvorschriften insbesondere Folgendes umfassen:

- a) Bußgelder;
- b) Einziehung von verbotenen Fanggeräten und Fängen;
- c) Beschlagnahme des Schiffes;
- d) Aussetzung oder Entzug der Fangerlaubnis;
- e) gegebenenfalls Kürzung oder Entzug der Fangquote.

(2) Jeder Mitgliedstaat, dessen Gerichtsbarkeit ein Fischzuchtbetrieb für Roten Thun untersteht, ergreift gegenüber dem betreffenden Fischzuchtbetrieb Durchsetzungsmaßnahmen, wenn gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften festgestellt wurde, dass dieser Betrieb gegen Artikel 20 und Artikel 25 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und gegen die Artikel 4a, 4b und 4c der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 verstößt. Die Maßnahmen können je nach Schwere des Verstoßes und gemäß den nationalen Rechtsvorschriften insbesondere Folgendes umfassen:

- a) Bußgelder;
- b) vorübergehende oder endgültige Streichung aus dem Register der Mastbetriebe;
- c) Verbot der Hälterung oder Vermarktung von bestimmten Mengen von Rotem Thun.

Artikel 27

Marktmaßnahmen

(1) Der Gemeinschaftshandel mit sowie Anlandungen, Einfuhren, Ausfuhren, Hälterungen zu Aufzucht- oder Mastzwecken, Wiederausfuhren und Umladungen von Rotem Thun (*Thunnus thynnus*) aus dem Ostatlantik und dem Mittelmeer ohne genaue, vollständige und anerkannte Unterlagen gemäß dieser Verordnung sind verboten.

(2) Der Gemeinschaftshandel mit sowie Einfuhren, Anlandungen, Hälterungen zu Aufzucht- oder Mastzwecken, die Verarbeitung, Ausfuhren, Wiederausfuhren und Umladungen von Rotem Thun (*Thunnus thynnus*) aus dem Ostatlantik und dem Mittelmeer sind verboten, wenn der Fisch durch Fischereifahrzeuge gefangen wurde, deren Flaggenstaat über keine Fangquote verfügt, im Rahmen der ICCAT-Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen Fangbeschränkungen oder Beschränkungen des Fischereiaufwands für Roten Thun aus dem Ostatlantik und dem Mittelmeer bestehen oder wenn die Fangmöglichkeiten des Flaggenstaats ausgeschöpft sind. Auf der Grundlage der Informationen des ICCAT-Sekretariats unterrichtet die Kommission alle Mitgliedstaaten, wenn eine Quote einer CPC ausgeschöpft ist.

(3) Der Gemeinschaftshandel mit Rotem Thun aus Mast- oder Aufzuchtbetrieben, die nicht der ICCAT-Empfehlung 2006[07] für die Thunfischzucht (Roter Thun) entsprechen, sowie Einfuhren, Anlandungen, die Verarbeitung und Ausfuhren von solchem Thun sind verboten.

Artikel 28

Umrechnungsfaktoren

Für die Berechnung des gerundeten Gewichtsäquivalents von verarbeitetem Rotem Thun werden die vom ständigen Ausschuss für Forschung und Statistik der ICCAT festgelegten Umrechnungsfaktoren angewandt.

Artikel 29

Finanzierung

Für die Zwecke von Artikel 21 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds⁽¹⁾ ist der mehrjährige Wiederauf-

füllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer bis zum 31. Dezember 2014 als Wiederauffüllungsplan im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zu betrachten.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007

Die Verordnung (EG) Nr. 520/2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 6 und 11 werden gestrichen.
2. In Anhang IV wird der Eintrag über Roten Thun gestrichen.

Artikel 31

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2008.

Artikel 29 gilt jedoch ab dem 13. Juni 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILVA

⁽¹⁾ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

ANHANG I

Sonderbestimmungen für den Fang mit Köderschiffen, Schleppanglern und pelagischen Trawlern im Ostatlantik

1. a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Fischereifahrzeuge, denen eine besondere Fangerlaubnis erteilt wurde, in ein Verzeichnis aufgenommen werden, das den Schiffsnamen und die einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs (CFR-Kennnummer) gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission enthält. Die Mitgliedstaaten erteilen die besondere Fangerlaubnis nur, wenn das Fischereifahrzeug in dem ICCAT-Register der für den Fang von Rotem Thun zugelassenen Schiffe eingetragen ist.
- b) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 1. April 2008 das Verzeichnis gemäß Buchstabe a und alle späteren Änderungen dieses Verzeichnisses in computerlesbarer Form.
- c) Änderungen des Verzeichnisses gemäß Buchstabe a werden der Kommission spätestens fünf Tage vor dem Zeitpunkt übermittelt, zu dem ein neu in das genannte Verzeichnis aufgenommenes Schiff in den Ostatlantik einfährt. Die Kommission leitet die Änderungen umgehend an das Sekretariat der ICCAT weiter.
2. a) Es ist verboten, auch nur geringe Mengen von im Ostatlantik gefangenem Rotem Thun an anderen Plätzen als den von den Mitgliedstaaten oder den CPC bezeichneten Häfen von den unter Nummer 1 dieses Anhangs genannten Schiffen anzulanden oder umzuladen.
- b) Die Mitgliedstaaten bezeichnen einen Anlandeplatz oder küstennahen Platz (bezeichnete Häfen), an dem Roter Thun angelandet oder umgeladen werden darf.
- c) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zum 1. April jeden Jahres eine Liste der bezeichneten Häfen. Die Kommission leitet diese Angaben vor dem 15. April jeden Jahres an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiter. Spätere Änderungen der Liste werden der Kommission zwecks Weiterleitung an das Exekutivsekretariat der ICCAT mindestens 15 Tage vor Inkrafttreten der Änderung mitgeteilt.
3. Abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 teilt der Kapitän eines Gemeinschaftsschiffs gemäß Absatz 1 und 2 jenes Artikels oder sein Vertreter der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats (einschließlich der zuständigen Behörde des Flaggenstaats) oder der CPC, dessen/deren Häfen oder Anlandeorte er benutzen will, mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen Folgendes mit:
 - a) die voraussichtliche Ankunftszeit;
 - b) die geschätzte an Bord befindliche Menge an Rotem Thun;
 - c) Angaben zu dem Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden.
4. Jeder Mitgliedstaat wendet eine Fangmelderegelung an, die eine wirksame Überwachung der Nutzung der Quoten der einzelnen Schiffe ermöglicht.
5. Die Fänge von Rotem Thun dürfen dem Endverbraucher — ungeachtet der Vermarktungsweise — nur mit einer geeigneten Kennzeichnung oder Etikettierung zum Verkauf angeboten werden, die folgende Angaben enthält:
 - a) Art, verwendetes Fanggerät;
 - b) Fanggebiet und -datum.
6. Die Mitgliedstaaten, deren Köderschiffe zum Fang von Rotem Thun im Ostatlantik zugelassen sind, führen folgende Anforderungen für die Schwanzmarkierung ein:
 - a) Die Schwanzmarkierungen müssen an jedem Roten Thun unmittelbar beim Entladen angebracht werden.
 - b) Jede Schwanzmarkierung enthält eine einmalige Kennnummer und wird in den statistischen Unterlagen aufgeführt und auf der Außenseite sämtlicher Verpackungen, die Thunfisch enthalten, angebracht.

ANHANG II

Spezifikationen für Logbücher

Mindestspezifikationen für Logbücher:

1. Die Blattseiten des Logbuchs müssen nummeriert sein.
2. Das Logbuch muss jeden Tag (bis Mitternacht) oder vor der Ankunft im Hafen ausgefüllt werden.
3. Inspektionen auf See sind in das Logbuch einzutragen.
4. Eine Kopie der Blätter verbleibt im Logbuch.
5. Die Logbücher an Bord müssen den Zeitraum von einem Jahr abdecken.

Mindest-Standardinformationen in Logbüchern:

1. Name und Anschrift des Kapitäns
2. Abfahrtsdaten und -häfen, Ankunftsdaten und -häfen
3. Schiffsname, Registriernummer, ICCAT-Nummer und IMO-Nummer (falls verfügbar). Bei gemeinsamen Fangeinsätzen: Schiffsnamen, Registriernummern, ICCAT-Nummern und IMO-Nummern (falls verfügbar) aller beteiligten Schiffe
4. Fanggerät:
 - a) FAO-Code
 - b) Abmessungen (Länge, Maschengröße, Zahl der Haken ...)
5. Tätigkeiten auf See mit (mindestens) einer Zeile pro Fangreisetag mit folgenden Angaben:
 - a) Tätigkeit (Fischfang, An- bzw. Rückfahrt ...)
 - b) Position: genaue Tagesposition (in Grad und Minuten), für jede Fangtätigkeit oder um 12 Uhr Mittag, wenn während des Tages keine Fänge stattgefunden haben
 - c) Fangaufzeichnung
6. Identifizierung der Arten:
 - a) FAO-Code
 - b) gerundetes Gewicht (RWT) in kg pro Tag
7. Unterschrift des Kapitäns
8. (gegebenenfalls) Unterschrift des Beobachters
9. Mittel für die Gewichtsbestimmung: Schätzung, Wiegen an Bord
10. In das Logbuch wird das Gewicht in Lebendgewichtäquivalent eingetragen, und es werden die für die Schätzung verwendeten Umrechnungsfaktoren angegeben.

Mindestangaben bei Anlandungen, Umladungen/Transfer:

1. Daten und Hafen der Anlandung/der Umladung/des Transfers
 2. Erzeugnisse
 - a) Aufmachung
 - b) Stückzahl der Fische oder Kisten und Menge in kg
 3. Unterschrift des Kapitäns oder Reeders
-

ANHANG III

ICCAT-Transfer-/Umladeerklärung

Dokument-Nr.: ICCAT-TRANSFER-/UMLADEERKLÄRUNG

Schleppschiff/Transportschiff

Name des Schiffs und Funkrufzeichen:

Flagge:

Zulassungsnummer des Flaggenstaats:

Nr. des nationalen Registers:

ICCAT-Registriernummer:

IMO-Nr.:

Fangschiff

Name des Schiffs und Funkrufzeichen:

Flagge:

Zulassungsnummer des Flaggenstaats:

Nr. des nationalen Registers:

ICCAT-Registriernummer:

Äußere Kennnummer

Fanglogbuch, Blatt Nr. Tag:

Tag Monat Stunde Jahr Name des Kapitäns
des Fangschiffs:Name des Kapitäns des
Schleppschiffs/Transportschiffs:

ORT DER UMLADUNG/DES TRANSFERS

Abfahrt von Rückfahrt nach

Unterschrift: Unterschrift:

Transfer/Umladung

Für Umladungen das Gewicht in Kilogramm angeben.

Beim Transfer von lebenden Fischen sind die Stückzahl und das Lebendgewicht anzugeben.

Hafen	See		Art	Stückzahl Fische	Art des Erzeugnisses lebend	Art des Erzeugnisses ganz	Art des Erzeugnisses abgetropft	Art des Erzeugnisses ohne Kopf	Art des Erzeugnisses filetiert	Art des Erzeugnisses	Weitere Transfers/Umladungen
	Breitengrad	Längengrad									
											Datum:
											Ort/Position:
											VP-Zulassungsnummer:
											Unterschrift des Kapitäns des Transferschiffs:
											Name des übernehmenden Schiffs:
											Flagge:
											ICCAT-Registriernummer:
											IMO-Nr.:
											Unterschrift des Kapitäns:
											Datum:
											Ort/Position:
											VP-Zulassungsnummer:
											Unterschrift des Kapitäns des Transferschiffs:
											Name des übernehmenden Schiffs:
											Flagge:
											ICCAT-Registriernummer:
											IMO-Nr.:
											Unterschrift des Kapitäns:

Unterschrift des ICCAT-Beobachters (gegebenenfalls):

Verpflichtungen beim Transfer/bei der Umladung:

1. Das Original der Transfer-/Umladeerklärung ist dem übernehmenden Schleppschiff/Verarbeitungsschiff/Transportschiff zu übergeben.
2. Die Kopie der Transfer-/Umladeerklärung muss von dem betreffenden Fangschiff aufbewahrt werden.
3. Weitere Transferaktivitäten oder Umladungen werden von der jeweiligen VP genehmigt, die die Tätigkeiten des Schiffs genehmigt hat.
4. Das Original der Transfer-/Umladeerklärung wird von dem übernehmenden Schiff, das den Fisch an Bord hält, bis zum Zuchtbetrieb oder Anlandeort aufbewahrt.
5. Der Transfer oder die Umladung wird in das Logbuch aller beteiligten Schiffe eingetragen.

ANHANG IV

Gemeinsame internationale Inspektionsregelung der ICCAT

Auf ihrer vierten ordentlichen Tagung (Madrid, November 1975) hat die Kommission Folgendes vereinbart:

Gemäß Artikel IX Absatz 3 der Konvention empfiehlt die ICCAT-Kommission, im Hinblick auf die Anwendung der Konvention und der im Rahmen der Konvention geltenden Maßnahmen folgende Bestimmungen für die internationale Kontrolle außerhalb der Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit aufzustellen:

1. Die Kontrollen werden von Inspektoren der Fischereikontrolldienste der Vertragsregierungen vorgenommen. Die Namen der zu diesem Zweck von den Regierungen eingesetzten Inspektoren werden der ICCAT-Kommission mitgeteilt.
2. Die Schiffe, an deren Bord sich Inspektoren befinden, führen eine besondere Flagge oder einen besonderen Wimpel, die bzw. der von der ICCAT-Kommission zugelassen ist und anzeigt, dass die Inspektoren internationale Inspektionsaufgaben wahrnehmen. Die Namen der derzeit zu diesem Zweck eingesetzten Schiffe, bei denen es sich um spezielle Inspektionschiffe oder Fischereifahrzeuge handeln kann, werden der ICCAT-Kommission so schnell wie möglich mitgeteilt.
3. Jeder Inspektor führt einen von den Behörden des Flaggenstaats ausgestellten Dienstaussweis nach dem von der ICCAT-Kommission zugelassenen Muster bei sich, dem zu entnehmen ist, dass er befugt ist, im Rahmen der von der ICCAT-Kommission genehmigten Regelung zu handeln.
4. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nummer 9 stoppt ein Schiff, das derzeit für den Fang von Thunfisch oder thunfischartigen Fischen im Konventionsgebiet außerhalb der Gewässer unter seiner nationalen Gerichtsbarkeit eingesetzt wird, seine Fahrt, wenn ein Schiff mit einem Inspektor an Bord ein entsprechendes Signal nach dem internationalen Signalcode abgibt, sofern es nicht gerade aktiv Fischerei betreibt; in diesem Fall hält es seine Fahrt an, sobald es seine Fangtätigkeit beendet hat. Der Kapitän⁽¹⁾ des Fischereifahrzeugs gestattet dem Inspektor, der von einem Zeugen begleitet werden kann, an Bord zu gehen. Der Kapitän willigt in die Kontrolle der Fänge oder Fanggeräte und aller einschlägigen Unterlagen durch den Inspektor ein, die dieser für erforderlich hält, um zu überprüfen, ob die für den Flaggenstaat des betreffenden Fischereifahrzeugs geltenden Empfehlungen der ICCAT-Kommission eingehalten werden; der Inspektor kann alle Erklärungen verlangen, die er für notwendig hält.
5. Der Inspektor weist sich beim Anbordgehen durch das unter Nummer 3 genannte Dokument aus. Die Inspektionen sind so durchzuführen, dass die Tätigkeiten des Schiffes möglichst wenig gestört werden und die Fischqualität nicht beeinträchtigt wird. Der Inspektor beschränkt seine Ermittlungen auf die Feststellung der Einhaltung der Empfehlungen der ICCAT-Kommission, die für den Flaggenstaat des betreffenden Schiffes gelten. Bei seinen Untersuchungen kann der Inspektor vom Kapitän jede erforderliche Unterstützung verlangen. Er erstellt seinen Kontrollbericht in der von der ICCAT-Kommission genehmigten Form. Er unterzeichnet seinen Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen oder einfügen zu lassen, die ihm sachdienlich erscheinen, und unterschreibt diese. Eine Kopie des Berichts wird dem Kapitän und der Regierung des Inspektors übergeben, die ihrerseits Kopien an die zuständigen Behörden des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs und an die ICCAT-Kommission weiterleitet. Werden Verstöße gegen die Empfehlungen festgestellt, so setzt der Inspektor — soweit dies möglich ist — auch die zuständigen Behörden des Flaggenstaats hiervon in Kenntnis und meldet sie der ICCAT-Kommission und jedem Inspektionsschiff des Flaggenstaats, das sich nach seiner Kenntnis in der Nähe befindet.
6. Widerstand gegen einen Inspektor oder Nichtbeachtung seiner Anweisungen werden von dem Flaggenstaat des betreffenden Schiffes so behandelt, als handele es sich um Widerstand gegen einen Inspektor des eigenen Landes oder um Nichtbeachtung seiner Anweisungen.
7. Die Inspektoren nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Regelung nach den Bestimmungen dieser Empfehlung wahr; sie unterstehen bei ihrem Einsatz jedoch weiterhin ihren nationalen Behörden und bleiben ihnen gegenüber verantwortlich.
8. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien prüfen und behandeln die Berichte von ausländischen Inspektoren im Rahmen der Regelung nach denselben einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wie Berichte ihrer eigenen Inspektoren. Eine Vertragsregierung ist gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes jedoch nicht verpflichtet, dem Bericht eines ausländischen Inspektors einen höheren Beweiswert zuzuerkennen, als er im eigenen Land des Inspektors hätte. Die Vertragsregierungen arbeiten zusammen, um gerichtliche und andere Verfahren aufgrund eines von einem Inspektor im Rahmen der Regelung vorgelegten Berichts zu erleichtern.

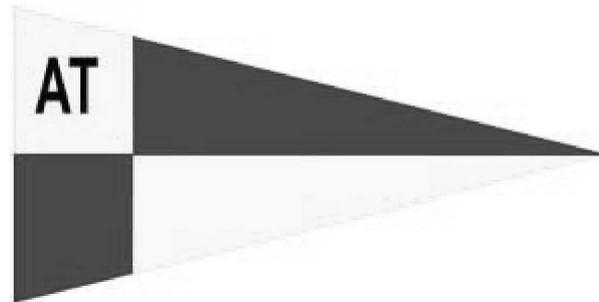
⁽¹⁾ „Kapitän“ bezeichnet die für das Fischereifahrzeug zuständige Person.

9. a) Die Vertragsregierungen unterrichten die ICCAT-Kommission jährlich zum 1. März über die vorläufigen Pläne für ihre Beteiligung an der Regelung im folgenden Kalenderjahr; die Kommission kann den Vertragsregierungen Vorschläge zur Koordinierung ihrer diesbezüglichen Maßnahmen einschließlich der Zahl der Inspektoren und der Inspektionsschiffe machen.
- b) Die in dieser Empfehlung enthaltenen Bestimmungen und die Pläne für die Teilnahme sind zwischen den Vertragsregierungen anwendbar, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, die sie geschlossen haben; solch eine Vereinbarung wird der ICCAT-Kommission mitgeteilt.

Die Durchführung der Regelung wird jedoch bis zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen zwei Vertragsregierungen ausgesetzt, wenn eine von ihnen die ICCAT-Kommission hiervon in Kenntnis gesetzt hat.

10. a) Das Fanggerät wird nach den Vorschriften kontrolliert, die für das Teilgebiet gelten, in dem die Inspektion stattfindet. Der Inspektor gibt die Art des Verstoßes in seinem Bericht an.
- b) Die Inspektoren sind befugt, alle in Gebrauch befindlichen oder gebrauchsbereiten Fanggeräte an Bord zu kontrollieren.
11. Der Inspektor bringt an inspizierten Fanggeräten, die offensichtlich gegen die für den Flaggenstaat des betreffenden Fischereifahrzeugs geltenden Empfehlungen der ICCAT-Kommission verstoßen, eine von der ICCAT-Kommission zugelassene Kennzeichnung an und hält diesen Sachverhalt in seinem Bericht fest.
12. Der Inspektor kann das Fanggerät so fotografieren, dass Merkmale, die nach seiner Auffassung nicht den geltenden Vorschriften entsprechen, sichtbar sind; in diesem Fall werden die fotografierten Elemente in dem Bericht aufgelistet und dem Bericht an den Flaggenstaat Abzüge der Fotografien beigelegt.
13. Der Inspektor ist befugt, vorbehaltlich der durch die ICCAT-Kommission festgelegten Beschränkungen, die Merkmale der Fänge zu überprüfen, um festzustellen, ob die Empfehlungen der ICCAT-Kommission eingehalten werden. Er teilt seine Feststellungen den zuständigen Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs so schnell wie möglich mit (Zweijahresbericht 1974-75, Teil II).

ICCAT-Wimpel:



VERORDNUNG (EG) Nr. 1560/2007 DES RATES

vom 17. Dezember 2007

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 hinsichtlich des Zeitpunkts der Einführung einer elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen ⁽²⁾ sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat nach Maßgabe jener Verordnung ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen einführt.

(2) Jene Verordnung bestimmt ebenfalls, dass die elektronische Kennzeichnung ab dem 1. Januar 2008 für alle nach diesem Datum geborenen Tiere verbindlich wird.

(3) In der genannten Verordnung ist außerdem vorgesehen, dass die Kommission dem Rat bis zum 30. Juni 2006 einen Bericht über die Anwendung der Regelung für die elektronische Kennzeichnung sowie geeignete Vorschläge unterbreitet, über die der Rat beschließt und die dazu dienen, den Zeitpunkt für die verbindliche Einführung der elektronischen Kennzeichnung zu bestätigen oder falls erforderlich zu ändern und bei Bedarf die für die Durchführung der elektronischen Kennzeichnung nützlichen technischen Aspekte zu aktualisieren.

(4) Die Kommission kommt in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass der 1. Januar 2008 als Termin für eine verbindliche Einführung der elektronischen Kennzeichnung nicht zu rechtfertigen ist. Deshalb sollte dieser Termin geändert und auf den 31. Dezember 2009 verschoben werden, damit die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung vorhandener und etwaiger wirtschaftlicher Auswir-

kungen des Systems die Maßnahmen treffen können, die für seine ordnungsgemäße Anwendung unerlässlich sind.

(5) Einige Mitgliedstaaten haben die für die Einführung der elektronischen Kennzeichnung erforderliche Technologie bereits entwickelt und mit ihrer Anwendung umfangreiche Erfahrung gesammelt. Sie sollten an der Einführung der elektronischen Kennzeichnung auf nationaler Ebene nicht gehindert werden, wenn sie diese als sinnvoll erachten. Ihre Erfahrungen würden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten weitere wertvolle Erkenntnisse über die technischen Implikationen und die Gesamtwirkung der elektronischen Kennzeichnung liefern.

(6) Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Verordnung liegt ein dringender Fall im Sinne von Abschnitt I Nummer 3 des Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vor.

(7) Diese Verordnung ist ab 1. Januar 2008 anwendbar und sollte daher sofort in Kraft treten.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Ab dem 31. Dezember 2009 ist die elektronische Kennzeichnung gemäß den in Absatz 1 genannten Leitlinien gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Abschnitt A des Anhangs für alle Tiere verbindlich vorgeschrieben.“

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 13. Dezember 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

2. Artikel 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten können vor dem 31. Dezember 2009 die elektronische Kennzeichnung für Tiere, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren werden, verbindlich vorschreiben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILVA

VERORDNUNG (EG) Nr. 1561/2007 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 2007****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/2007 (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 41).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	AL	72,5
	IL	171,5
	MA	92,0
	TN	148,3
	TR	147,6
	ZZ	126,4
0707 00 05	JO	189,0
	MA	57,0
	TR	82,0
	ZZ	109,3
0709 90 70	MA	90,5
	TR	115,7
	ZZ	103,1
0709 90 80	EG	290,4
	ZZ	290,4
0805 10 20	AR	42,8
	MA	76,3
	TR	74,3
	ZA	34,0
	ZW	28,6
	ZZ	51,2
0805 20 10	MA	67,2
	ZZ	67,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	HR	30,2
	IL	66,8
	TR	74,2
	ZZ	57,1
0805 50 10	EG	62,8
	MA	121,9
	TR	121,5
	ZA	65,9
	ZZ	93,0
0808 10 80	CA	100,6
	CN	90,8
	MK	29,7
	US	80,7
	ZZ	75,5
0808 20 50	AR	71,1
	CN	44,6
	US	112,5
	ZZ	76,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1562/2007 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 2007****zur Festsetzung der ab dem 1. Januar 2008 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 ist der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002, ex 1005, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, und ex 1007, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, gleich dem für diese Erzeugnisse bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis zuzüglich 55 % und abzüglich des cif-Einfuhrpreises für die betreffende Sendung. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs darf jedoch nicht überschritten werden.

(2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 werden zur Berechnung des Einfuhrzolls

gemäß Absatz 2 desselben Artikels für die dort genannten Erzeugnisse regelmäßig repräsentative cif-Einfuhrpreise festgestellt.

(3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 ist der für die Berechnung des Einfuhrzolls auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002 00, 1005 10 90, 1005 90 00 und 1007 00 90 zugrunde zu legende Preis der nach der Methode in Artikel 4 der genannten Verordnung bestimmte tägliche repräsentative cif-Einfuhrpreis.

(4) Es sind die Einfuhrzölle für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 festzusetzen; diese gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 1. Januar 2008 werden die im Getreidesektor gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 geltenden Einfuhrzölle in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 735/2007 (ABl. L 169 vom 29.6.2007, S. 6). Die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1816/2005 (ABl. L 292 vom 8.11.2005, S. 5).

ANHANG I

Ab dem 1. Januar 2008 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 geltende Einfuhrzölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	HARTWEIZEN hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	ROGGEN	0,00
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	0,00
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	0,00
1007 00 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	0,00

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I

14.12.2007-20.12.2007

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

(EUR/t)

	Weichweizen (*)	Mais	Hartweizen hoher Qualität	Hartweizen mittlerer Qualität (**)	Hartweizen niederer Qualität (***)	Gerste
Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	—	—	—	—
Notierung	288,59	119,18	—	—	—	—
FOB-Preis USA	—	—	462,80	452,80	432,80	171,31
Golf-Prämie	—	15,66	—	—	—	—
Prämie/Große Seen	15,87	—	—	—	—	—

(*) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 55,72 EUR/t

Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam: 49,48 EUR/t

VERORDNUNG (EG) Nr. 1563/2007 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 2007****zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für 2008**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für das Jahr 2008 sollten Gemeinschaftszollkontingente für Schaf- und Ziegenfleisch eröffnet werden. Die in der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 genannten Zölle und Mengen sind im Einklang mit den einschlägigen internationalen Abkommen festzulegen, die im Jahr 2008 gelten.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 312/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Durchführung der in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits festgelegten Zollvorschriften durch die Gemeinschaft⁽²⁾ wurde für den KN-Code 0204 mit Wirkung vom 1. Februar 2003 ein zusätzliches bilaterales Zollkontingent von 2 000 Tonnen mit einer jährlichen Steigerung um 10 % der Ausgangsmenge eingeräumt. Daher sind dem GATT/WTO-Kontingent für Chile weitere 200 Tonnen hinzuzufügen, und beide Kontingente sollten auch 2008 auf dieselbe Weise verwaltet werden.
- (3) Mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽³⁾, genehmigt mit Beschluss 2007/138/EG des Rates⁽⁴⁾, wurde Island ein zusätzliches jährliches Zollkontingent von 500 Tonnen (Schlachtkörpergewicht) frischem, gekühltem, gefrorenem oder geräuchertem Schaffleisch eingeräumt. Die für Island verfügbare Menge ist daher entsprechend anzupassen.
- (4) Bestimmte Kontingente gelten für den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Da die Einfuhren im Rahmen der vorliegenden Verordnung auf Kalenderjahrbasis verwaltet werden soll-

ten, sind die für das Kalenderjahr 2008 festzusetzenden Mengen die Summe der Hälfte der auf den Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 und der Hälfte der auf den Zeitraum 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 entfallenden Mengen.

- (5) Um die ordnungsgemäße Verwaltung der gemeinschaftlichen Zollkontingente zu gewährleisten, muss ein Schlachtkörperäquivalent festgesetzt werden. Da einige Zollkontingente außerdem die Möglichkeit bieten, entweder lebende Tiere oder Fleisch einzuführen, ist auch hierfür ein Umrechnungsfaktor erforderlich.
- (6) Die Kontingente für Schaf- und Ziegenfleisch sollten abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen⁽⁵⁾ nach dem Verfahren gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 verwaltet werden. Dies sollte gemäß den Artikeln 308a und 308b sowie Artikel 308c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁶⁾ geschehen.
- (7) Die mit der vorliegenden Verordnung eröffneten Zollkontingente, die nach dem Windhundverfahren verwaltet werden, sind zunächst als nicht kritisch im Sinne von Artikel 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 einzustufen. Die Zollbehörden sollten daher für die anfänglichen Einfuhren im Rahmen dieser Kontingente gemäß Artikel 308c Absatz 1 und Artikel 248 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 auf die Sicherheitsleistung verzichten können. In Anbetracht der Besonderheiten der Umstellung von einem Verwaltungssystem auf ein anderes sollte Artikel 308c Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung keine Anwendung finden.
- (8) Es ist klarzustellen, welchen Ursprungsnachweis die Marktteilnehmer vorlegen müssen, um die Zollkontingente nach dem Windhundverfahren in Anspruch nehmen zu können.
- (9) Bei der Einfuhr von Schaffleischerzeugnissen ist es für die Zollbehörden schwierig festzustellen, ob diese von Hausschafen oder anderen Schafen stammen, für die unterschiedliche Zollsätze gelten. Deshalb sollte die Ursprungsbescheinigung einen entsprechenden Vermerk enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (AbL. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 305/2005 der Kommission (AbL. L 52 vom 25.2.2005, S. 6).

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 28.2.2007, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 28.2.2007, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 272/2001 (AbL. L 41 vom 10.2.2001, S. 3).

⁽⁶⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/2007 (AbL. L 62 vom 1.3.2007, S. 6).

(10) Gemäß Kapitel II der Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾ und gemäß der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽²⁾ dürfen nur Erzeugnisse zur Einfuhr zugelassen werden, die den in der Gemeinschaft geltenden Veterinärvorschriften entsprechen.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden Gemeinschaftszollkontingente für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 eröffnet.

Artikel 2

Die für die Erzeugnisse im Rahmen der Kontingente gemäß Artikel 1 geltenden Zollsätze, die KN-Codes, die nach Ländergruppen gegliederten Ursprungsländer sowie die laufenden Nummern sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 3

(1) Die Mengen, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, der im Rahmen der Kontingente gemäß Artikel 1 einzuführenden Erzeugnisse sind im Anhang festgelegt.

(2) Zur Berechnung des „Schlachtkörperäquivalents“ gemäß Absatz 1 wird das Nettogewicht des Schaf- und Ziegenfleisches mit folgenden Koeffizienten multipliziert:

- a) lebende Tiere: 0,47;
- b) entbeintes Lamm- und Zickleinfleisch: 1,67;
- c) entbeintes Hammel-, Schaf- und Ziegenfleisch (außer Zickleinfleisch) und Mischungen hiervon: 1,81;
- d) nicht entbeinte Erzeugnisse: 1,00.

„Zicklein“ sind Ziegen bis zu einem Alter von einem Jahr.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

Artikel 4

Abweichend von Titel II Teile A und B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Zollkontingente vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 nach dem Windhundverfahren gemäß den Artikeln 308a und 308b sowie Artikel 308c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet. Artikel 308c Absätze 2 und 3 derselben Verordnung finden keine Anwendung. Einfuhrlicenzen sind nicht erforderlich.

Artikel 5

(1) Damit die im Anhang genannten Zollkontingente in Anspruch genommen werden können, müssen den Zollbehörden der Gemeinschaft ein gültiger, von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes ausgestellter Ursprungsnachweis sowie eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt werden.

Der Ursprung von Erzeugnissen, die unter Zollkontingente fallen, die nicht im Rahmen von Präferenzabkommen eröffnet wurden, wird nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgestellt.

(2) Der Ursprungsnachweis nach Absatz 1 ist

- a) bei einem Zollkontingent, das Teil eines Präferenzabkommens ist, der in diesem Abkommen genannte Ursprungsnachweis;
- b) bei anderen Zollkontingenten eine nach Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erstellte Bescheinigung, in der zusätzlich zu den in dem genannten Artikel geforderten Angaben Folgendes angegeben ist:

— der KN-Code (mindestens die ersten vier Ziffern),

— die laufende(n) Nummer(n) des betreffenden Zollkontingents,

— das Nettogesamtgewicht je Koeffizientenkategorie gemäß Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung;

- c) im Falle eines Landes, dessen Kontingente unter die Buchstaben a und b fallen und zusammengefasst werden, der unter Buchstabe a genannte Nachweis.

Wird der Ursprungsnachweis gemäß Buchstabe b als Bescheinigung für eine einzige Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt, dürfen darin mehrere laufende Nummern vermerkt sein. In allen anderen Fällen ist in dem Nachweis nur eine laufende Nummer zu vermerken.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Schaf- und Ziegenfleisch (in t Schlachtkörperäquivalent)
Gemeinschaftszollkontingente für 2008

Ländergruppe Nr.	KN-Codes	Wertzoll %	Spezifischer Zoll EUR/100 kg	Laufende Nummer im Rahmen des Windhundverfahrens				Ursprung	Jahresmenge in Tonnen Schlacht- körperäquivalent
				Lebende Tiere (Koeffizient = 0,47)	Entbeintes Lamm- fleisch (1) (Koeffizient = 1,67)	Entbeintes Hammel-/ Schaffleisch (2) (Koeffizient = 1,81)	Nicht entbeintes Fleisch und Schlachtkörper (Koeffizient = 1,00)		
1	0204	Null	Null	—	09.2101	09.2102	09.2011	Argentinien	23 000
				—	09.2105	09.2106	09.2012	Australien	18 786
				—	09.2109	09.2110	09.2013	Neuseeland	227 854
				—	09.2111	09.2112	09.2014	Uruguay	5 800
				—	09.2115	09.2116	09.1922	Chile	6 000
				—	09.2121	09.2122	09.0781	Norwegen	300
				—	09.2125	09.2126	09.0693	Grönland	100
				—	09.2129	09.2130	09.0690	Färöer	20
				—	09.2131	09.2132	09.0227	Türkei	200
				—	09.2171	09.2175	09.2015	Sonstige (3)	200
2	0204, 0210 99 21, 0210 99 29, 0210 99 60	Null	Null	—	09.2119	09.2120	09.0790	Island	1 850
				—	—	—	—	—	—
3	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90	10 %	Null	09.2181	—	—	09.2019	Erga omnes (4)	92
				—	—	—	—	—	—

(1) Einschließlich Zickelfleisch.

(2) Einschließlich Ziegenfleisch (außer Zickelfleisch).

(3) „Sonstige“ bezieht sich auf alle Ursprungsländer ohne die anderen in dieser Tabelle genannten Länder.

(4) „Erga omnes“ bezieht sich auf alle Ursprungsländer einschließlich der in dieser Tabelle genannten Länder.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1564/2007 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 2007
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 979/2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines
Einfuhrzollkontingents für Schweinefleisch mit Ursprung in Kanada

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 979/2007 der Kommission ⁽²⁾ müssen Antragsteller bei Vorlage des ersten Antrags für einen bestimmten Teilzeitraum nachweisen, dass sie während jedes der in diesem Artikel genannten Zeiträume mindestens 50 Tonnen der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 aufgeführten Erzeugnisse eingeführt oder ausgeführt haben.
- (2) Es sollte klargestellt werden, dass der Nachweis der Erfahrung des Marktbeteiligten zusammen mit dem ersten Antrag für den jährlichen Kontingentszeitraum vorzulegen ist. Der erste Antrag kann für gleich welchen der vier Teilzeiträume des Kontingentsjahres eingereicht werden, und wenn der Marktbeteiligte Anträge für mehrere Teilzeiträume vorlegt, ist der Nachweis nur einmal zu erbringen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 979/2007 ist entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 979/2007 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 weisen Antragsteller bei Vorlage ihres ersten Einfuhrlizenzantrags für ein bestimmtes jährliches Kontingent nach, dass sie während jedes der beiden in diesem Artikel genannten Zeiträume mindestens 50 Tonnen der unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 fallenden Erzeugnisse eingeführt oder ausgeführt haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 22.8.2007, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1565/2007 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2007

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 29 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽²⁾, genehmigt durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission⁽³⁾, ist der bilaterale Handel mit Käse nach einem fünfjährigen Übergangsprozess ab 1. Juni 2007 vollständig zu liberalisieren.
- (2) Daher sah die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 487/2007⁽⁵⁾, keine Einfuhrzollkontingente und Einfuhrzölle für Käse mit Ursprung in der Schweiz mehr vor. In diesem Zusammenhang und in Anbetracht der mit Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1152/2007⁽⁶⁾, eingeführten Flexibilität in Bezug auf die Anforderung einer Einfuhrlizenz empfiehlt es sich, für alle Käseeinfuhren aus der Schweiz die Vorlage einer Einfuhrlizenz abzuschaffen.
- (3) Gemäß Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 sind die Einfuhren von Milcherzeugnissen nach dem Windhundverfahren gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁷⁾ zu ver-

walten. Da sich bei diesem Verwaltungssystem und den entsprechenden Verfahren die Verwendung von Einfuhrlicenzen erübrigt, sollte die Verpflichtung zu ihrer Vorlage aufgehoben werden.

- (4) Bestimmte Lizenzen für Käse mit Ursprung in der Schweiz und für Einfuhren von Milcherzeugnissen im Rahmen der Zollkontingente, die nach dem Windhundverfahren gemäß Kapitel Ia der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 verwaltet werden, werden nach dem 1. Januar 2008 noch gültig sein. Die im Zusammenhang mit diesen Lizenzen eingegangenen Verpflichtungen müssen erfüllt werden, da andernfalls die geleistete Sicherheit verfallen würde. Da Einfuhren von diesem Zeitpunkt an ohne Lizenz und ohne die damit verbundenen finanziellen Belastungen durchgeführt werden können, sollten Einführer, die im Besitz solcher zu dem genannten Zeitpunkt noch nicht völlig ausgeschöpfter Lizenzen sind, die Möglichkeit haben, die Freigabe der geleisteten Sicherheiten zu beantragen und zu erlangen.
- (5) Mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung des in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen WTO-Zollkontingents für neuseeländische Butter⁽⁸⁾, genehmigt durch den Beschluss des Rates 2007/867/EG⁽⁹⁾ wird das in der EG-Liste CXL, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde vereinbart wurde, vorgesehene Zollkontingent für Butter geändert. Anhang III.A der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 ist entsprechend anzupassen.
- (6) In den Anhängen IV und V der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 sind ein sehr komplexer Mechanismus und ein aufwändiges Verfahren für die Kontrolle des Fettgehalts sowohl in Neuseeland als auch in der Gemeinschaft vorgesehen. Die neue Beschreibung des Kontingents, mit der die Spanne des Fettgehalts von 80—82 % auf 80—85 % erweitert wird, ermöglicht eine Vereinfachung der Kontrollverfahren, insbesondere durch die Streichung der Auswertung der Ergebnisse der Kontrollen des Fettgehalts auf der Grundlage der für den Herstellungsvorgang typischen Standardabweichung. Eine solche Vereinfachung bewirkt auch eine deutliche Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten für beide Parteien und erleichtert sowohl Ausführeern als auch Einführeern den Zugang zum Zollkontingent.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (AbL. L 307 vom 25.11.2005, S. 2). Die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (AbL. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2007 (AbL. L 294 vom 13.11.2007, S. 14).

⁽⁵⁾ ABl. L 114 vom 1.5.2007, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 258 vom 4.10.2007, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/2007 (AbL. L 62 vom 1.3.2007, S. 6).

⁽⁸⁾ Siehe Seite 95 dieses Amtsblatts.

⁽⁹⁾ Siehe Seite 95 dieses Amtsblatts.

- (7) Gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 muss die erteilende Stelle in Neuseeland die Bescheinigung IMA 1 ausstellen, bevor das entsprechende Erzeugnis das Hoheitsgebiet des Landes verlässt, in dem die Bescheinigung ausgestellt wird. Butter des Kontingentsjahrs 2008 darf ab November 2007 in Neuseeland versandt werden. Da die neuen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, geändert durch die vorliegende Verordnung, auf diese Sendungen nicht angewandt werden können und die ordnungsgemäße Umsetzung der neuen Vorschriften eine gewisse Zeit erfordert, sollte Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 für den Zeitraum vom 1. November 2007 bis 31. Januar 2008 nicht gelten.
- (8) Gleichzeitig empfiehlt es sich, bestimmte Angaben zur erteilenden Stelle Neuseelands in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 auf den neuesten Stand zu bringen.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 ist entsprechend zu ändern.
- (10) Mit der Entscheidung 2001/651/EG der Kommission ⁽¹⁾ wurde die für den Herstellungsvorgang typische Standardabweichung des Fettgehalts von aus Neuseeland eingeführter Butter festgelegt, um die Kontrollen gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 zu erleichtern. Im Rahmen der neuen Regelung, mit der die Beschreibung des Kontingents auf ungesalzene Butter ausgeweitet wird, kann die Auswertung der Ergebnisse der Kontrollen und somit das komplizierte Verfahren der für den Herstellungsvorgang typischen Standardabweichung gestrichen werden. Die Entscheidung 2001/651/EG ist daher hinfällig geworden und sollte aufgehoben werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Unbeschadet von Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung ist für die Einfuhr von Milcherzeugnissen die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich.“

2. Artikel 19a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Einfuhren im Rahmen der in Absatz 1 genannten Kontingente ist keine Einfuhrlizenz erforderlich.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Anhang 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.“;

- b) Artikel 3 wird gestrichen.

4. Nach Artikel 22 wird folgendes Kapitel eingefügt:

„KAPITEL IIa

NICHTKONTINGENTIERTE EINFUHREN OHNE VORLAGE EINER EINFUHLIZENZ

Artikel 22a

(1) Dieser Artikel gilt für präferenzielle Einfuhren gemäß Artikel 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Alle Erzeugnisse des KN-Codes 0406 mit Ursprung in der Schweiz sind vom Einfuhrzoll und von der Verpflichtung zur Vorlage einer Einfuhrlizenz befreit.

(3) Die Zollbefreiung wird nur nach Vorlage der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gewährt, der der Ursprungsnachweis gemäß dem Protokoll Nr. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnet wurde, beigefügt ist.“

5. Artikel 38 wird gestrichen.

6. Artikel 40 Absatz 1 Unterabsätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

7. Anhang II Teil D erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Verordnung.

8. Anhang III.A erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.

9. Anhang IV wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

10. Anhang V erhält die Fassung von Anhang IV der vorliegenden Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 25.8.2001, S. 24. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/584/EG (ABl. L 255 vom 31.7.2004, S. 41).

11. In Anhang VIII erhält Nummer 2 Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„Die die Bescheinigung IMA 1 ausstellende Stelle kann eine Bescheinigung IMA 1 ganz oder teilweise für eine Menge annullieren, die aus Gründen, die außerhalb des Einflusses des Ausführers liegen, vernichtet wurde oder nicht mehr zum Verkauf geeignet ist. Ist nur ein Teil der Menge, für die die Bescheinigung IMA 1 gilt, vernichtet oder nicht mehr zum Verkauf geeignet, so kann für die verbleibende Menge eine Ersatzbescheinigung IMA 1 ausgestellt werden.“

Bei neuseeländischer Butter gemäß Anhang III Teil A ist hierfür die ursprüngliche Produktliste zu verwenden. Die Gültigkeit der Ersatzbescheinigung endet spätestens zum selben Zeitpunkt wie die der Originalbescheinigung. In diesem Fall wird in Feld 17 der Ersatzbescheinigung IMA 1 ‚gültig bis 00.00.0000‘ eingetragen.“

12. Anhang X wird entsprechend Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.

13. In Anhang XII erhalten die Angaben zu Neuseeland folgende Fassung:

„Neuseeland	ex 0405 10 11	Butter	New Zealand Food Safety Au- thority	Telecom Towers, 86 Jervois Quay, PO Box 2835 Wellington New Zealand Tel. (64-4) 894 2500 Fax (64-4) 894 2501“
	ex 0405 10 19	Butter		
	ex 0405 10 30	Butter		
	ex 0406 90 01	Zur Verarbeitung bestimm- ter Käse		
	ex 0406 90 21	Cheddar		

Artikel 2

Die für die Erteilung der Einfuhrlizenzen geleisteten Sicherheiten werden auf Antrag der Beteiligten unter folgenden Bedingungen freigegeben:

- die Lizenzen werden für Einfuhren im Rahmen der in Kapitel Ia genannten Kontingente oder für die Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 0406 mit Ursprung in der Schweiz erteilt;
- die Gültigkeit der Lizenzen ist nicht vor dem 1. Januar 2008 abgelaufen;
- die Lizenzen wurden bis 1. Januar 2008 nur teilweise oder überhaupt nicht verwendet.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 gilt Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d derselben Verordnung vom 1. November 2007 bis 31. Januar 2008 nicht für Einfuhren im Rahmen des Kontingentsjahrs 2008.

Artikel 4

Die Entscheidung 2001/651/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2008. Artikel 3 gilt jedoch ab 1. November 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„I.D

Verringerte Zollsätze im Rahmen von Anhang 2 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (EUR/100 kg Nettogewicht) ab 1. Juni 2007
0402 29 11 ex 0404 90 83	Milch zur Ernährung von Säuglingen (*), in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	43,80

(*) Als ‚Milch zur Ernährung von Säuglingen‘ gelten nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen Keimen sind und weniger als 10 000 lebensfähige aerobe Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten.“

ANHANG II

„ANHANG III.A

Zollkontingent im Rahmen der GATT/WTO-Übereinkünfte für bestimmte Ursprungsländer: neuseeländische Butter

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Jahreskontingent vom 1. Januar bis 31. Dezember (in Tonnen)	Höchstmenge Halbjahreskontingent (in Tonnen)	Kontingent Teil A Kontingentsnummer 09,4195	Kontingent Teil B Kontingentsnummer 09,4182	Einfuhrzollsatz (in Euro/100 kg Nettogewicht)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen IMA 1
ex 0405 10 11 ex 0405 10 19	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren	Neuseeland	74 693 Tonnen	Halbjahreskontingent ab Januar 2008 37 346,5 Tonnen	20 540,5 Tonnen	16 806 Tonnen	70,00	Siehe Anhang IV“
ex 0405 10 30	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Ware in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes MilCHFett und/oder die Fraktionierung dieses MilCHFetts beinhalten kann („Amix“ und „Spreadable“-Verfahren)							

ANHANG III

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„KONROLLE DES GEWICHTS UND DES FETTGEHALTS VON GEMÄSS KAPITEL III ABSCHNITT 2 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2535/2001 EINGEFÜHRTER BUTTER MIT URSPRUNG IN NEUSEELAND“.

2. Nummer 1 Buchstabe e wird gestrichen.

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe e dritter Gedankenstrich wird gestrichen;

ii) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) in Feld 13 mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT,“;

b) Nummer 2.3 wird gestrichen.

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 4.1 werden folgende Absätze angefügt:

„Die zuständigen Behörden ziehen zwei Proben, von denen eine für die Klärung von Streitfällen sicher aufbewahrt wird.“

Das Laboratorium, das die Tests durchführt, muss von einem Mitgliedstaat für die Durchführung amtlicher Analysen zugelassen sein. Ferner muss seine Kompetenz für die Durchführung des oben genannten Verfahrens durch diesen Mitgliedstaat anerkannt sein und die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Wiederholbarkeit bei der Analyse von nicht bekannten, identischen Proben und die erfolgreiche Teilnahme an Vergleichsuntersuchungen nachgewiesen worden sein.“;

b) Nummer 4.2 wird gestrichen;

c) Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3. Auswertung der Ergebnisse der Kontrollen — arithmetisches Mittel

a) Die Anforderungen an den Fettgehalt gelten als erfüllt, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse der Stichprobe den Wert 84,4 % nicht überschreitet.

Die zuständigen Behörden teilen der Kommission unverzüglich jeden Verstoß mit.

b) Wird die Anforderung gemäß Buchstabe a nicht erfüllt, so wird die unter die betreffende Einfuhrzollanmeldung und die Bescheinigung IMA 1 fallende Partie gemäß Artikel 36 eingeführt, es sei denn, die Ergebnisse der Zweitproben gemäß Nummer 4.5 erfüllen die Anforderungen.“;

d) Nummer 4.4 wird gestrichen;

e) Nummer 4.5 erhält folgende Fassung:

„4.5. **Strittige Ergebnisse**

Der betreffende Einführer kann gegen die Analyseergebnisse eines Laboratoriums der zuständigen Behörden binnen sieben Arbeitstagen ab Eingang der Ergebnisse Einspruch erheben, wobei er sich verpflichtet, die Kosten für die Analyse der Zweitproben zu übernehmen. In diesem Fall schickt die zuständige Behörde versiegelte Zweitproben der fraglichen Partie an ein zweites Laboratorium. Dieses zweite Laboratorium muss von einem Mitgliedstaat für die Durchführung amtlicher Analysen zugelassen sein. Ferner muss seine Kompetenz für die Durchführung des oben genannten Verfahrens durch diesen Mitgliedstaat anerkannt sein und die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Wiederholbarkeit bei der Analyse von nicht bekannten, identischen Proben und die erfolgreiche Teilnahme an Vergleichsuntersuchungen nachgewiesen worden sein.

Das zweite Laboratorium teilt der zuständigen Behörde unverzüglich die Ergebnisse seiner Analysen mit.

Die Ergebnisse des zweiten Laboratoriums sind endgültig“;

f) Nummer 4.6 wird gestrichen.

ANHANG IV

„ANHANG V

Anwendung von Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../...

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD AGRI/D/1 — Milcherzeugnisse

		Beschreibung des Felds (Spalte 1)	Feld Nr. (Spalte 2)	Wert (Spalte 3)	Einheit oder Format
Allgemeine Angaben		Name des Herstellers der Butter:	1		—
		Nummer der Partie:	2		—
		Probenmenge:	3		kg
		Datum der Kontrolle:	4		Tag/Monat/Jahr
Gewichtskontrolle		Stichprobenumfang:	5		Anzahl der Packstücke
	Mittel	Arithmetisches Mittel des Eigengewichts je Packstück: (Feld 9 der Bescheinigung IMA 1)	6		kg
		Arithmetisches Mittel des Eigengewichts je Packstück in der Stichprobe:	7		kg
		Signifikanter Unterschied zwischen dem in der EU ermittelten arithmetischen Mittel des Eigengewichts und dem angege- benen Wert:	8		N = Nein J = Ja
	Standardabweichung	Standardabweichung des Eigengewichts je Packstück: (Feld 9 der Bescheinigung IMA 1)	9		kg
		Standardabweichung des Eigengewichts je Packstück in der Stichprobe:	10		kg
Signifikanter Unterschied zwischen der in der EU ermittelten Standardabweichung des Eigengewichts und dem angege- benen Wert:		11		N = Nein J = Ja	
Kontrolle des Fettgehalts		Stichprobenumfang:	12		Anzahl der Packstücke
	Mittel				
		Arithmetisches Mittel des Fettgehalts je Packstück in der Stichprobe:	14		% Fett
		Das arithmetische Mittel des in der EU bestimmten Fettge- halts übersteigt 84,4 %.	15		N = Nein J = Ja

Dieses Formular ist der Europäischen Kommission per E-Mail (DGAGRI-D1-Milk@cec.eu.int) oder Telefax (32-2) 295 33 10) zu übermitteln.“

ANHANG V

Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird wie folgt geändert:

a) Der Text in Feld 7 erhält folgende Fassung:

7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, genaue Bezeichnung des Erzeugnisses gemäß der kombinierten Nomenklatur, achtstelliger KN-Code beginnend mit „ex“ und Beschreibung der Aufmachung.
- Siehe beigelegte Produktliste, Ref:
 - KN-Code ex 0405 10 — Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von mehr als 80 GHT, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm
 - Registrierungsnummer des Betriebs
 - Datum der Herstellung
 - Arithmetisches Mittel des Leergewichts der Kunststoffumhüllung

b) Der Text in Feld 13 erhält folgende Fassung:

13. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1566/2007 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2007

mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates ⁽²⁾ ist es verboten, im Geltungsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik tätig zu werden, es sei denn, der Kapitän erfasst und meldet ohne unnötige Verzögerung Angaben zur Fischereitätigkeit einschließlich Anlandungen und Umladungen und macht den Behörden Kopien der Aufzeichnungen zugänglich.
- (2) Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates wird die Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung und Übermittlung der Daten, die im Logbuch, der Anlandeerklärung und der Umladeerklärung enthalten sind, für Kapitäne von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 24 Metern spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften und für Kapitäne von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 15 Metern spätestens 42 Monate nach dem Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften anwendbar.
- (3) Die tägliche Übermittlung von Daten zur Fangtätigkeit bietet die Möglichkeit, Effizienz und Wirksamkeit der Fischereiüberwachung auf See wie auch an Land deutlich zu stärken.
- (4) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽³⁾ führen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft ein Logbuch über ihre Fangensätze.
- (5) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates legt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von 10 m oder mehr oder sein Beauftragter den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Fänge angelandet werden, nach jeder Fahrt binnen 48 Stunden nach der Anlandung eine Erklärung vor.
- (6) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates legen Einrichtungen, die Fischauktionen veranstalten, oder andere von den Mitgliedstaaten zugelassene Einrichtungen oder ermächtigte Personen, die die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen übernehmen, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Erstvermarktung stattfindet, beim Erstverkauf eine entsprechende Verkaufsabrechnung vor.
- (7) Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates sieht außerdem vor, dass, wenn die Erstvermarktung der angelandeten Fischereierzeugnisse nicht in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Erzeugnisse angelandet wurden, der für die Überwachung der Erstvermarktung zuständige Mitgliedstaat sicherstellt, dass den für die Überwachung der Anlandung dieser Erzeugnisse zuständigen Behörden so bald wie möglich eine Kopie der Verkaufsabrechnung übermittelt wird.
- (8) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates müssen die Mitgliedstaaten elektronische Datenbanken einrichten und Validierungssysteme erarbeiten, die insbesondere Gegenkontrollen und Überprüfungen von Daten enthalten.
- (9) Gemäß den Artikeln 19b und 19e der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates übermitteln die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft Aufwandsmeldungen und erfassen diese durch Eintragung ins Logbuch.
- (10) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 ⁽⁴⁾ des Rates vermerkt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, dem eine Tiefsee-Fangerlaubnis erteilt wurde, die Angaben zu Fanggeräten und Fangensätzen im Logbuch bzw. in dem vom Flaggenmitgliedstaat bereitgestellten Formblatt.

⁽¹⁾ ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 36 vom 8.2.2007, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2007 (ABl. L 192 vom 24.7.2007, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11). Berichtigte Fassung im ABl. L 36 vom 8.2.2007, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2269/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 1).

- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾ sieht die Durchführung gemeinsamer Einsatzpläne vor.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

(5) Die Mitgliedstaaten können bilaterale Übereinkünfte über die Verwendung elektronischer Berichterstattungssysteme auf Schiffen schließen, die in den Gewässern, die ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit unterliegen, unter ihrer Flagge fahren, vorausgesetzt, die Schiffe beachten sämtliche Vorschriften dieser Verordnung.

(6) Diese Verordnung gilt für jedes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft unabhängig von den Gewässern oder dem Hafen, in denen bzw. dem es Fangeinsätze durchführt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt
- a) ab 1. Januar 2010 für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von mehr als 24 Metern,
- b) ab 1. Juli 2011 für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 Metern,
- c) ab 1. Januar 2009 für eingetragene Käufer, eingetragene Auktionen oder andere von den Mitgliedstaaten zugelassene Einrichtungen oder Personen, die die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen übernehmen und mit Erstverkäufen von Fischereierzeugnissen einen Jahresumsatz von mehr als 400 000 EUR erzielen.

(2) Unbeschadet Absatz 1 Buchstabe a gilt diese Verordnung für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von mehr als 24 Metern, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, bereits vor dem 1. Januar 2010, wenn der betreffende Mitgliedstaat dies bestimmt.

(3) Unbeschadet Absatz 1 Buchstabe b gilt diese Verordnung für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von mehr als 15 Metern, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, bereits vor dem 1. Juli 2011, wenn der betreffende Mitgliedstaat dies bestimmt.

(4) Unbeschadet der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Termine kann ein Mitgliedstaat beschließen, in Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 diese Verordnung vor diesen Terminen auf Schiffe mit einer Länge von 15 Metern oder weniger anzuwenden, die seine Flagge führen.

(7) Diese Verordnung gilt nicht für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die ausschließlich für Zwecke der Aquakultur eingesetzt werden.

Artikel 2

Verzeichnis der Marktbeteiligten und der Schiffe

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt ein Verzeichnis der eingetragenen Käufer, eingetragenen Auktionen oder anderen, von ihm zugelassenen Einrichtungen oder Personen, die die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen übernehmen und mit Fischereierzeugnissen einen Jahresumsatz von mehr als 400 000 EUR erzielen. Das erste Bezugsjahr ist 2007, und die Liste wird am 1. Januar des laufenden Jahres (Jahr n) auf Basis des mit Fischereierzeugnissen erzielten jährlichen Umsatzes von über 400 000 EUR im Jahr n-2 aktualisiert. Dieses Verzeichnis wird auf einer amtlichen Website des Mitgliedstaats veröffentlicht.

(2) Jeder Mitgliedstaat erstellt und aktualisiert regelmäßig Verzeichnisse der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die seine Flagge führen und auf die diese Verordnung gemäß Artikel 1 Absätze 2, 3, 4 und 5 anwendbar ist. Diese Verzeichnisse werden auf einer amtlichen Website des Mitgliedstaats veröffentlicht und haben das Format, das die Mitgliedstaaten und die Kommission bei Konsultationen vereinbart haben.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Fangeinsatz“: alle Tätigkeiten in Verbindung mit der Suche nach Fisch, dem Ausbringen, Aufstellen und Einholen von Fanggerät und dem Entnehmen des Fangs;
- b) „gemeinsamer Einsatzplan“: die operative Planung des Einsatzes verfügbarer Kontrollmittel.

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

KAPITEL II

ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG

Artikel 4

Von den Schiffskapitänen oder ihren Vertretern zu übermittelnde Daten

(1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft übermitteln den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats elektronisch die Logbuch- und Umladedaten.

(2) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft oder ihre Vertreter übermitteln den zuständigen Behörden des Flaggenstaats elektronisch die Daten, die in der Anlandeerklärung enthalten sind.

(3) Landet ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft seinen Fang in einem anderen Mitgliedstaat als dem Flaggenmitgliedstaat an, so leiten die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats unmittelbar nach Eingang der Anlandeerklärung deren Daten elektronisch an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weiter, in dem der Fang angelandet wurde.

(4) Soweit nach den Gemeinschaftsvorschriften erforderlich, übermitteln die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats elektronisch die Anmeldung vor dem Einlaufen in den Hafen zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt.

(5) Will ein Schiff in den Hafen eines Mitgliedstaats einlaufen, der nicht der Flaggenmitgliedstaat ist, so leiten die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats die in Absatz 4 genannte Anmeldung vor dem Einlaufen in den Hafen unmittelbar nach deren Eingang elektronisch an die zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats weiter.

Artikel 5

Von den für die Erstvermarktung oder Übernahme zuständigen Einrichtungen oder Personen zu übermittelnde Daten

(1) Eingetragene Käufer, eingetragene Auktionen oder andere von den Mitgliedstaaten zugelassene Einrichtungen oder Personen, die die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen übernehmen, übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Erstvermarktung stattfindet, elektronisch die Daten, die in die Verkaufsabrechnung einzutragen sind.

(2) Findet die Erstvermarktung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Flaggenmitgliedstaat statt, so sorgen die zuständi-

gen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Erstvermarktung stattfindet, dafür, dass den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats nach Eingang der Daten der Verkaufsabrechnung elektronisch eine Kopie davon übermittelt wird.

(3) Findet die Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen nicht in dem Mitgliedstaat statt, in dem sie angelandet wurden, so sendet der Mitgliedstaat, in dem die Erstvermarktung stattfindet, unmittelbar nach Eingang der Daten der Verkaufsabrechnung elektronisch eine Kopie an

a) die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Fischereierzeugnisse angelandet wurden, und

b) die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Schiffs, das die Fischereierzeugnisse angelandet hat.

(4) Der Inhaber der Übernahmeerklärung übermittelt die Daten, die in die Übernahmeerklärung einzutragen sind, elektronisch den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Übernahme materiell stattfindet.

Artikel 6

Häufigkeit der Übermittlung

(1) Der Kapitän übermittelt den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats die elektronischen Logbuchdaten mindestens einmal täglich bis spätestens 24.00 Uhr auch dann, wenn kein Fang vorliegt. Außerdem übermittelt er diese Daten

a) auf Wunsch der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats,

b) unmittelbar nach Beendigung des letzten Fangeinsatzes,

c) vor dem Einlaufen in den Hafen,

d) zum Zeitpunkt einer Kontrolle auf See,

e) bei Eintreten von Ereignissen, die im Gemeinschaftsrecht oder vom Flaggenstaat definiert wurden.

(2) Der Kapitän kann Berichtigungen des elektronischen Logbuchs und der Übernahmeerklärungen bis zur letzten Datenübertragung vornehmen, die am Ende der Fangreise vor dem Einlaufen in den Hafen stattfand. Berichtigungen müssen eindeutig zu erkennen sein. Sämtliche Originaldaten des elektronischen Logbuchs und deren Berichtigungen werden von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats gespeichert.

(3) Der Kapitän oder sein Vertreter übermitteln die Anlandeerklärung elektronisch unmittelbar nach Erstellung der Anlandeerklärung.

(4) Der Kapitän des Geberschiffs und der des Empfängerschiffs übermitteln die Umladedaten elektronisch unmittelbar nach der Umladung.

(5) Der Kapitän bewahrt während jeder Fangfahrt bis zur Vorlage der Anlandeerklärung eine Kopie der in Absatz 1 genannten Daten an Bord des Fischereifahrzeugs auf.

Artikel 7

Format der Datenübertragung von einem Schiff an die zuständige Behörde seines Flaggenstaats

Jeder Mitgliedstaat legt das Format fest, in dem Schiffe unter seiner Flagge den zuständigen Behörden die Daten übermitteln.

Artikel 8

Rückmeldungen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Schiffe unter ihrer Flagge zu jeder Übertragung von Logbuch-, Umlade- oder Anlandedaten eine Rückmeldung erhalten. In der Rückmeldung wird der Empfang bestätigt.

KAPITEL III

FREISTELLUNGEN

Artikel 9

Freistellungen

(1) Ein Mitgliedstaat kann die Kapitäne von Schiffen, die seine Flagge führen, von den Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 freistellen, wenn sie in den Gewässern, die seiner Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit unterliegen, Fangreisen von höchstens 24 Stunden unternehmen, vorausgesetzt, sie landen ihren Fang nicht außerhalb des Hoheitsgebiets des Flaggenmitgliedstaats an.

(2) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft werden von der Verpflichtung freigestellt, ein Logbuch auf Papier zu führen und die Anlande- und Umladeerklärung auf Papier auszufüllen.

(3) Die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen oder ihre Vertreter, die ihren Fang in einem anderen Mitgliedstaat als dem Flaggenmitgliedstaat anlanden, werden von der Verpflichtung freigestellt, dem Küstenmitgliedstaat eine Anlandeerklärung auf Papier vorzulegen.

(4) Die Mitgliedstaaten können bilaterale Übereinkünfte über die Verwendung elektronischer Berichterstattungssysteme auf Schiffen schließen, die in den Gewässern, die ihrer Hoheitsgewalt oder ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, unter ihrer Flagge

fahren. Schiffe, die in den Geltungsbereich solcher Übereinkünfte fallen, sind in diesen Gewässern vom Führen eines Logbuchs auf Papier freigestellt.

(5) Die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen, die die in Artikel 19b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vorgeschriebenen Angaben der Aufwandsmeldung in ihre elektronischen Logbücher eingeben, sind von der Verpflichtung freigestellt, ihre Aufwandsmeldungen per Fernschreiber, über das Schiffsüberwachungssystem, per Fax, telefonisch oder per Funk zu übermitteln.

KAPITEL IV

FUNKTIONSWEISE DES ELEKTRONISCHEN AUFEICHNUNGS- UND BERICHTERSTATTUNGSSYSTEMS

Artikel 10

Vorschriften für den Fall eines technischen Versagens oder des Ausfalls des elektronischen Aufzeichnungs- und Berichterstattungssystems

(1) Im Falle eines technischen Versagens oder eines Ausfalls des elektronischen Aufzeichnungs- und Berichterstattungssystems übermittelt der Kapitän oder der Eigner des Schiffs oder deren Vertreter die Logbuch-, Anlande- und Umladedaten den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats auf dem von diesem vorgegebenen Wege mindestens einmal täglich bis spätestens 24.00 Uhr, auch wenn kein Fang vorliegt,

- a) auf Wunsch der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats,
- b) unmittelbar nach Beendigung des letzten Fangeinsatzes,
- c) vor dem Einlaufen in den Hafen,
- d) zum Zeitpunkt einer Kontrolle auf See,
- e) bei Eintreten von Ereignissen, die im Gemeinschaftsrecht oder vom Flaggenstaat definiert wurden.

(2) Die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats bringen das elektronische Logbuch unmittelbar nach Eingang der in Absatz 1 genannten Daten auf den neuesten Stand.

(3) Nach einem technischen Versagen oder nach dem Ausfall seines elektronischen Aufzeichnungs- und Berichterstattungssystems verlässt ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft einen Hafen erst, nachdem die erneute Betriebsbereitschaft des Systems zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats festgestellt wurde oder die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats das Auslaufen genehmigt haben. Der Flaggenmitgliedstaat unterrichtet unverzüglich den Küstenmitgliedstaat, wenn er einem Schiff, das seine Flagge führt, das Auslaufen aus einem Hafen des Küstenmitgliedstaats genehmigt hat.

Artikel 11

Nichtempfang von Daten

(1) Geht bei den zuständigen Behörden eines Flaggenmitgliedstaats keine Datenmeldung nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 ein, so setzen sie den Kapitän oder Schiffseigner oder deren Vertreter hiervon unverzüglich in Kenntnis. Ist dies bei einem bestimmten Schiff innerhalb eines Jahres mehr als dreimal der Fall, so lässt der Flaggenmitgliedstaat das elektronische Berichterstattungssystem des fraglichen Schiffes überprüfen. Der betreffende Mitgliedstaat untersucht die Sache, um festzustellen, warum keine Datenmeldungen eingegangen sind.

(2) Geht bei den zuständigen Behörden eines Flaggenmitgliedstaats keine Datenmeldung gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 ein und lag die zuletzt durch das Schiffsüberwachungssystem gemeldete Position innerhalb der Gewässer eines Küstenmitgliedstaats, so melden sie dies unverzüglich den zuständigen Behörden des besagten Küstenmitgliedstaats.

(3) Der Kapitän oder der Eigner des Schiffs oder deren Vertreter übermitteln sämtliche Daten, für die eine Meldung gemäß Absatz 1 einging, unmittelbar nach Eingang dieser Meldung an die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats.

Artikel 12

Nicht zugängliche Daten

(1) Stellen die zuständigen Behörden eines Küstenmitgliedstaats fest, dass sich ein Schiff, das die Flagge eines anderen Mitgliedstaats führt, in ihren Gewässern befindet, und haben sie nicht gemäß Artikel 15 Zugang zu den Daten, so fordern sie die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats auf, ihnen den Zugang zu sichern.

(2) Wird der in Absatz 1 genannte Zugang nicht innerhalb von vier Stunden nach dieser Aufforderung gewährleistet, teilt der Küstenmitgliedstaat dies dem Flaggenmitgliedstaat mit. Bei Eingang der Mitteilung übermittelt der Flaggenmitgliedstaat dem Küstenmitgliedstaat die Daten unverzüglich mit jedweden verfügbaren elektronischen Mittel.

(3) Erhält der Küstenmitgliedstaat die in Absatz 2 genannten Daten nicht, so übermittelt der Kapitän oder der Eigner des Schiffs oder deren Vertreter die Daten und eine Kopie der in Artikel 8 genannten Rückmeldung nach Anfrage mit den verfügbaren elektronischen Mitteln an die zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats.

(4) Kann der Kapitän oder der Eigner des Schiffs oder deren Vertreter den zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats keine Kopie der in Artikel 8 genannten Rückmeldung übermit-

teln, so darf das betreffende Schiff so lange nicht in den Gewässern des Küstenmitgliedstaats fischen, bis der Kapitän oder der Eigner diesen Behörden eine Kopie der Rückmeldung oder der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Daten vorlegen kann.

Artikel 13

Daten über das Funktionieren des elektronischen Berichterstattungssystems

(1) Die Mitgliedstaaten unterhalten Datenbanken über das Funktionieren ihrer elektronischen Berichterstattungssysteme. Diese enthalten mindestens folgende Informationen:

- a) die Liste der Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen und deren elektronische Berichterstattungssysteme technisch versagt haben oder ausgefallen sind,
- b) die Zahl der elektronischen Logbuchmeldungen, die jeden Tag eingegangen sind, und die durchschnittliche Zahl der Meldungen je Schiff, aufgeschlüsselt nach Flaggenmitgliedstaat,
- c) die Zahl der eingegangenen Anlandeerkklärungen, Umladeerklärungen, Übernahmeerklärungen und Verkaufsabrechnungen, aufgeschlüsselt nach Flaggenmitgliedstaaten.

(2) Zusammenfassungen der Daten über das Funktionieren der elektronischen Berichterstattungssysteme der Mitgliedstaaten werden der Kommission auf ihren Wunsch in einem Format und in zeitlichen Abständen übermittelt, die die Mitgliedstaaten und die Kommission einvernehmlich festlegen.

KAPITEL V

AUSTAUSCH VON UND ZUGRIFF AUF DATEN

Artikel 14

Format für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

(1) Zwischen den Mitgliedstaaten werden Informationen in dem im Anhang vorgegebenen Format ausgetauscht, das auf dem Standard „extensible mark-up language“ (XML) beruht.

(2) Berichtigungen der in Absatz 1 genannten Informationen sind deutlich zu kennzeichnen.

(3) Gehen bei einem Mitgliedstaat elektronische Informationen von einem anderen Mitgliedstaat ein, so sorgt er dafür, dass die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats eine Rückmeldung erhalten. In der Rückmeldung wird der Empfang bestätigt.

(4) Die Datenangaben im Anhang, die die Kapitäne gemäß den Gemeinschaftsvorschriften in ihrem Logbuch erfassen müssen, sind auch für den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten obligatorisch.

Artikel 15

Datenzugang

(1) Ein Flaggenmitgliedstaat sorgt dafür, dass ein Küstenmitgliedstaat in Echtzeit online Zugang zu den elektronischen Logbuch- und Anlandedaten der unter seiner Flagge fahrenden Schiffe hat, wenn diese Fangeinsätze in den Gewässern durchführen, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des Küstenmitgliedstaats unterliegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten umfassen zumindest die Daten ab der letzten Ausfahrt aus dem Hafen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlandung abgeschlossen ist. Die Daten über die Fangreisen der vorangegangenen 12 Monate werden auf Anfrage zugänglich gemacht.

(3) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft hat das ganze Jahr rund um die Uhr gesicherten Zugang zu seinen eigenen elektronischen Logbuchdaten in der Datenbank des Flaggenmitgliedstaats.

(4) Ein Küstenmitgliedstaat gewährt einem Fischereiüberwachungsschiff eines anderen Mitgliedstaats im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzplans Online-Zugang zu seiner Logbuchdatenbank.

Artikel 16

Datenaustausch unter den Mitgliedstaaten

(1) Der Zugang zu den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Daten erfolgt das ganze Jahr über rund um die Uhr über eine gesicherte Internetverbindung.

(2) Die Mitgliedstaaten tauschen die sachdienlichen technischen Informationen aus, um den gegenseitigen Zugang zu elektronischen Logbüchern zu gewährleisten.

(3) Die Mitgliedstaaten

a) sorgen dafür, dass die gemäß dieser Verordnung eingegangenen Daten sicher in elektronischen Datenbanken gespeichert werden, und treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Daten vertraulich behandelt werden;

b) treffen alle notwendigen Maßnahmen, um solche Daten gegen unabsichtliche oder unbefugte Zerstörung, unabsichtlichen Verlust, Beeinträchtigung, Weiterleitung oder unerlaubte Einsicht zu schützen.

Artikel 17

Einziges Behörde

(1) In jedem Mitgliedstaat ist eine einzige Behörde für die Übermittlung, den Empfang, die Verwaltung und die Verarbeitung aller unter diese Verordnung fallenden Daten zuständig.

(2) Die Mitgliedstaaten tauschen Listen und Angaben zu den Ansprechpartnern der in Absatz 1 genannten Behörden aus und teilen diese der Kommission mit.

(3) Jede Änderung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben ist der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich mitzuteilen.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

ANHANG

FORMAT DES AUSTAUSCHS ELEKTRONISCHER INFORMATIONEN

Datenelement des elektronischen Briefumschlags

Datenelemente	Bereich Code	Beschreibung und Inhalt
Aufzeichnungsbeginn/-ende		
Aufzeichnungsbeginn	SR	Markierung für den Beginn der Logbuch-, Verkaufsabrechnungs- oder Rückmeldung
Subelemente		
Anschrift	AD	Bestimmung: ISO-Alpha-3-Ländercode
Absender	FR	ISO-Alpha-3-Ländercode des Landes, das die Daten übermittelt
Art der Meldung	TM	Buchstabencode der Art der Meldung (LOG, SAL, RET oder COR)
Rückmeldung	RS	Status der eingegangenen Meldung/des eingegangenen Berichts, entweder ACK „Empfang bestätigt“ (acknowledged) oder NAK „Empfang nicht bestätigt“ (not acknowledged)
Fehlerrückmeldung	RE	Numerische Codes zur Anzeige von Fehlern in den eingegangenen Meldungen/Berichten (101 — Meldung unleserlich, 102 — Datenwert oder -größe außerhalb des Normalbereichs — 104 obligatorische Angaben fehlen, 106 — unzulässige Datenquelle, 150 — Sequenzfehler, 151 — Datum/Uhrzeit in der Zukunft, 250 — Versuch einer Neuunterrichtung eines Schiffs, 251 — Schiff wurde nicht gemeldet, 302 — Umladung vor Fang bei der Einfahrt, 303 — Fang bei der Ausfahrt vor Fang bei der Einfahrt, 304 — keine Positionsmeldung, 350 — Positionsmeldung ohne Fang bei der Einfahrt)
Nummer des Eintrags	RN	Laufende Nummer der Weiterübermittlung der Meldung durch das FÜZ (jährliche Zählung)
Datum des Eintrags	RD	Datum der Übermittlung der Meldung/des Berichts (JJJJMMTT)
Uhrzeit des Eintrags	RT	Uhrzeit der Übermittlung der Meldung/des Berichts (HHMM in UTC)

Datenelemente des Logbuchs

Datenelemente	Bereich Code	Beschreibung und Inhalt
Beginn/Ende des Logbuchelements		
Beginn der Logbucherklärung	LOG	Markierung für den Beginn der Logbucherklärung (enthält die Attribute RC, XR, IR, NA, VO, MA oder TN und die Elemente DEP, CAT, ENT, EXI, CRO, TRZ, TRA, LAN oder RTP)
Hauptelemente		
Abfahrtserklärung	DEP	Markierung für die Ausfahrt aus dem Hafen zu Beginn der Fangreise (enthält die Attribute DA, TI und PO)
Erklärung der Rückkehr in den Hafen	RTP	Markierung für die Rückkehr in den Hafen am Ende der Fangreise (enthält die Attribute DA, TI und PO)

Datenelemente	Bereich Code	Beschreibung und Inhalt
Fangmeldung	CAT	Markierung für den Beginn einer Fangmeldung (enthält die Attribute DA, TI, FO und DU und die Subelemente POS, GEA oder SPE)
Umladeerklärung	TRA	Markierung für den Beginn einer Umladeerklärung (enthält die Attribute DA, TI, TT, TF, TC und FC und die Subelemente SPE)
Anlandeerklärung	LAN	Markierung für den Beginn einer Anlandeerklärung (enthält die Attribute DA, TI und PO und die Subelemente POS und SPE)
Aufwandsmeldung: Einfahrt in das Gebiet	ENT	Markierung für den Beginn einer Meldung über die Einfahrt in das Gebiet (enthält die Attribute DA und TI sowie die Subelemente POS und SPE)
Aufwandsmeldung: Ausfahrt aus dem Gebiet	EXI	Markierung für den Beginn einer Meldung über die Ausfahrt aus dem Gebiet (enthält die Attribute DA und TI sowie die Subelemente POS und SPE)
Aufwandsmeldung: Durchqueren eines Gebiets	CRO	Anzeige des Beginns einer Meldung über das Durchqueren des Gebiets (enthält die Elemente ENT und EXI)
Aufwandsmeldung: gebietsüberschreitende Fischerei	TRZ	Markierung für den Beginn einer Meldung über gebietsüberschreitende Fischerei innerhalb des Gebiets (enthält die Elemente ENT und EXI)
Subelemente		
Teilmeldung Arten	SPE	Markierung mit Einzelheiten zu den Fischarten (enthält die Attribute SN, WT oder WS, NF sowie die Teilelemente PRO)
Teilmeldung Verarbeitung	PRO	Markierung mit Einzelheiten zur Fischverarbeitung (enthält die Attribute PR, SC und TY oder DIS (Rückwürfe))
Teilmeldung Position	POS	Markierung mit Einzelheiten zur Position des Fischereifahrzeugs (enthält das Attribut ZO und zum Fischereiaufwand die Attribute LA und LO)
Teilmeldung Fanggerät	GEA	Markierung mit Einzelheiten zum eingesetzten Fanggerät (enthält die für die Aufwandsmeldung erforderlichen Attribute GE, ME, GD und GL). Enthält NH, IT, FO und FD für DSS
Attribute		
Fangreise-Nummer	TN	Nummer der Fangreise im laufenden Jahr (001—999)
Datum	DA	Datum der Übermittlung (JJJJMMTT)
Uhrzeit	TI	Uhrzeit der Übermittlung (HHMM in UTC)
Hauptkennzeichen des Schiffes	RC	Internationales Rufzeichen
Äußere Kennzeichnung des Schiffes	XR	Registriernummer an der Schiffswand
CFR-Kennnummer des Schiffs	IR	Nummer des Gemeinschaftsflottenregisters
Name des Schiffes	NA	Schiffsname
Name des Schiffseigners	VO	Name des Schiffseigners
Name des Kapitäns	MA	Name des Kapitäns

Datenelemente	Bereich Code	Beschreibung und Inhalt
Hafenname	PO	Hafencode (2-Buchstaben-Ländercode (ISO-Alpha-3-Ländercode) + 3-Buchstaben-Hafencode) (z. B. Edinburg — GBEDI, Kiel — DEKEL oder Vigo — ESVG0)
Fangeinsätze	FO	Zahl der Fangeinsätze (Hols) pro 24 Stunden
Fangdauer	DU	Dauer der Fangtätigkeit in Minuten
Position: Breite	LA	Breite in Grad und Minute (N/S GGMM)
Position: Länge	LO	Länge in Grad und Minute (O/W GGMM)
Fanggebiet	ZO	Das kleinste statistische Gebiet (Untergebiet, Abteilung, Unterabteilung usw.) nach der FAO- (und ICES-) Untergliederung der wichtigsten Fanggebiete (z. B. 27.3.24 (oder III24) für die ICES-Unterabteilung 24 in der Ostsee, 21.1F (oder 1F) für die NAFO-Abteilung 21.1.F usw.)
Name des Fanggeräts	GE	Buchstabencode gemäß der internationalen statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten der FAO („International Standard Statistical Classification of the Fishing Gear“)
Maschenöffnung	ME	Maschengröße (in Millimetern)
Höhe des Fanggeräts	GD	Höhe des Fanggeräts (in Metern)
Länge des Fanggeräts	GL	Länge des Fanggeräts (in Metern)
Artenname	SN	Name der gefangenen Art (Alpha-3-Code der FAO)
Fischgewicht	WT	Lebendgewicht der Fische (in Kilogramm)
Anzahl Fische	NF	Zahl der gefangenen Fische (wenn eine Zahlenquote gilt, wie bei Lachs)
Umrechnungsfaktor	CF	Faktoren für die Umrechnung des Anlandegewichts von Fisch und Fischerzeugnissen in Lebendgewicht
Fisch-Anlandegewicht	WL	Erzeugnisgewicht in der Anlandeerklärung
Aufmachung des Fisches	PR	Buchstabencode der Aufmachung (Art der Fischverarbeitung): (WHL — ganz, GUT — ausgenommen, GUH — ausgenommen, ohne Kopf, GUG — ausgenommen, ohne Kiemen, GUL — ausgenommen, mit Leber, GTF — ausgenommen, ohne Schwanz, ohne Flossen, GUS — ausgenommen, ohne Kopf, ohne Haut, FIL — als Filet, FIS — als Filet, ohne Haut, FSB — als Filet, mit Haut und Gräten, FSP — als Filet, ohne Haut, mit Stehgräten, HEA — ohne Kopf, WNG — Flügel, WNG + SKI — Flügel, ohne Haut, SKI — ohne Haut, DIS — Rückwurf)
Art der Verpackung der Verarbeitungserzeugnisse	TY	3-Buchstaben-Code (CRT = Kartons, BOX = Kisten, BGS = Beutel, BLC = Blöcke)
Umladung: Empfängerschiff	TT	Internationales Rufzeichen des Empfängerschiffes
Umladung: Geberschiff	TF	Internationales Rufzeichen des Geberschiffes
Umladung: Flaggenstaat des Empfängerschiffes	TC	Flaggenstaat des Schiffs, das Fisch entgegennimmt (ISO-Alpha-3-Ländercode)
Umladung: Flaggenstaat des Geberschiffes	FC	Flaggenstaat des Schiffs, das Fisch abgibt (ISO-Alpha-3-Ländercode)

Datenelemente	Bereich Code	Beschreibung und Inhalt
Zusätzliche Tiefsee-Codes		
Durchschnittliche Zahl der Haken pro Grundleine	NH	Durchschnittliche Zahl der Haken pro Grundleine
Zeit im Wasser	IT	Zeit, die das Fanggerät insgesamt pro 24-Stunden-Zeitraum im Wasser war (Fische fing)
Fangeinsätze	FO	Zahl der Fangeinsätze (Hols bei Netzen und Schleppgerät oder Auswürfe bei Grundleinen) pro 24-Stunden-Zeitraum
Fangtiefen	FD	Abstand zwischen Meeresgrund und Wasseroberfläche

Datenelemente der Verkaufsabrechnungen

Datenelement	Bereich Code	Beschreibung und Inhalt
Beginn/Ende des Elements der Verkaufsabrechnung		
Beginn der Verkaufsabrechnungsmeldung	SAL	Markierung des Beginns einer Verkaufsabrechnungsmeldung (enthält die Attribute XR (RC, IR), NA, VO und MA und die Subelemente SIF oder TOV)
Hauptelemente		
Angaben zur Verkaufsabrechnung	SIF	Markierung mit Einzelheiten zu einem Verkauf (enthält die Attribute DA, TI, SL, SC, NS, NB, CN und TD und die Subelemente SIT)
Angaben zur Übernahme	TOV	Markierung mit Einzelheiten einer Übernahmeerklärung (enthält die Attribute DA, TI, SL, NS, NB, CN und TD und die Subelemente SIT)
Subelemente		
Verkaufsposten	SIT	Markierung mit Einzelheiten eines Postens bei einem Verkauf (enthält die Attribute FP, FF, SF, DL, PO, QC, PD und ZO sowie die Subelemente SPE, POS und PRO)
Teilmeldung Arten	SPE	Markierung mit Einzelheiten zu den Fischarten (enthält die Attribute SN, WT oder WS und MZ sowie die Teilelemente PRO)
Teilmeldung Verarbeitung	PRO	Markierung mit Einzelheiten zur Fischverarbeitung (enthält die Attribute PR, SC und TY)
Attribute		
Datum	DA	Verkaufsdatum (JJJJMMTT)
Uhrzeit	TI	Uhrzeit des Verkaufs (HHMM in UTC)
Verkaufsort	SL	Hafencode oder Ortsname (falls kein Hafen) des Verkaufsortes
Verkaufsland	SC	ISO-Alpha-3-Ländercode des Landes, in dem der Verkauf stattfand
Hauptkennzeichen des Schiffes	RC	Internationales Rufzeichen

Datenelement	Bereich Code	Beschreibung und Inhalt
Äußere Kennzeichnung des Schiffes	XR	Registriernummer an der Wand des Schiffs, das den Fisch angelandet hat
CFR-Kennnummer des Schiffes	IR	Nummer des Gemeinschaftsflottenregisters
Name des Schiffes	NA	Name des Schiffs, das den Fisch angelandet hat
Name des Schiffseigners oder -kapitäns	VO	Name des Schiffseigners oder -kapitäns
Name des Verkäufers	NS	Name des Auktionszentrums oder jeder anderen Einrichtung oder Person, das/die den Fisch verkauft
Name des Käufers	NB	Name des Auktionszentrums oder jeder anderen Einrichtung oder Person, das/die den Fisch kauft
Referenznummer des Verkaufsvertrags	CN	Referenznummer des Verkaufsvertrags
Nummer des Beförderungspapiers	TD	Verweis auf das Beförderungs- oder T2M-Papier (Art. 13 Verordnung (EWG) Nr. 2847/93)
Datum der Anlandung	DL	Datum der Anlandung (JJJJMMTT)
Hafenname	PO	Hafencode (Anlandehafen) (2-Buchstaben-Ländercode (ISO-Alpha-3-Ländercode) + 3-Buchstaben-Hafencode), (z. B. Edinburg — GBEDI, Kiel — DEKEL oder Vigo — ESVG0)
Artenname	SN	Name der gefangenen Art (Alpha-3-Code der FAO)
Geografisches Herkunftsgebiet	ZO	Nach der FAO-Gliederung der wichtigsten Fanggebiete, d. h. 27.3.24 (oder III24) für die ICES-Unterabteilung 24 in der Ostsee, 21.1F (oder 1F) für die NAFO-Abteilung 21.1.F usw.
Quotenland	QC	ISO-Alpha-3-Ländercode des Schiffes, das umgeladenen Fisch anlandet, wenn das Geberschiff und das Empfänger-schiff verschiedene Flaggen führen
Gewicht des verkauften Fisches	WS	Gewicht des verkauften Fisches (in Kilogramm)
Größenklasse des Fisches	SF	Fischgröße (1—8, eine Größe oder je nach dem Angaben in kg, g, cm, mm oder Zahl der Fische pro Kilo)
Frischkategorie des Fisches	FF	Frischkategorie des Fisches (Extra, A, B, E)
Mindestfischgröße	MZ	Mindestfischgröße (in Millimetern)
Umrechnungsfaktor	CF	Faktoren für die Umrechnung des Anlandegewichts von Fisch und Fischerzeugnissen in Lebendgewicht
Aufmachung des Fisches	PR	Buchstabencode der Aufmachung (Art der Fischverarbeitung): (WHL — ganz, GUT — ausgenommen, GUH — ausgenommen, ohne Kopf, GUG — ausgenommen, ohne Kiemen, GUL — ausgenommen, mit Leber, GTF — ausgenommen, ohne Schwanz, ohne Flossen, GUS — ausgenommen, ohne Kopf, ohne Haut, FIL — als Filet, FIS — als Filet, ohne Haut, FSB — als Filet, mit Haut und Gräten, FSP — als Filet, ohne Haut, mit Stehgräten, HEA — ohne Kopf, WNG — Flügel, WNG + SKI — Flügel, ohne Haut, SKI — ohne Haut)

Datenelement	Bereich Code	Beschreibung und Inhalt
Art der Verpackung der Verarbeitungserzeugnisse	TY	3-Buchstaben-Code (CRT = Kartons, BOX = Kisten, BGS = Beutel, BLC = Blöcke)
Fischpreis	FP	Preis pro Kilo (Kaufwährung/kg)
Bestimmung des Erzeugnisses	PD	Codes für den menschlichen Verzehr, Übertragung, industrielle Verwertung

VERORDNUNG (EG) Nr. 1567/2007 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 2007****zur Festsetzung der Höchstmenge für Ausfuhren von über die Quote hinaus erzeugter Isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2007/08**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 enthält die Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Zucker. Nach Maßgabe von Artikel 12 Buchstabe d der genannten Verordnung kann Isoglucose, die über die in Artikel 7 der genannten Verordnung festgesetzte Quote hinaus erzeugt wurde, nur bis zu einer noch festzusetzenden Höchstmenge ausgeführt werden.
- (2) Für bestimmte Isoglucose-Erzeuger in der Gemeinschaft ist das Ausfuhrgeschäft ein wichtiger Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, mit der Folge, dass sie außerhalb der Gemeinschaft traditionelle Märkte aufgebaut haben. Die Ausfuhr von Isoglucose auf diese Märkte kann auch ohne Ausfuhrerstattungen wirtschaftlich rentabel sein. Damit diese Gemeinschaftserzeuger auch künftig ihre traditionellen Märkte beliefern können, ist es erforderlich, eine Höchstmenge für die Ausfuhren von über die Quote hinaus erzeugter Isoglucose festzusetzen.
- (3) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2007/08 am 30. September 2008 dürfte eine Höchstmenge von 40 000 Tonnen Trockenstoff für die Ausfuhren von über die Quote hinaus erzeugter Isoglucose der Marktnachfrage entsprechen.
- (4) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung zu gewährleisten, Spekulationen zu verhindern und effiziente Kontrollen zu ermöglichen, sind die Modalitäten für die Einreichung der Lizenzanträge festzulegen. Diese Modalitäten sollten sich auf Verfahren stützen, die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, aber an die speziellen Erfordernisse des Zuckersektors angepasst wurden.
- (5) Zur Verringerung des Betrugsrisikos und um Missbrauch im Zusammenhang mit der möglichen Wiedereinfuhr bzw. dem möglichen Wiederverbringen der betreffenden Isoglucose in die Gemeinschaft zu verhindern, sollten bestimmte Länder des westlichen Balkans aus der Liste der Bestimmungen ausgeschlossen werden, in die über die Quote hinaus erzeugte Isoglucose ausgeführt werden darf. Wegen des geringeren Betrugsrisikos sollten jedoch

diejenigen Länder in der genannten Region, deren Behörden Ausfuhrbescheinigungen ausstellen müssen, um den Ursprung der für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Zucker- und Isoglucose-Erzeugnisse zu bestätigen, nicht ausgeschlossen werden.

- (6) Zur Gewährleistung der Kohärenz mit den Vorschriften betreffend Ausfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors in der Verordnung (EG) Nr. 900/2007 der Kommission vom 27. Juli 2007 über eine Dauerausschreibung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2007/08 zur Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾ und in der Verordnung (EG) Nr. 1060/2007 der Kommission vom 14. September 2007 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der irischen, der spanischen, der italienischen, der ungarischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle für die Ausfuhr ⁽³⁾ sollten Ausfuhren von über die Quote hinaus erzeugter Isoglucose nach bestimmten nahe gelegenen Bestimmungen ebenfalls nicht gestattet werden.
- (7) Um das Risiko einer Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft zu verringern und insbesondere zu gewährleisten, dass die Vorschriften über Rückwaren in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾ und in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁵⁾ eingehalten werden, ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Kontrollen vornehmen.
- (8) Zusätzlich zu den Vorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽⁶⁾ sind für die Verwaltung der mit der vorliegenden Verordnung festzusetzenden Höchstmenge zusätzliche Durchführungsbestimmungen erforderlich, die insbesondere die Bedingungen für die Beantragung der Ausfuhrlicenzen betreffen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 28.7.2007, S. 26.⁽³⁾ ABl. L 242 vom 15.9.2007, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/2007 (ABl. L 62 vom 1.3.2007, S. 6).⁽⁶⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2031/2006 (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 43).⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Festsetzung der Höchstmenge für Ausfuhren von über die Quote hinaus erzeugter Isoglucose

(1) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2007/08 am 30. September 2008 beläuft sich die Höchstmenge gemäß Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 für Ausfuhren ohne Erstattung von außerhalb der Quote erzeugter Isoglucose der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30 auf 40 000 Tonnen Trockenstoff.

(2) Ausfuhren innerhalb der Höchstmenge gemäß Buchstabe a sind nach allen Bestimmungen erlaubt, ausgenommen

a) Drittländer: Andorra, Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Liechtenstein, Montenegro und San Marino;

b) Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Färöer, Grönland, Helgoland und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;

c) europäische Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt, der nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört.

(3) Ausfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sind nur gestattet, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) sie wurden durch Glucose-Isomerisierung gewonnen;

b) sie weisen einen Fructosegehalt des Trockenstoffs von mindestens 41 % auf und

c) ihr Gesamttrockenstoffgehalt an Polysacchariden und Oligosacchariden, einschließlich des Gehalts an Di- oder Trisacchariden, beträgt höchstens 8,5 %.

Der Trockenstoffgehalt von Isoglucose wird anhand der Dichte der im Gewichtsverhältnis von 1:1 verdünnten Lösung bzw. für Erzeugnisse mit sehr hoher Konsistenz durch Trocknung ermittelt.

Artikel 2

Ausfuhrlicenzen

(1) Sofern die vorliegende Verordnung nichts anderes bestimmt, ist für Ausfuhren innerhalb der Höchstmenge gemäß Artikel 1 Absatz 1 eine Ausfuhrlicenz vorzulegen, die den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission⁽¹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission und den Bestimmungen von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 967/2006 der Kommission⁽²⁾ entspricht.

(2) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die Rechte aus den Ausfuhrlicenzen nicht übertragbar.

Artikel 3

Beantragung der Ausfuhrlicenzen

(1) Ausfuhrlicenzanträge für die Mengen gemäß Artikel 1 Absatz 1 können nur von Isoglucose-Erzeugern gestellt werden, die in Übereinstimmung mit Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 zugelassen wurden und denen für das Wirtschaftsjahr 2007/08 gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung eine Isoglucose-Quote zugeteilt worden ist.

(2) Die Ausfuhrlicenzanträge werden bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gestellt, in welchem dem Antragsteller eine Isoglucose-Quote zugeteilt wurde.

(3) Die Ausfuhrlicenzanträge können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum Zeitpunkt der Aussetzung der Lizenzerteilung gemäß Artikel 8 wöchentlich von Montag bis Freitag gestellt werden.

(4) Ein Antragsteller kann nur einen Lizenzantrag pro Wochenzeitraum gemäß Absatz 3 einreichen.

(5) Je Ausfuhrlicenz können höchstens 5 000 Tonnen beantragt werden.

(6) Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass die Sicherheit gemäß Artikel 4 gestellt worden ist.

(7) Der Ausfuhrlicenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 20 die folgende Angabe:

„Über die Quote hinaus erzeugte Isoglucose für die Ausfuhr ohne Erstattung“.

⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 22.

Artikel 4**Sicherheit für die Ausfuhrlizenz**

(1) Abweichend von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 stellt der Antragsteller je Tonne Nettotrockenstoff Isoglucose eine Sicherheit von 110 EUR.

(2) Die Sicherheit gemäß Absatz 1 wird nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts gestellt, das die Kriterien des Mitgliedstaats erfüllt, in dem der Lizenzantrag gestellt wird.

(3) Die Sicherheit gemäß Absatz 1 wird gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 freigegeben

a) für die Menge, für die der Antragsteller die Verpflichtung zur Ausfuhr im Sinne von Artikel 31 Buchstabe b und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 erfüllt hat, die sich aus den gemäß Artikel 6 der vorliegenden Verordnung erteilten Lizenzen ergibt,

und

b) nachdem der Antragsteller zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrlizenz erteilt wurde, nachgewiesen hat, dass für die betreffende Isoglucose-Menge die Einfuhrzollförmlichkeiten im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 ⁽¹⁾ der Kommission erfüllt worden sind.

(4) Die Nachweise gemäß Absatz 3 sind innerhalb von zwölf Monaten nach Annahme der Ausfuhranmeldung vorzulegen.

Artikel 5**Mitteilungen der Mitgliedstaaten**

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am ersten Arbeitstag jeder Woche die Isoglucose-Mengen mit, für die in der Vorwoche Ausfuhrlizenzanträge gestellt worden sind.

Die beantragten Mengen werden nach den achtstelligen KN-Codes aufgeschlüsselt. Wurden keine Ausfuhrlizenzanträge gestellt, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission ebenfalls mit.

Dieser Absatz gilt nur für die Mitgliedstaaten, für die in Anhang III und/oder in Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 für das Wirtschaftsjahr 2007/08 eine Isoglucose-Quote festgesetzt wurde.

(2) Die Kommission verbucht allwöchentlich die Mengen, für die Ausfuhrlicenzen beantragt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

Artikel 6**Erteilung der Lizenzen und Gültigkeitsdauer**

(1) Die Lizenzen werden am dritten Arbeitstag nach der Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 erteilt, wobei gegebenenfalls der von der Kommission gemäß Artikel 8 festgesetzte Bewilligungssatz berücksichtigt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am ersten Arbeitstag jeder Woche die Isoglucose-Mengen mit, für die in der Vorwoche Ausfuhrlicenzen erteilt worden sind.

(3) Die Ausfuhrlicenzen, die für die Höchstmenge gemäß Artikel 1 Absatz 1 erteilt wurden, sind vom Tag ihrer tatsächlichen Erteilung bis zum Ende des dritten darauf folgenden Monats, jedoch spätestens bis 30. September 2008 gültig.

(4) Die Mitgliedstaaten verbuchen die Isoglucose-Mengen, die im Rahmen der Ausfuhrlicenzen tatsächlich ausgeführt worden sind.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor Ende jedes Monats die Isoglucose-Mengen mit, die im Vormonat tatsächlich ausgeführt worden sind.

(6) Die Absätze 2, 4 und 5 gelten nur für die Mitgliedstaaten, für die in Anhang III und/oder in Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 für das Wirtschaftsjahr 2007/08 eine Isoglucose-Quote festgesetzt wurde.

Artikel 7**Übermittlung**

Die Mitteilungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absätze 2 und 5 werden elektronisch unter Verwendung der den Mitgliedstaaten von der Kommission zur Verfügung gestellten Formulare übermittelt.

Artikel 8**Aussetzung der Lizenzerteilung**

Überschreiten die Mengen, für die Ausfuhrlicenzen beantragt wurden, die für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Höchstmenge gemäß Artikel 1 Absatz 1, so gelten die Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 sinngemäß.

Artikel 9**Kontrollen**

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen und führen geeignete Kontrollen ein, damit die Vorschriften betreffend Rückwaren in Titel VI Kapitel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und in Teil III Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 eingehalten und die mit Drittländern geschlossenen Präferenzabkommen nicht umgangen werden.

*Artikel 10***Inkrafttreten und Anwendbarkeit**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1568/2007 DER KOMMISSION

vom 21 Dezember 2007

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse verwendeten Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe g,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsektor, zur Änderung der Richtlinien 2001/112/EG und 2001/113/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 827/68, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2826/2000, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 318/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 ⁽²⁾ wurde der Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse reformiert. Infolge dieser Reform können Ausfuhrerstattungen für in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse verwendeten Zucker nicht mehr auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 oder der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾ gewährt werden. Andererseits wurde durch Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 so geändert, dass für Zucker, der in bestimmten, zuvor in der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 aufgeführten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse verwendet wird, nun im Rahmen der genannten Verordnung eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann.
- (2) Mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wurden die Referenzpreise für Weißzucker festgelegt. Gemäß dieser Vorschrift wird der Referenzpreis für Weißzucker ab dem Wirtschaftsjahr 2008/09 gesenkt. Da die Gemeinschaftsunternehmen, die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit einem hohen Gehalt an zugesetztem Zucker produzieren, auch künftig einen über dem Weltmarktpreis liegenden Zuckerpreis zahlen müssen, würde ihnen ohne Ausfuhrerstattungen auf den Ausfuhrmärkten ein Wettbewerbsnachteil entstehen. Um die Wettbewerbsfähigkeit dieser Gemeinschaftsunternehmen auf den Exportmärkten zu sichern, ist es gerechtfertigt, für den Zucker, den sie in ihren Erzeugnissen verwenden, weiterhin Ausfuhrerstattungen zu gewähren.
- (3) Die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für den in den Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 verwendeten Zucker finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 2315/95 der Kommission vom 29. September 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse verwendeten Zucker der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker ⁽⁴⁾. Wegen der Änderungen im Rahmen der Reform des Sektors Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ist es angezeigt, diese Bestimmungen in die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽⁵⁾ einzubeziehen.
- (4) Aufgrund der Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 und damit den Ausführern keine unnötige Kosten entstehen, wurden für bestimmte in andere Drittländer als die Schweiz und Liechtenstein ausgeführte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit der Verordnung (EG) Nr. 389/2005 der Kommission ⁽⁶⁾ Abweichungen von Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 und von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission ⁽⁷⁾ festgelegt. Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wurde durch Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 gestrichen. Demgegenüber sollte von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 auch künftig insoweit abgewichen werden, als darin im Falle von differenzierten Erstattungen ein Einfuhrnachweis gefordert wird. Würden für die Schweiz und Liechtenstein keine Ausfuhrerstattungen festgesetzt, so ist es ferner angezeigt, dies bei der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes nicht zu berücksichtigen. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es angezeigt, diese Abweichung in die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 einzubeziehen.
- (5) Es ist daher erforderlich, die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 entsprechend zu ändern und die Verordnungen (EG) Nr. 2315/95 und (EG) Nr. 389/2005 aufzuheben.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 (AbL. L 283 vom 27.10.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 273 vom 17.10.2007, S.1.

⁽³⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1212/2007 (AbL. L 274 vom 18.10.2007, S. 7)

⁽⁴⁾ ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 70. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 548/2007.

⁽⁵⁾ ABl. L 178 vom 17.7.2006, S. 24. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2031/2006 (AbL. L 414 vom 30.12.2006, S. 43).

⁽⁶⁾ ABl. L 62 vom 9.3.1995, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1001/2007. (AbL. L 226 vom 30.8.2007, S. 9)

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 wird wie folgt geändert:

1. An Kapitel II werden folgende Artikel angefügt:

„Artikel 4a

Ausfuhrerstattung für in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse verwendeten Zucker

(1) Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 kann für Weißzucker und Rohzucker des KN-Codes 1701, für Isoglucose der KN-Codes 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30 sowie für Sirup aus Zuckerrüben und Zuckerrohr des KN-Codes 1702 90 95, die in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse gemäß Anhang VIII der genannten Verordnung verwendet werden, eine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(2) Der Betrag der Erstattung entspricht dem Betrag der in regelmäßigen Abständen festgesetzten Erstattung für in unverändertem Zustand ausgeführten Zucker gemäß Absatz 1.

(3) Um für die Erstattung in Betracht zu kommen, muss den Verarbeitungserzeugnissen bei der Ausfuhr eine Erklärung des Antragstellers beigefügt sein, in der die Mengen Rohzucker, Weißzucker, Zuckerrüben- und Zuckerrohrsirup aufgeführt sind, die bei der Herstellung verwendet wurden.

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Richtigkeit der Erklärungen anhand einer auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählten Stichprobe von mindestens 5 % der Erklärungen. Bei den Überprüfungen wird die Bestandsbuchhaltung des Herstellers zugrunde gelegt.

(4) Die Erstattung wird gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die Erzeugnisse

- a) aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind und
- b) bei einer differenzierten Erstattung die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die die Erstattung festgesetzt worden war.

Artikel 4b

Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999

(1) Besteht die Differenzierung der Erstattung lediglich in der Nichtfestsetzung einer Erstattung für die Schweiz oder Liechtenstein, so muss für die Zahlung der Erstattung für Zucker gemäß Artikel 4a Absatz 1, der in Verarbeitungser-

zeugnissen aus Obst und Gemüse gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 sowie gemäß den Tabellen I und II zum Protokoll 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 verwendet wird, abweichend von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 kein Nachweis für die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten vorgelegt werden.

(2) Die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die Ausfuhr von Zucker gemäß Artikel 4a Absatz 1, der in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 sowie gemäß den Tabellen I und II zum Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 verwendet wird, wird bei der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 nicht berücksichtigt.“

2. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Ausfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 mit Ausnahme der unter Buchstabe h desselben Artikels genannten Erzeugnisse sowie für die erstattungsbegünstigte Ausfuhr der in Anhang VIII der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ist die Erteilung einer Ausfuhrlizenz vorgeschrieben.“

3. In Artikel 6 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In Bezug auf die Erstattung gemäß Artikel 4a enthält Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz einen der Vermerke gemäß Abschnitt E des Anhangs.“

4. Dem Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„4. Ausfuhrlicenzen für die erstattungsbegünstigte Ausfuhr der in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 aufgeführten Erzeugnisse gelten vom Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des dritten auf die Erteilung folgenden Monats.“

5. Dem Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Sicherheit, die für die Lizenzen für die erstattungsbegünstigte Ausfuhr der in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 aufgeführten Erzeugnisse zu leisten ist, wird in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 anhand des Nettogehalts des in Artikel 4a der vorliegenden Verordnung genannten und für die Herstellung der Erzeugnisse gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 verwendeten Zuckers berechnet.“

6. Dem Anhang wird der im Anhang zu dieser Verordnung festgelegte Wortlaut angefügt.

Artikel 2

Die Verordnungen (EG) Nr. 2315/95 und (EG) Nr. 389/2005 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

„E. Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 2a:

- *Bulgarisch:* Захар, използвана в един или повече продукти, изброени в приложение VIII към Регламент (ЕО) № 318/2006.
- *Spanisch:* Azúcar utilizado en uno o varios productos enumerados en el anexo VIII del Reglamento (CE) nº 318/2006.
- *Tschechisch:* Cukr použitý v jednom nebo v několika produktech uvedených v příloze VIII nařízení (ES) č. 318/2006.
- *Dänisch:* Sukker anvendt i et eller flere produkter som omhandlet i bilag VIII til forordning (EF) nr. 318/2006.
- *Deutsch:* Zucker, einem oder mehreren der in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Erzeugnissen zugesetzt.
- *Estnisch:* Suhkur, mida on kasutatud ühes või mitmes määruse (EÜ) nr 318/2006 VIII lisas loetletud tootes.
- *Griechisch:* Ζάχαρη χρησιμοποιούμενη σε ένα ή περισσότερα προϊόντα απαριθμούμενα στο παράρτημα VIII του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 318/2006.
- *Englisch:* Sugar used in one or more products listed in Annex VIII of Regulation (EC) No 318/2006.
- *in French:* Sucre mis en œuvre dans un ou plusieurs produits énumérés à l'annexe VIII du règlement (CE) nº 318/2006.
- *Italienisch:* Zucchero utilizzato in uno o più prodotti elencati nell'allegato VIII del regolamento (CE) n. 318/2006.
- *Lettisch:* Cukurs, ko izmanto vienā vai vairākos produktos, kas minēti Regulas (EK) Nr. 318/2006 VIII pielikumā.
- *Litauisch:* Cukrus, naudojamas vienam arba keliems Reglamento (EB) Nr. 318/2006 VIII priede išvardytiems produktams.
- *Ungarisch:* A 318/2006/EK rendelet VIII. mellékletében felsorolt egy vagy több termékben használt cukor.
- *Maltesisch:* Zokkor użat f'wieħed jew aktar mill-prodotti elenkati fl-Anness VIII tar-Regolament (KE) Nru 318/2006.
- *Niederländisch:* Suiker die wordt gebruikt in een of meer van de in bijlage VIII bij Verordening (EG) nr. 318/2006 opgenomen producten.
- *Polnisch:* Cukier używany w co najmniej jednym z produktów wymienionych w załączniku VIII do rozporządzenia (WE) nr 318/2006.
- *Portugiesisch:* Açúcar utilizado em um ou mais produtos constantes do anexo VIII do Regulamento (CE) nº 318/2006.
- *Rumänisch:* Zahăr folosit la prepararea unuia sau a mai multor produse enumerate în anexa VIII la Regulamentul (CE) nr. 318/2006.
- *Slowakisch:* Cukor použitý v jednom alebo vo viacerých výrobkoch uvedených v prílohe VIII k nariadeniu (ES) č. 318/2006.
- *Slowenisch:* Sladkor, uporabljen v enem ali več proizvodih, naštetih v Prilogi VIII k Uredbi (ES) št. 318/2006.
- *Finnisch:* Yhdessä tai useammassa asetuksen (EY) N:o 318/2006 liitteessä VIII luetellussa tuotteessa käytetty sokeri.
- *Schwedisch:* Socker som används i en eller flera av de produkter som förtecknas i bilaga VIII till förordning (EG) nr 318/2006.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1569/2007 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2007

über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4 Ziffer i,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG muss die Kommission einen Mechanismus für die Feststellung der Gleichwertigkeit von gemäß jener Richtlinie geforderten Informationen, einschließlich der Abschlüsse und entsprechender Vorschriften, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes vorgeschrieben sind, einrichten. Nach diesem Artikel muss die Kommission ferner die notwendigen Beschlüsse über die Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsgrundsätze, die von Drittstaatemittenten angewandt werden, fassen, und sie kann die weitere Anwendung dieser Rechnungslegungsgrundsätze während einer angemessenen Übergangsperiode gestatten. Da die gemäß der Richtlinie 2004/109/EG vorgeschriebenen Informationen eng mit den gemäß der Richtlinie 2003/71/EG vorgeschriebenen Informationen verbunden sind, sollten im Rahmen beider Richtlinien die gleichen Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit gelten.
- (2) Da es Ziel der Richtlinie 2003/71/EG ist, zu gewährleisten, dass Anleger in die Lage versetzt werden, eine fundierte Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Aussichten eines Emittenten vorzunehmen, und da es ferner Ziel der Richtlinie 2004/109/EG ist, Anlegern eine fundierte Bewertung der finanziellen Lage von Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf ei-

nem geregelten Markt zugelassen sind, zu ermöglichen, sollte die Gleichwertigkeit bestimmt werden unter Verweis auf die Fähigkeit der Anleger, eine vergleichbare Bewertung der Finanzlage und der Aussichten des Emittenten vorzunehmen, unabhängig davon, ob die Abschlüsse gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen eines Drittstaats oder den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) erstellt werden.

- (3) Um sicherzustellen, dass die Bestimmung der Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsgrundsätze eines Drittstaats in allen für die Gemeinschaftsmärkte relevanten Fällen erfolgt, sollte die Kommission die Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsgrundsätze eines Drittstaats auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, auf Antrag einer für die Rechnungslegungsgrundsätze oder die Marktaufsicht zuständigen Behörde eines Drittstaats oder aus eigener Initiative bewerten. Die Kommission wird im Hinblick auf die Bewertung der Gleichwertigkeit der betreffenden Rechnungslegungsgrundsätze zunächst den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) konsultieren. Darüber hinaus wird die Kommission die laufenden Fortschritte bei den Arbeiten der zuständigen Drittstaatbehörden zur Beseitigung aller Vorschriften aktiv überwachen, nach denen Gemeinschaftsemittenten beim Zugang zum Finanzmarkt eines Drittstaates die Abschlüsse abzustimmen haben, die nach den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze ⁽³⁾ übernommenen IFRS erstellt wurden. Die Kommission muss so entscheiden, dass Gemeinschaftsemittenten in dem betreffenden Drittstaat die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen IFRS anwenden dürfen.
- (4) Der Vorsitzende des Europäischen Rates, der Kommissionspräsident und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika haben sich im April 2007 auf Maßnahmen zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Anerkennung der US-GAAP und der IFRS in beiden Wirtschaftsräumen ohne Abstimmungsanforderung bis spätestens 2009 verständigt. Die Kommission und die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission (SEC)) haben ihren Dialog im Hinblick auf die Akzeptanz der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen IFRS in den Vereinigten Staaten von Amerika fortgesetzt, wodurch Emittenten, die IFRS verwenden, von den kostspieligen

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

⁽²⁾ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

Abstimmungsanforderungen befreit würden. Schritte sollten eingeleitet werden, um bis Ende 2008 vergleichbare Vereinbarungen mit anderen Ländern zu treffen, an deren Börsen die Wertpapiere von EU-Unternehmen notieren. Der Accounting Standards Board of Japan (ASBJ) setzt die Durchführung des gemeinsamen Arbeitsprogramms mit dem International Accounting Standards Board (IASB) im Hinblick auf die Konvergenz der GAAP Japans mit den IFRS fort. Der Accounting Standard Board of Canada (AcSB) hat einen Umsetzungsplan für die Einarbeitung der IFRS in die kanadischen GAAP ab 1. Januar 2011 veröffentlicht.

- (5) Um die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und die Verwendung der IFRS auf den Weltfinanzmärkten zu fördern sowie Störungen der Märkte in der Gemeinschaft möglichst gering zu halten, ist es angezeigt, Konvergenzprogramme mit den IFRS oder Selbstverpflichtungen der betreffenden Behörde des Drittstaats zur Übernahme der IFRS zu berücksichtigen. Daher muss genauer festgelegt werden, unter welchen Bedingungen davon ausgegangen werden kann, dass Konvergenzprogramme eine ausreichende Grundlage dafür bilden, dass Drittstaatenemittenten die Anwendung ihrer nationalen Rechnungslegungsgrundsätze für einen Übergangszeitraum gestattet wird. Die Kommission konsultiert zunächst den CESR je nach Einzelfall zum Konvergenzprogramm oder zu den Fortschritten bei der Übernahme der IFRS.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses in Einklang —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die „Generally Accepted Accounting Principles“ eines Drittstaats als gleichwertig zu den „International Financial Reporting Standards“ (nachstehend IFRS) erachtet werden können, und ein Mechanismus für die Feststellung dieser Gleichwertigkeit eingeführt.

Artikel 2

Gleichwertigkeit

Die „Generally Accepted Accounting Principles“ eines Drittstaats können als gleichwertig zu den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen IFRS erachtet werden, wenn die nach „Generally Accepted Accounting Principles“ des betreffenden Drittstaats erstellten Abschlüsse die Anleger in die Lage versetzen, eine mit den nach den IFRS erstellten Abschlüssen vergleichbare Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Aussichten des Emittenten vorzunehmen, so dass die Anleger wahrscheinlich die gleichen Entscheidungen betreffend den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Wertpapieren eines Emittenten treffen, unabhängig davon, ob die ihnen vorliegenden Abschlüsse nach diesen Grundsätzen oder nach den IFRS erstellt wurden.

Artikel 3

Gleichwertigkeitsmechanismus

Über die Festlegung der Gleichwertigkeit der „Generally Accepted Accounting Principles“ eines Drittstaats kann auf Initiative der Kommission, auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder auf Antrag einer für die Rechnungslegungsgrundsätze zuständigen Behörde eines Drittstaats entschieden werden.

Ein Beschluss der Kommission über die Festlegung der Gleichwertigkeit auf Antrag oder aus eigener Initiative der Kommission wird veröffentlicht.

Artikel 4

Bedingungen für die Akzeptanz der Rechnungslegungsgrundsätze eines Drittstaats für einen befristeten Zeitraum

(1) Drittstaatenemittenten kann in folgenden Fällen gestattet werden, in Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen eines Drittstaats erstellte Abschlüsse zu verwenden, um den Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie 2004/109/EG nachzukommen und abweichend von Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 historische Finanzinformationen gemäß dieser Verordnung für einen nach dem 31. Dezember 2008 beginnenden und spätestens am 31. Dezember 2011 endenden Zeitraum vorzulegen:

1. Die für die betreffenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätze zuständige Drittstaatsbehörde hat sich bis zum 30. Juni 2008 öffentlich verpflichtet, diese Standards den „International Financial Reporting Standards“ bis zum 31. Dezember 2011 anzunähern, und folgende Bedingungen sind erfüllt:

a) die für die betreffenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätze zuständige Drittstaatsbehörde hat vor dem 31. Dezember 2008 ein umfassendes Konvergenzprogramm erstellt, das vor dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden kann;

b) das Konvergenzprogramm wird tatsächlich unverzüglich umgesetzt, und die für seinen Abschluss erforderlichen Mittel werden für die Durchführung bereitgestellt;

2. die für die betreffenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätze zuständige Drittstaatsbehörde hat sich bis zum 30. Juni 2008 öffentlich verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2011 „International Financial Reporting Standards“ zu übernehmen, und in dem Drittstaat werden wirksame Maßnahmen ergriffen, um den fristgerechten und vollständigen Übergang zu den „International Financial Reporting Standards“ zu diesem Datum sicherzustellen, oder die Behörde hat mit der EU vor dem 31. Dezember 2008 eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung erreicht.

(2) Der Beschluss nach Absatz 1, die Verwendung der nach den Rechnungslegungsgrundsätzen eines Drittstaats erstellten Abschlüsse weiterhin zu gestatten, erfolgt gemäß dem Verfahren des Artikels 24 der Richtlinie 2003/71/EG und des Artikels 27 Absatz 2 der Richtlinie 2004/109/EG.

(3) Gestattet die Kommission, dass nach den Rechnungslegungsgrundsätzen eines Drittstaats erstellte Abschlüsse gemäß Absatz 1 weiterhin verwendet werden dürfen, so prüft sie regelmäßig, ob die Bedingungen gemäß Buchstabe a bzw. b weiterhin erfüllt sind, und erstattet dem Europäischen Wertpapierausschuss und dem Europäischen Parlament entsprechend Bericht.

(4) Sind die Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b nicht mehr erfüllt, so fasst die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 24 der Richtlinie 2003/71/EG und des Artikels 27 Absatz 2 der Richtlinie 2004/109/EG einen Beschluss zur Änderung ihres Beschlusses nach Absatz 1 in Bezug auf diese Rechnungslegungsgrundsätze.

(5) Zwecks Erfüllung der in diesem Artikel genannten Aufgabe konsultiert die Kommission zunächst den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) je nach Einzelfall zum Konvergenzprogramm oder zu den Fortschritten bei der Übernahme der IFRS.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission
Charlie McCREEVY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1570/2007 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 2007****zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2008 geltenden gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates werden der gemeinschaftliche Rücknahmepreis und der gemeinschaftliche Verkaufspreis für jedes der in Anhang I derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse nach Maßgabe von Frische, Größe oder Gewicht und Aufmachung dieses Erzeugnisses durch Anwendung des Umrechnungsfaktors für die betreffende Erzeugnisklasse so festgesetzt, dass ein Betrag von 90 % des Orientierungspreises nicht überschritten wird.
- (2) Auf die Rücknahmepreise in den Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen, können Anpassungskoeffizienten angewandt werden. Die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 2008 sind für alle betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EG) Nr. 1447/2007 des Rates ⁽²⁾ festgesetzt worden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

Artikel 1

Die Umrechnungsfaktoren, die zur Berechnung der gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise gemäß Artikel 20 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates für das Fischwirtschaftsjahr 2008 für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse derselben Verordnung dienen, sind in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Die für das Fischwirtschaftsjahr 2008 geltenden gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 3

Die Rücknahmepreise, die für das Fischwirtschaftsjahr 2008 in den von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegenden Anlandegebieten gelten, und die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, sind in Anhang III aufgeführt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 (AbL. L 335 vom 1.12.2006, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 323 vom 8.12.2007, S. 1.

ANHANG I

Umrechnungsfaktoren der Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Art	Größe (*)	Umrechnungsfaktoren	
		ausgenommen, mit Kopf (*)	ganz (*)
		Extra, A (*)	Extra, A (*)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	1	0,00	0,47
	2	0,00	0,72
	3	0,00	0,68
	4a	0,00	0,43
	4b	0,00	0,43
	4c	0,00	0,90
	5	0,00	0,80
	6	0,00	0,40
	7a	0,00	0,40
7b	0,00	0,36	
8	0,00	0,30	
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	1	0,00	0,51
	2	0,00	0,64
	3	0,00	0,72
	4	0,00	0,47
Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	1	0,60	0,60
	2	0,51	0,51
	3	0,28	0,28
Katzenhai <i>Scyliorhinus</i> spp.	1	0,64	0,60
	2	0,64	0,56
	3	0,44	0,36
Rotbarsche <i>Sebastes</i> spp.	1	0,00	0,81
	2	0,00	0,81
	3	0,00	0,68
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	1	0,72	0,52
	2	0,72	0,52
	3	0,68	0,40
	4	0,54	0,30
	5	0,38	0,22
Köhler <i>Pollachius virens</i>	1	0,72	0,56
	2	0,72	0,56
	3	0,71	0,55
	4	0,61	0,30
Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	1	0,72	0,56
	2	0,72	0,56
	3	0,62	0,43
	4	0,52	0,36

Art	Größe (*)	Umrechnungsfaktoren	
		ausgenommen, mit Kopf (*)	ganz (*)
		Extra, A (*)	Extra, A (*)
Merlan <i>Merlangius merlangus</i>	1	0,66	0,50
	2	0,64	0,48
	3	0,60	0,44
	4	0,41	0,30
Leng <i>Molva</i> spp.	1	0,68	0,56
	2	0,66	0,54
	3	0,60	0,48
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	1	0,00	0,72
	2	0,00	0,71
	3	0,00	0,69
Spanische Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	1	0,00	0,77
	2	0,00	0,77
	3	0,00	0,63
	4	0,00	0,47
Sardellen <i>Engraulis</i> spp.	1	0,00	0,68
	2	0,00	0,72
	3	0,00	0,60
	4	0,00	0,25
Schollen <i>Pleuronectes platessa</i>	1	0,75	0,41
	2	0,75	0,41
	3	0,72	0,41
	4	0,52	0,34
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	1	0,90	0,71
	2	0,68	0,53
	3	0,68	0,52
	4	0,56	0,43
	5	0,52	0,41
Scheefschmut <i>Lepidorhombus</i> spp.	1	0,68	0,64
	2	0,60	0,56
	3	0,54	0,49
	4	0,34	0,29
Scharben <i>Limanda limanda</i>	1	0,71	0,58
	2	0,54	0,42
Flundern <i>Platichthys flesus</i>	1	0,66	0,58
	2	0,50	0,42
Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	1	0,90	0,81
	2	0,90	0,77
Tintenfische <i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>	1	0,00	0,64
	2	0,00	0,64
	3	0,00	0,40

Art	Größe (*)	Umrechnungsfaktoren		
		ganz oder ausgenommen, mit Kopf (*)	ohne Kopf (*)	
		Extra, A (*)	Extra, A (*)	
Seeteufel <i>Lophius</i> spp.	1	0,61	0,77	
	2	0,78	0,72	
	3	0,78	0,68	
	4	0,65	0,60	
	5	0,36	0,43	
		alle Aufmachungen		
		Extra, A (*)		
Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	1	0,59		
	2	0,27		
		in Wasser gekocht	frisch oder gekühlt	
		Extra, A (*)	Extra, A (*)	
Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>	1	0,77	0,68	
	2	0,27	—	
		ganz (*)		
Taschenkrebse <i>Cancer pagurus</i>	1	0,72		
	2	0,54		
		ganz (*)		Schwanz (*)
		E' (*)	Extra, A (*)	Extra, A (*)
Kaisergranate <i>Nephrops norvegicus</i>	1	0,86	0,86	0,81
	2	0,86	0,59	0,68
	3	0,77	0,59	0,50
	4	0,50	0,41	0,41
		ausgenommen, mit Kopf (*)	ganz (*)	
		Extra, A (*)	Extra, A (*)	
Seezungen <i>Solea</i> spp.	1	0,75	0,58	
	2	0,75	0,58	
	3	0,71	0,54	
	4	0,58	0,42	
	5	0,50	0,33	

(*) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

ANHANG II

Gemeinschaftliche Rücknahme- und Verkaufspreise der Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Art	Größe (*)	Rücknahmepreise (EUR/t)	
		ausgenommen, mit Kopf (*)	ganz (*)
		Extra, A (*)	Extra, A (*)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	1	0	130
	2	0	199
	3	0	188
	4a	0	119
	4b	0	119
	4c	0	249
	5	0	222
	6	0	111
	7a	0	111
7b	0	100	
8	0	83	
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	1	0	287
	2	0	360
	3	0	405
	4	0	265
Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	1	667	667
	2	567	567
	3	311	311
Katzenhai <i>Scyliorhinus</i> spp.	1	464	435
	2	464	406
	3	319	261
Rotbarsche <i>Sebastes</i> spp.	1	0	953
	2	0	953
	3	0	800
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	1	1 186	856
	2	1 186	856
	3	1 120	659
	4	889	494
	5	626	362
Köhler <i>Pollachius virens</i>	1	564	439
	2	564	439
	3	557	431
	4	478	235
Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	1	747	581
	2	747	581
	3	644	446
	4	540	374

Art	Größe (*)	Rücknahmepreise (EUR/t)		
		ausgenommen, mit Kopf (*)	ganz (*)	
		Extra, A (*)	Extra, A (*)	
Merlan <i>Merlangius merlangus</i>	1	637	483	
	2	618	463	
	3	579	425	
	4	396	290	
Leng <i>Molva</i> spp.	1	826	680	
	2	801	656	
	3	728	583	
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	1	0	235	
	2	0	231	
	3	0	225	
Spanische Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	1	0	226	
	2	0	226	
	3	0	185	
	4	0	138	
Sardellen <i>Engraulis</i> spp.	1	0	880	
	2	0	932	
	3	0	776	
	4	0	324	
Schollen <i>Pleuronectes platessa</i> — 1. Januar bis 30. April 2008	1	809	442	
	2	809	442	
	3	777	442	
	4	561	367	
	— 1. Mai bis 31. Dezember 2008	1	1 124	615
		2	1 124	615
		3	1 079	615
		4	779	510
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	1	3 274	2 583	
	2	2 474	1 928	
	3	2 474	1 892	
	4	2 037	1 564	
	5	1 892	1 492	
Scheefschnut <i>Lepidorhombus</i> spp.	1	1 728	1 626	
	2	1 525	1 423	
	3	1 372	1 245	
	4	864	737	
Scharben <i>Limanda limanda</i>	1	613	501	
	2	466	362	
Flundern <i>Platichthys flesus</i>	1	348	306	
	2	264	221	

Art	Größe (*)	Rücknahmepreise (EUR/t)		
		ausgenommen, mit Kopf (*)		ganz (*)
		Extra, A (*)	Extra, A (*)	Extra, A (*)
Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	1	2 152		1 754
	2	2 152		1 667
Tintenfische <i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>	1	0		1 080
	2	0		1 080
	3	0		675
		ganz oder ausgenommen, Mit Kopf (*)		Ohne Kopf (*)
		Extra, A (*)		Extra, A (*)
Seeteufel <i>Lophius</i> spp.	1	1 810		4 702
	2	2 315		4 397
	3	2 315		4 153
	4	1 929		3 664
	5	1 068		2 626
		alle Aufmachungen		
		Extra, A (*)		
Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	1	1 431		
	2	655		
		in Wasser gekocht		Frisch oder gekühlt
		Extra, A (*)		Extra, A (*)
Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>	1	5 010		1 092
	2	1 757		—
		Verkaufspreise (EUR/t)		
		Ganz (*)		
Taschenkrebse <i>Cancer pagurus</i>	1	1 297		
	2	973		
		ganz (*)		Schwanz (*)
		E' (*)	Extra, A (*)	Extra, A (*)
Kaisergranate <i>Nephrops norvegicus</i>	1	4 727	4 727	3 553
	2	4 727	3 243	2 982
	3	4 233	3 243	2 193
	4	2 749	2 254	1 798
		Ausgenommen, mit Kopf (*)	ganz (*)	
		Extra, A (*)	Extra, A (*)	
Seezungen <i>Solea</i> spp.	1	5 212	4 030	
	2	5 212	4 030	
	3	4 934	3 752	
	4	4 030	2 919	
	5	3 475	2 293	

(*) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

ANHANG III

Rücknahmepreise in den von den wichtigsten Verbrauchszentren sehr weit entfernt liegenden Anlandegebieten

Art	Anlandegebiet	Koeffizient	Größe (*)	Rücknahmepreise (EUR/t)	
				ausgenommen, mit Kopf (*)	ganz (*)
				Extra, A (*)	Extra, A (*)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	Küstenregionen und Inseln Irlands	0,90	1	0	117
			2	0	179
			3	0	170
			4a	0	107
	Küstenregionen im Osten Englands von Berwick bis Dover. Küstenregionen Schottlands von Portpatrick bis Eyemouth sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Regionen. Küstenregionen der Grafschaft Down (Nordirland)	0,90	1	0	117
			2	0	179
			3	0	170
			4a	0	107
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	Küstenregionen und Inseln Irlands	0,96	1	0	225
			2	0	222
			3	0	216
	Küstenregionen und Inseln der Grafschaften Wales und Devon im Vereinigten Königreich	0,95	1	0	223
			2	0	220
			3	0	214
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	Küstenregionen von Troon (im Südwesten Schottlands) bis Wick (im Nordosten Schottlands) und die Inseln westlich und nördlich dieser Regionen	0,75	1	2 456	1 937
			2	1 855	1 446
			3	1 855	1 419
			4	1 528	1 173
			5	1 419	1 119
Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Azoren und Madeira	0,48	1	1 033	842
			2	1 033	800
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	Kanarische Inseln	0,48	1	0	138
			2	0	173
			3	0	195
			4	0	127
	Küstenregionen und Inseln der Grafschaften Wales und Devon im Vereinigten Königreich	0,74	1	0	212
			2	0	267
			3	0	300
			4	0	196
	Atlantische Küstenregionen Portugals	0,93	2	0	335
			0,81	3	0

(*) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1571/2007 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 2007****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Verkaufspreise für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2008**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absätze 1 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für jedes der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse wird vor Beginn des Fischwirtschaftsjahrs ein gemeinschaftlicher Verkaufspreis in Höhe von mindestens 70 % und höchstens 90 % des Orientierungspreises festgesetzt.
- (2) Die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 2008 wurden für die betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EG) Nr. 1447/2007 des Rates ⁽²⁾ festgesetzt.
- (3) Die Marktpreise schwanken je nach Art und Aufmachung des Erzeugnisses erheblich, vor allem bei Kalmar und Seehecht.
- (4) Zur Bestimmung der Schwelle, ab der die Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung

(EG) Nr. 104/2000 ausgelöst werden, sollten deshalb Anpassungskoeffizienten für die verschiedenen Arten und Aufmachungen der in der Gemeinschaft angelandeten Gefriererzeugnisse festgesetzt werden.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Verkaufspreise gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 für das Fischwirtschaftsjahr 2008 für die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse sowie die entsprechenden Aufmachungen und Koeffizienten sind im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 (AbI. L 335 vom 1.12.2006, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 323 vom 8.12.2007, S. 1.

ANHANG

Verkaufspreise und Anpassungskoeffizienten

Art	Aufmachung	Anpassungs- koeffizient	Intervention	Verkaufspreis (EUR je Tonne)
Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 679
Seehecht (<i>Merluccius</i> spp.)	Ganz oder ausgenommen, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 032
	Einzelfilets			
	— mit Haut	1,0	0,85	1 280
	— ohne Haut	1,1	0,85	1 408
Meerbrassen (<i>Dentex dentex</i> et <i>Pagellus</i> spp.)	Ganz oder ausgenommen, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 355
Schwertfische (<i>Xiphias gladius</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	3 432
Garnelen <i>Penaeidae</i>	Gefroren			
a) <i>Parapenaeus longirostris</i>		1,0	0,85	3 427
b) Andere <i>Penaeidae</i>		1,0	0,85	6 646
Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i>) und Zwergtintenfische (<i>Sepiola rondeletti</i>)	Gefroren	1,0	0,85	1 629
Kalmare und Pfeilkalmare (<i>Loligo</i> spp.)				
a) <i>Loligo patagonica</i>	— ganz, nicht gereinigt	1,00	0,85	993
	— gereinigt	1,20	0,85	1 191
b) <i>Loligo vulgaris</i>	— ganz, nicht gereinigt	2,50	0,85	2 482
	— gereinigt	2,90	0,85	2 879
Tintenfische (<i>Octopus</i> spp.)	Gefroren	1,00	0,85	1 801
<i>Illex argentinus</i>	— ganz, nicht gereinigt	1,00	0,80	695
	— Rumpfe	1,70	0,80	1 182

Handelsaufmachung:

- ganz, nicht gereinigt: völlig unbehandelte Kalmare
- gereinigt: zumindest ausgenommene Kalmare
- Rumpfe: Kalmarenkörper, zumindest ausgenommen und ohne Kopf.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1572/2007 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 2007****zur Festsetzung der Referenzpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2008**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absätze 1 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 können für die Gemeinschaft geltende Referenzpreise jährlich für einzelne Erzeugniskategorien der Erzeugnisse festgesetzt werden, für die die Zollsätze gemäß Artikel 28 Absatz 1 derselben Verordnung ausgesetzt werden. Dasselbe gilt für die Erzeugnisse, für die entweder im Rahmen einer in der WTO konsolidierten Verringerung der Zollsätze oder einer anderen Präferenzregelung die Einhaltung eines Referenzpreises vorgeschrieben ist.
- (2) Der Referenzpreis bei den in Anhang I Abschnitte A und B der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnissen entspricht dem gemäß Artikel 20 Absatz 1 derselben Verordnung festgesetzten Rücknahmepreis.
- (3) Die gemeinschaftlichen Rücknahmepreise für die betreffenden Erzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 2008 mit der Verordnung (EG) Nr. 1570/2007 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzt worden.

- (4) Der Referenzpreis bei den anderen als den in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnissen wird insbesondere auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der auf den Einfuhrmärkten oder in den Einfuhrhäfen der Mitgliedstaaten während der letzten drei Jahre vor Festsetzung des Referenzpreises festgestellten Zollwerte berechnet.
- (5) Es erscheint nicht notwendig, Referenzpreise für alle unter die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 fallenden Erzeugnisse festzusetzen, insbesondere diejenigen, bei denen die aus Drittländern eingeführten Mengen nur von geringer Bedeutung sind.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für das Fischwirtschaftsjahr 2008 geltenden Referenzpreise für Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 (ABl. L 335 vom 1.12.2006, S. 3).

⁽²⁾ Siehe Seite 69 dieses Amtsblatts.

ANHANG ⁽¹⁾

1. Referenzpreise für die in Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 genannten Erzeugnisse:

Fischart	Größe ⁽¹⁾	Referenzpreis (in EUR/Tonne)			
		Ausgenommen, mit Kopf ⁽¹⁾		Ganz ⁽¹⁾	
		TARIC-Zusatzcode	Extra, A ⁽¹⁾	TARIC-Zusatzcode	Extra, A ⁽¹⁾
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i> ex 0302 40 00	1		—	F011	130
	2		—	F012	199
	3		—	F013	188
	4a		—	F016	119
	4b		—	F017	119
	4c		—	F018	249
	5		—	F015	222
	6		—	F019	111
	7a		—	F025	111
	7b		—	F026	100
	8		—	F027	83
Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten) ex 0302 69 31 und ex 0302 69 33	1		—	F067	953
	2		—	F068	953
	3		—	F069	800
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i> ex 0302 50 10	1	F073	1 186	F083	856
	2	F074	1 186	F084	856
	3	F075	1 120	F085	659
	4	F076	889	F086	494
	5	F077	626	F087	362
		In Wasser gekocht		Frisch oder gekühlt	
		TARIC-Zusatzcode	Extra, A ⁽¹⁾	TARIC-Zusatzcode	Extra, A ⁽¹⁾
Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>) ex 0306 23 10	1	F317	5 010	F321	1 092
	2	F318	1 757	—	—

⁽¹⁾ Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt worden.

⁽¹⁾ Für alle anderen Kategorien, die nicht ausdrücklich in den Nummern 1 und 2 des Anhangs aufgeführt sind, ist der anzugebende Zusatzcode „F499 — Andere“.

2. Referenzpreise für die in Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 genannten Erzeugnisse:

Erzeugnis	TARIC-Zusatzcode	Aufmachung	Referenzpreis (in EUR/Tonne)
1. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten)			
ex 0303 79 35 ex 0303 79 37	F411	ganz: — mit oder ohne Kopf	960
ex 0304 29 35 ex 0304 29 39	F412	Filets: — mit Gräten („standard“)	1 953
	F413	— ohne Gräten	2 159
	F414	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 285
2. Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> und <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>			
ex 0303 52 10, ex 0303 52 30, ex 0303 52 90, ex 0303 79 41	F416	ganz, mit oder ohne Kopf	1 084
ex 0304 29 29	F417	Filets: — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsböcke, mit Gräten („standard“)	2 452
	F418	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsböcke, ohne Gräten	2 717
	F419	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	2 550
	F420	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	2 943
	F421	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 903
ex 0304 99 33	F422	Stücke und anderes Fischfleisch, ausgenommen Fischmusblöcke	1 463
3. Köhler (<i>Pollachius virens</i>)			
ex 0304 29 31	F424	Filets: — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsböcke, mit Gräten („standard“)	1 518
	F425	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsböcke, ohne Gräten	1 705
	F426	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	1 476
	F427	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	1 680
	F428	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	1 768
ex 0304 99 41	F429	Stücke und anderes Fischfleisch, ausgenommen Fischmusblöcke	986

Erzeugnis	TARIC-Zusatzcode	Aufmachung	Referenzpreis (in EUR/Tonne)
4. Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)		Filets:	
ex 0304 29 33	F431	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“)	2 264
	F432	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	2 606
	F433	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	2 537
	F434	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	2 710
	F435	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 960
5. Pazifischer Pollak (<i>Theragra chalcogramma</i>)		Filets:	
ex 0304 29 85	F441	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“)	1 147
	F442	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	1 324
6. Hering (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)		Heringslappen	
ex 0304 19 97 ex 0304 99 23	F450	— mit einem Stückgewicht von mehr als 80 g	510
	F450	— mit einem Stückgewicht von mehr als 80 g	464

VERORDNUNG (EG) Nr. 1573/2007 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 2007****zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2008**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2814/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 939/2001 der Kommission vom 14. Mai 2001 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sieht bei bestimmten frischen Erzeugnissen für die aus dem Handel genommenen Mengen, die entweder zur Haltbarmachung verarbeitet und gelagert oder für eine bestimmte Dauer aufbewahrt werden, Beihilfen vor.
- (2) Diese Beihilfen sollen den Erzeugerorganisationen einen ausreichenden Anreiz für die Verarbeitung oder Haltbarmachung von aus dem Handel genommenen Erzeugnissen bieten, um deren Vernichtung zu vermeiden.

- (3) Die Höhe der Beihilfe ist so festzusetzen, dass bei den betreffenden Erzeugnissen das Marktgleichgewicht nicht gefährdet wird und die Wettbewerbsbedingungen nicht verzerrt werden.

- (4) Die Höhe der Beihilfe sollte die im vorherigen Fischwirtschaftsjahr in der Gemeinschaft festgestellten technischen und finanziellen Kosten für die zur Haltbarmachung und Lagerung unerlässlichen Arbeitsgänge nicht überschreiten.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Übertragungsbeihilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 und die Höhe der Pauschalbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 4 derselben Verordnung werden für das Fischwirtschaftsjahr 2008 im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 (AbI. L 335 vom 1.12.2006, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 132 vom 15.5.2001, S. 10.

ANHANG

1. Übertragungsbeihilfe für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und B sowie für Seezungen (*Solea*-Arten) des Anhangs I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Methoden der Verarbeitung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Beihilfebetrug (EUR/t)
1	2
I. Einfrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt — Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> — Andere Arten	345 280
II. Filetieren, Einfrieren und Lagerung	375
III. Salzen und/oder Trocknen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf, filetiert oder zerteilt	270
IV. Marinieren und Lagerung	250

2. Übertragungsbeihilfe für die übrigen Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Methoden der Verarbeitung und/oder Haltbarmachung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Erzeugnis	Beihilfebetrug (EUR/t)
1	2	3
I. Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	310
	Kaisergranatschwänze (<i>Nephrops norvegicus</i>)	235
II. Köpfen, Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	285
III. Kochen, Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	310
	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	235
IV. Pasteurisieren und Lagerung	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	375
V. Aufbewahrung im Wasserbecken oder im Käfig	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	210

3. Pauschalbeihilfe für die Erzeugnisse des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Verarbeitungsmethoden	Beihilfebetrug (EUR/t)
I. Einfrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt	280
II. Filetieren, Einfrieren und Lagerung	375

VERORDNUNG (EG) Nr. 1574/2007 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 2007****zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2008**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2813/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Höhe der Beihilfe sollte die in der Gemeinschaft im vorausgegangenen Fischwirtschaftsjahr festgestellten technischen und finanziellen Kosten nicht überschreiten.
- (2) Um keinen Anreiz für eine längere Lagerhaltung zu geben, die Zahlungsfristen zu verkürzen und die Kontrolllast zu verringern, ist die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung als einmaliger Betrag auszuzahlen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 für Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung wird für das Fischwirtschaftsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

— erster Monat: 210 EUR je Tonne,

— zweiter Monat: 0 EUR je Tonne.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 (AbI. L 335 vom 1.12.2006, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 30.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1575/2007 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 2007****zur Festsetzung der Pauschalwerte für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, die zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dienen, für das Fischwirtschaftsjahr 2008**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absätze 5 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird den Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen bei den in Anhang I Abschnitte A und B der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen Rücknahmen durchführen, ein finanzieller Ausgleich gewährt. Der Wert dieses Ausgleichs muss um den pauschal festgesetzten Wert der für andere Zwecke als zum Verzehr bestimmten Erzeugnisse verringert werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2493/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 über den Absatz bestimmter aus dem Handel genommener Fischereierzeugnisse ⁽²⁾ wurden die Möglichkeiten für den Absatz der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse festgelegt. Es ist erforderlich, den Wert dieser Erzeugnisse für jede der vorgesehenen Möglichkeiten pauschal festzusetzen, wobei die durchschnittlichen Einnahmen zu berücksichtigen sind, die bei einem solchen Absatz in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielt werden können.
- (3) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2509/2000 der Kommission vom 15. November 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Rücknahme bestimmter Fischereierzeugnisse ⁽³⁾ gelten für den Fall, dass eine Erzeugerorganisation oder eines ihrer Mitglieder ihre/seine Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat zum Verkauf anbietet als dem Mitgliedstaat, in dem sie aner-

kannt wurde, besondere Bestimmungen, nach denen die für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs zuständige Stelle hiervon zu unterrichten ist. Besagte Stelle ist die Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt wurde. Demnach sollte der abziehbare Pauschalwert derjenige sein, der in diesem Mitgliedstaat der Anerkennung gilt.

- (4) Dieselbe Berechnungsmethode ist auf den Vorschuss zum finanziellen Ausgleich gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2509/2000 anzuwenden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses herangezogene Pauschalwert für die von den Erzeugerorganisationen aus dem Handel genommenen und für andere Zwecke als zum Verzehr verwendeten Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ist für das Fischwirtschaftsjahr 2008 im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Der vom Betrag des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses abziehbare Pauschalwert ist derjenige, der in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt worden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 (AbI. L 335 vom 1.12.2006, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 11.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission
Joe BORG
Mitglied der Kommission

ANHANG

Pauschalwerte

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	EUR/t
1. Verwendung nach Verarbeitung zu Mehl (Tierfutter):	
a) für die Heringe der Art <i>Clupea harengus</i> und die Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> :	
— Dänemark und Schweden	55
— Vereinigtes Königreich	50
— andere Mitgliedstaaten	17
— Frankreich	2
b) für Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i> und Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>):	
— Dänemark und Schweden	0
— andere Mitgliedstaaten	10
c) für die anderen Erzeugnisse:	
— Dänemark	40
— Schweden, Portugal und Irland	20
— Vereinigtes Königreich	28
— andere Mitgliedstaaten	1
2. Verwendung in frischem oder haltbar gemachten Zustand (Tierfutter):	
a) Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> und Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten):	
— alle Mitgliedstaaten	8
b) für die anderen Erzeugnisse:	
— Schweden	0
— Frankreich	50
— andere Mitgliedstaaten	30
3. Verwendung als Köder:	
— Frankreich	60
— andere Mitgliedstaaten	20
4. Verwendung für andere als Futterzwecke	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1576/2007 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2007

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 92/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Beseitigung oder Verwendung tierischer Nebenprodukte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g, und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe i,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 92/2005 der Kommission vom 19. Januar 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Beseitigung oder Verwendung tierischer Nebenprodukte und zur Änderung des Anhangs VI hinsichtlich der Biogas-Verarbeitung und der Verarbeitung von ausgelassenen Fetten⁽²⁾ werden Durchführungsbestimmungen für bestimmte alternative Methoden zur Beseitigung oder Verwendung tierischer Nebenprodukte („alternative Methoden“) festgelegt.
- (2) Insbesondere sieht Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 92/2005 vor, dass bestimmtes Material, das aus der Anwendung alternativer Methoden entsteht, gekennzeichnet wird, und legt die zulässigen Endverwendungen für solches Material fest. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1432/2007 der Kommission⁽³⁾ werden harmonisierte Bestimmungen über die Kennzeichnung tierischer Nebenprodukte festgelegt, die zu deren ordnungsgemäßer Identifizierung beitragen und ihre Rückverfolgbarkeit verbessern. In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 92/2005 sollte der Verweis auf Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 entsprechend geändert werden.
- (3) Auf der Grundlage des Gutachtens des Wissenschaftlichen Gremiums für biologische Gefahren der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit „bezüglich des ‚Biodiesel-Verfahrens‘ als einer sicheren Entsorgungsmethode für tierische Nebenprodukte der Kategorie 1“ vom 2. Juni 2004⁽⁴⁾ sollten zusätzliche Endverwendun-

gen für Material der Kategorien 1, 2 und 3 gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassen werden. Außerdem sollte die Verbrennung von Biodiesel, der gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 92/2005 hergestellt wurde, in ortsfesten oder beweglichen Motoren zugelassen werden.

- (4) Insbesondere sollte die Deponierung von Material, das aus der Verarbeitung von Material der Kategorie 1 entsteht, an Orten, für die gemäß der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien⁽⁵⁾ eine Genehmigung erteilt worden ist, jetzt zugelassen werden.
- (5) Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 92/2005 sieht bestimmte spezielle Überwachungsmaßnahmen vor, die in den ersten beiden Jahren der Anwendung bestimmter alternativer Methoden in einem Mitgliedstaat durchzuführen sind. Die Bestimmungen im Zusammenhang mit diesen Überwachungsmaßnahmen sollten die Erfahrungen mit der praktischen Anwendung eines in einem anderen Mitgliedstaat entwickelten Verfahrens berücksichtigen und an das Ziel der Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus der Gesundheit von Mensch und Tier angepasst werden. Daher sollte die Benennung und Überwachung einer Pilotanlage, in der eine alternative Methode in den einzelnen betroffenen Mitgliedstaaten erstmals angewandt wird, vereinfachten Bedingungen unterworfen werden.
- (6) Die Tests, die in der Anfangsstufe der Anwendung einer alternativen Methode durchzuführen sind, sollten auf den Tests beruhen, die zur Bewertung der einzelnen alternativen Methode durch ein geeignetes wissenschaftliches Gremium durchgeführt wurden.
- (7) Die Ergebnisse der zusätzlichen Überwachung in einem bestimmten Mitgliedstaat sollten den übrigen Mitgliedstaaten zur Evaluierung neuer Anwendungen für den Einsatz einer der betroffenen alternativen Methoden auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen sollten den Kontaktstellen für alternative Methoden, die auf der von der Kommission elektronisch veröffentlichten Liste aufgeführt sind, übermittelt werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 92/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 829/2007 der Kommission (AbL. L 191 vom 21.7.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 19 vom 21.1.2005, S. 27. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1678/2006 (AbL. L 314 vom 15.11.2006, S. 4).

⁽³⁾ ABl. L 320 vom 6.12.2007, S. 13.

⁽⁴⁾ Anfrage Nr. EFSA-Q-2004-028.

⁽⁵⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 92/2005 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

„(1) Material, das aus der Verarbeitung von Material der Kategorien 1 und 2 entsteht, außer Biodiesel, der gemäß Anhang IV erzeugt wurde, ist dauerhaft gemäß Anhang VI Kapitel I Nummern 10 bis 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zu kennzeichnen.

(2) Die Beseitigung von Material, das aus der Behandlung von Material der Kategorie 1 gewonnen wurde, erfolgt durch mindestens eine der folgenden Methoden:

- a) Verbrennung oder Mitverbrennung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2000/76/EG;
- b) Vergrabung in einer Deponie, für die eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 1999/31/EG des Rates ausgestellt worden ist;
- c) die weitere Verarbeitung in einer Biogasanlage und Beseitigung der Vergärungsrückstände gemäß Buchstabe a oder b oder
- d) im Fall von Biodiesel, der gemäß Anhang IV erzeugt wurde, Verbrennung als Kraftstoff.

(3) Aus der Behandlung von Material der Kategorie 2 oder 3 entstehendes Material:

- a) wird gemäß Absatz 2 Buchstabe a oder b beseitigt;
- b) wird weiterverarbeitet zu Fettderivaten zu den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 genannten Verwendungszwecken ohne vorherige Anwendung der Verarbeitungsmethoden 1 bis 5;
- c) wird direkt gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern i, ii und iii der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ohne vorherige Anwendung der Verarbeitungsmethode 1 verwendet, verarbeitet oder beseitigt;

d) wird, soweit es sich um bei der Biodieselherstellung gemäß Anhang IV entstehendes anderes Material als Biodiesel handelt, für die Herstellung technischer Erzeugnisse verwendet oder

e) wird im Fall von Biodiesel, der gemäß Anhang IV erzeugt wurde, gemäß Absatz 2 Buchstabe d verwendet.“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Zusätzliche Überwachung zu Beginn der Verfahrensanwendung

(1) Folgende Bestimmungen gelten für die ersten zwei Jahre der Anwendung folgender Methoden zur Verarbeitung von Material der Kategorie 1:

- a) alkalische Hydrolyse gemäß Anhang I;
- b) Hochdruck-Hydrolyse-Biogas-Verfahren gemäß Anhang III;
- c) Biodieselherstellung gemäß Anhang IV.

(2) Der Anwender oder Lieferant der Verarbeitungsmethode benennt in mindestens einem Mitgliedstaat eine Pilotanlage, in der mindestens einmal jährlich Tests durchgeführt werden, mit deren Hilfe die Wirksamkeit des Verfahrens hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier bestätigt werden soll.

(3) Die zuständige Behörde des in Absatz 2 genannten Mitgliedstaats stellt sicher, dass

- a) in der Pilotanlage geeignete Tests an den aus den Behandlungsstufen gewonnenen Materialien durchgeführt werden, wie zum Beispiel die flüssigen und festen Rückstände sowie das bei dem Verfahren entstandene Gas;
- b) die amtliche Kontrolle der Pilotanlage auch eine monatliche Inspektion der Anlage sowie eine Überprüfung der Verarbeitungsparameter und angewandten Verarbeitungsbedingungen umfasst und
- c) die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen den übrigen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 6. Dezember 2007

zur Änderung von Teil 1 des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft)

(2007/866/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Protokoll gilt eine besondere Konfiguration, die nunmehr zu spezifizieren ist.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

(4) Es ist notwendig, das Pflichtenheft des Schengener Konsultationsnetzes zu aktualisieren, damit es diesen Änderungen Rechnung trägt.

auf Initiative der Portugiesischen Republik,

(5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Entscheidung den Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat die vorliegende Entscheidung erlassen hat, ob es sie in sein einzelstaatliches Recht umsetzt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Vision-Netz wurde mit dem Ziel errichtet, die Konsultation zwischen den zentralen Behörden der Partnerstaaten bei Visumanträgen von Angehörigen sensibler Länder zu ermöglichen.

(2) Das Vision-Netz wurde bislang auf der Grundlage des X.400-Kommunikationssystems betrieben. Um den Anschluss an den Stand der Technik bei der elektronischen Nachrichtenübermittlung zu halten, war eine Migration des Nachrichtenübermittlungsprotokolls vom X.400-System auf das SMTP-System notwendig.

(3) Um die Teilnahme der neun Mitgliedstaaten, die der EU 2004 beigetreten sind und den Schengen-Besitzstand ab dem 21. Dezember 2007 uneingeschränkt anwenden sollen, an dem System zu ermöglichen, haben die Mitgliedstaaten, die der EU vor 2004 beigetreten sind, am 15. Oktober 2007 die Migration vom X.400-Mailprotokoll auf das SMTP-Mailprotokoll vorgenommen. Für dieses

(6) Für Island und Norwegen stellt diese Entscheidung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁽²⁾ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen⁽³⁾ genannten Bereich fallen.

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

- (7) Für die Schweiz stellt diese Entscheidung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Beschlüsse des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union bzw. im Namen der Europäischen Gemeinschaft — jenes Abkommens sowie über die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen jenes Abkommens genannten Bereich fallen.
- (8) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden ⁽¹⁾, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.
- (9) Diese Entscheidung stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland ⁽²⁾ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.
- (10) Diese Entscheidung stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 bzw. des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 dar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Teil 1 Abschnitt 1.1 des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft) wird der im Anhang dieser Entscheidung enthaltene neue Abschnitt 1.1.4 eingefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 21. Dezember 2007.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. COSTA

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

ANHANG

In Teil 1 Abschnitt 1.1 — Allgemeine Merkmale des Kommunikationssystems — des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft) wird der folgende Unterabschnitt eingefügt:

„1.1.4. OPERATIONAL MAILBOX CONFIGURATION REQUIREMENTS

Each Schengen State must configure its VISION OPERATIONAL MAIL SYSTEM according to:

— NETWORK ENVIRONMENT

— DNS/HOST FILE: Since there is no common Domain Name Service, it is necessary to add records concerning every remote SMTP server

— Firewall: Open incoming and outgoing packets on port 25.

— MIME CONTENT

The mail server encoding for messages will be configured to these values:

— Content-Type: text/plain RFC 2046

— Charset: iso-8859-15 (Western Europe)

— Content-Transfer-Encoding: quoted-printable.

— The SMTP domain used is visionmail.eu, where every Schengen State has its own third-level domain „xx“. This means that each Schengen State must configure its own mail server in order to manage the xx.visionmail.eu SMTP subdomain name (xx is the two-character Schengen State code).

— The recipient mailbox address will be in the format: operxx@xx.visionmail.eu

For Schengen States with a second mailbox (for sending), the sending mailbox address will be in the format:

operxx-out@xx.visionmail.eu (Note: this is an optional address).“

BESCHLUSS DES RATES**vom 20. Dezember 2007****über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung des in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen WTO-Zollkontingents für neuseeländische Butter**

(2007/867/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 14. Mai 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 Verhandlungen mit dem Ziel einer Änderung des WTO-Zollkontingents für neuseeländische Butter aufzunehmen. Dementsprechend meldete die Europäische Gemeinschaft der WTO am 3. August 2007 ihre Absicht, das WTO-Zollkontingent für neuseeländische Butter in der EG-Liste CXL zu ändern.
- (2) Die Verhandlungen wurden von der Kommission im Benehmen mit dem Ausschuss gemäß Artikel 133 EG-Vertrag und nach Maßgabe der vom Rat erteilten Verhandlungsdirektiven geführt.
- (3) Die Kommission hat mit Erfolg ein Abkommen mit Neuseeland ausgehandelt. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland sollte daher genehmigt werden —

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung des in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen WTO-Zollkontingents für neuseeländische Butter wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. NUNES CORREIA

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung des in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen WTO-Zollkontingents für neuseeländische Butter

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr,

nach dem Abschluss der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland gemäß Artikel XXVIII des *Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994* (GATT 1994) über die Änderung des in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen WTO-Zollkontingents für neuseeländische Butter stimmt die Europäische Gemeinschaft den untenstehenden Schlussfolgerungen zu.

Schlussbestimmungen zum WTO-Zollkontingent für neuseeländische Butter

Das Zollkontingent gilt für Butter mit Ursprung in Neuseeland der folgenden Zolltarifpositionen:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0405 10 11 ex 0405 10 19	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von mindestens 80 und weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren
ex 0405 10 30	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von mindestens 80 und weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes MilCHFETT und/oder die Fraktionierung dieses MilCHFETTS beinhalten kann („Ammix“- und „Spreadable“-Verfahren)

Im Rahmen des Zollkontingents gilt ein Zollsatz von 70 EUR/100 kg.

Die Kontingentsmenge beträgt 74 693 Tonnen.

Der Zugang zum Kontingent unterliegt den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Bedingungen.

Allgemeines

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten ab dem 1. Januar 2008.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

B. Schreiben Neuseelands

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Nach dem Abschluss der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland gemäß Artikel XXVIII des *Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994* (GATT 1994) über die Änderung des in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen WTO-Zollkontingents für neuseeländische Butter stimmt die Europäische Gemeinschaft den untenstehenden Schlussfolgerungen zu.

Schlussbestimmungen zum WTO-Zollkontingent für neuseeländische Butter

Das Zollkontingent gilt für Butter mit Ursprung in Neuseeland der folgenden Zolltarifpositionen:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0405 10 11 ex 0405 10 19	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von mindestens 80 und weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren
ex 0405 10 30	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von mindestens 80 und weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes MilCHFett und/oder die Fraktionierung dieses MilCHFetts beinhalten kann („Ammix“- und „Spreadable“-Verfahren)

Im Rahmen des Zollkontingents gilt ein Zollsatz von 70 EUR/100 kg.

Die Kontingentsmenge beträgt 74 693 Tonnen.

Der Zugang zum Kontingent unterliegt den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Bedingungen.

Allgemeines

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten ab dem 1. Januar 2008.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Neuseeland beehrt sich, seine Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen Neuseelands

Съставено в Брюксел
 Hecho en Bruselas, el
 V Bruselu dne
 Udfærdiget i Bruxelles den
 Geschehen zu Brüssel am
 Brüssel,
 Έγινε στις Βρυξέλλες, στις
 Done at Brussels
 Fait à Bruxelles, le
 Fatto a Bruxelles, addì
 Briselē,
 Priimta Briuselyje.
 Kelt Brüsszelben,
 Magħmul fi Brussell,
 Gedaan te Brussel,
 Sporządzono w Brukseli, dnia
 Întocmit la Bruxelles
 Feito em Bruxelas
 V Bruseli
 V Bruslju,
 Tehty Brysselissä
 Utfördat i Bryssel den

20 -12- 2007

От името на Европейската общност
 Por la Comunidad Europea
 Za Evropské společenství
 For Det Europæiske Fællesskab
 Für die Europäische Gemeinschaft
 Euroopa Ühenduse nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
 For the European Community
 Pour la Communauté européenne
 Per la Comunità europea
 Eiropas Kopienas vārdā
 Europos bendrijos vardu
 az Európai Közösség részéről
 Għall-Komunità Ewropea
 Voor de Europese Gemeenschap
 W imieniu Wspólnoty Europejskiej
 Pela Comunidade Europeia
 În numele Comunitatii Europene
 Za Európske spoločenstvo
 Za Evropsko skupnost
 Euroopan yhteisön puolesta
 På Europeiska gemenskapen

Съставено в Брюксел
Hecho en Bruselas, el
V Bruselu dne
Udfærdiget i Bruxelles den
Geschehen zu Brüssel am
Brüssel,
Έγινε στις Βρυξέλλες, στις
Done at Brussels
Fait à Bruxelles, le
Fatto a Bruxelles, addì
Briselē,
Priimta Briuselyje.
Kelt Brüsszelben,
Magħmul fi Brussell,
Gedaan te Brussel,
Sporządzono w Brukseli, dnia
Întocmit la Bruxelles
Feito em Bruxelas
V Bruseli
V Bruslju,
Tehty Brysselissä
Utfördat i Bryssel den

20 -12- 2007

For New Zealand
От името на Нова Зеландия
Por Nueva Zelanda
Za Nový Zéland
For New Zealand
Für Neuseeland
Uus-Meremaa nimel
Για τη Νέα Ζηλανδία
Pour la Nouvelle-Zélande
Per la Nuova Zelanda
Jaunzēlandes vārdā
Naujosios Zelandijos vardu
Új-Zéland részéről
Ghan-New Zealand
Voor Nieuw-Zeeland
W imieniu Nowej Zelandii
Pela Nova Zelândia
În numele Noii Zeelande
Za Nový Zéland
Za Novo Zelandijo
Uuden-Seelannin puolesta
För Nya Zeeland



BESCHLUSS DES RATES**vom 20. Dezember 2007****zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/445/EG**

(2007/868/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. Juni 2007 hat der Rat den Beschluss 2007/445/EG zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽²⁾ angenommen, mit dem eine aktualisierte Liste der Personen und Organisationen, auf die die genannte Verordnung Anwendung findet, festgelegt wurde.
- (2) Der Rat hat — soweit dies praktisch möglich war — allen einzelnen betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften eine Begründung zukommen lassen, in der er jeweils darlegt, warum sie in dem Beschluss 2007/445/EG aufgeführt sind.
- (3) In einer im Amtsblatt vom 29. Juni 2007 veröffentlichten Mitteilung ⁽³⁾ hat der Rat den in dem Beschluss 2007/445/EG aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften mitgeteilt, dass er beschlossen hat, sie weiterhin in der Liste aufzuführen. Der Rat hat die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften zudem darauf hingewiesen, dass sie beantragen können, dass ihnen die Begründung des Rates für ihren Verbleib auf der Liste übermittelt wird (sofern dies noch nicht geschehen war).
- (4) Der Rat hat eine nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 durchzuführende vollständige Überprüfung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die diese Verordnung Anwendung findet, vorgenommen. In diesem Zusammenhang hat er den Einwänden Rechnung getragen, die die Betroffenen dem Rat übermittelt haben.
- (5) Nach dieser Überprüfung ist der Rat zu dem Schluss gelangt, dass die nachstehend im Anhang des vorliegenden

Beschlusses aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften an terroristischen Handlungen im Sinne des Artikels 1 Absätze 2 und 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽⁴⁾ beteiligt gewesen sind, dass eine zuständige Behörde in Bezug auf sie einen Beschluss im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 jenes Gemeinsamen Standpunkts gefasst hat und dass die spezifischen restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 daher weiterhin auf sie angewandt werden sollten.

- (6) Die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 Anwendung findet, sollte entsprechend aktualisiert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 wird durch die Liste im Anhang zu dem vorliegenden Beschluss ersetzt.

Artikel 2

Der Beschluss 2007/445/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. NUNES CORREIA

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70. Verordnung zuletzt geändert durch den Beschluss 2007/445/EG (AbL. L 169 vom 29.6.2007, S. 58).

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 29.6.2007, S. 58.

⁽³⁾ ABl. C 144 vom 29.6.2007, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

ANHANG

Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften nach Artikel 1**1. PERSONER**

1. ABOU, Rabah Naami (alias Naami Hamza, alias Mihoubi Faycal, alias Fellah Ahmed, alias Dafri Rème Lahdi), født den 1.2.1966 i Alger (Algeriet) - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
2. ABOUD, Maisi (alias den schweiziske Abderrahmane), født den 17.10.1964 i Alger (Algeriet) - medlem af al-Takfir og al-Hijra
3. AKHNIKH, Ismail (alias SUHAIB, alias SOHAIB), født den 22.10.1982 i Amsterdam (Nederlandene), pas nr. NB0322935 (Nederlandene) - medlem af „Hofstadgroep“
4. AL-MUGHASSIL, Ahmad Ibrahim (alias ABU OMRAN, alias AL-MUGHASSIL, Ahmed Ibrahim), født den 26.6.1967 i Qatif-Bab al Shamal (Saudi-Arabien), saudiarabisk statsborger
5. AL-NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, født i Al Ihsa (Saudi-Arabien), saudiarabisk statsborger
6. AL YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, født den 16.10.1966 i Tarut (Saudi-Arabien), saudiarabisk statsborger
7. AOOURAGHE, Zine Labidine (alias Halifa Laarbi MOHAMED, alias Abed, alias Abid, alias Abu ISMAIL), født den 18.7.1978 i Nador (Marokko), pas nr. ESPP278036 (Spanien) - medlem af „Hofstadgroep“
8. ARIOUA, Azzedine, født den 20.11.1960 i Constantine (Algeriet) - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
9. ARIOUA, Kamel (alias Lamine Kamel), født den 18.8.1969 i Constantine (Algeriet) - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
10. ASLI, Mohamed (alias Dahmane Mohamed), født den 13.5.1975 i Ai Taya (Algeriet) - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
11. ASLI, Rabah, født den 13.5.1975 i Ain Taya (Algeriet) - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
12. ATWA, Ali (alias BOUSLIM, Ammar Mansour, alias SALIM, Hassan Rostom), Libanon, født i 1960 i Libanon, libanesisk statsborger
13. BOUGHABA, Mohamed Fahmi (alias Mohammed Fahmi BOURABA, alias Mohammed Fahmi BURADA, alias Abu MOSAB), født den 6.12.1981 i Al Hoceima (Marokko) - medlem af „Hofstadgroep“
14. BOUYERI, Mohammed (alias Abu ZUBAIR, alias SOBIAR, alias Abu ZOUBAIR), født den 8.3.1978 i Amsterdam (Nederlandene) - medlem af „Hofstadgroep“
15. DARIB, Nouredine (alias Carreto; alias Zitoun Mourad), født den 1.2.1972 i Algeriet - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
16. DJABALI, Abderrahmane (alias Touil), født den 1.6.1970 i Algeriet - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
17. EL FATMI, Nouredine (alias Nouriddin EL FATMI, alias Nouriddine EL FATMI, alias Nouredine EL FATMI, alias Abu AL KA'E KA'E, alias Abu QAE QAE, alias FOUAD, alias FZAD, alias Nabil EL FATMI, alias Ben MOHAMMED, alias Ben Mohand BEN LARBI, alias Ben Driss Muhand IBN LARBI, alias Abu TAHAR, alias EGGIE), født den 15.8.1982 i Midar (Marokko), pas nr. N829139 (Marokko) - medlem af „Hofstadgroep“
18. EL-HOORIE, Ali Saed Bin Ali (alias AL-HOURI, Ali Saed Bin Ali, alias EL-HOURI, Ali Saed Bin Ali), født den 10.7.1965 eller den 11.7.1965 i El Dibabiya (Saudi-Arabien), saudiarabisk statsborger

19. EL MORABIT, Mohamed, født den 24.1.1981 i Al Hoceima (Marokko), pas nr. K789742 (Marokko) - medlem af „Hofstadgroep“
20. ETTOUMI, Youssef (alias Youssef TOUMI), født den 20.10.1977 i Amsterdam (Nederlandene), ID-kort nr. LNB4576246 (Nederlandene) - medlem af „Hofstadgroep“
21. FAHAS, Sofiane Yacine, født den 10.9.1971 i Alger (Algeriet) - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
22. HAMDJ, Ahmed (alias Abu IBRAHIM), født den 5.9.1978 i Beni Said (Marokko), pas nr. K728658 (Marokko) - medlem af „Hofstadgroep“
23. IZZ-AL-DIN, Hasan (alias GARBAYA, AHMED, alias SA-ID, alias SALWWAN, Samir), Libanon, født i 1963 i Libanon, libanesiske statsborger
24. LASSASSI, Saber (alias Mimiche), født den 30.11.1970 i Constantine (Algeriet) - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
25. MOHAMMED, Khalid Shaikh (alias ALI, Salem, alias BIN KHALID, Fahd Bin Adballah, alias HENIN, Ashraf Refaat Nabith, alias WADOOD, Khalid Adbul), født den 14.4.1965 eller den 1.3.1964 i Pakistan, pas nr. 488555
26. MOKTARI, Fateh (alias Ferdi Omar), født den 26.12.1974 i Hussein Dey (Algeriet) - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
27. MUGHNIYAH, Imad Fa'iz (alias MUGHNIYAH, Imad Fayiz), født den 7.12.1962 i Tayr Dibba (Libanon), pas (Libanon) nr. 432298, højtstående officer i Hizbollahs efterretningstjeneste
28. NOUARA, Farid, født den 25.11.1973 i Alger (Algeriet) - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
29. RESSOUS, Hoari (alias Hallasa Farid), født den 11.9.1968 i Alger (Algeriet) - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
30. SEDKAOUI, Noureddine (alias Nounou), født den 23.6.1963 i Alger (Algeriet) - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
31. SELMANI, Abdelghani (alias Gano), født den 14.6.1974 i Alger (Algeriet) - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
32. SENOUCI, Sofiane, født den 15.4.1971 i Hussein Dey (Algeriet) - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
33. SISON, José María (alias Armando Liwanag, alias Joma), født den 8.2.1939 i Cabugao (Filippinerne) - leder af „Det filippinske kommunistparti“, herunder „NPA“
34. TINGUALI, Mohammed (alias Mouh di Kouba), født den 21.4.1964 i Blida (Algeriet) - medlem af „al-Takfir“ og „al-Hijra“
35. WALTERS, Jason Theodore James (alias Abdullah, alias David), født den 6.3.1985 i Amersfoort (Nederlandene), pas nr. NE8146378 (Nederlandene) - medlem af „Hofstadgroep“

2. GRUPPER OG ENHEDER

1. „Abu Nidal Organisation“ („ANO“), (alias „Fatah Revolutionary Council“, alias „Arab Revolutionary Brigades“, alias „Black September“ (Sorte September), alias „Revolutionary Organisation of Socialist Muslims“)
2. „Al-Aqsa Martyrs' Brigade“ (Al Aqsa-Martyrernes Brigade)
3. „Al-Aqsa. e.V.“
4. „Al-Takfir“ og „al-Hijra“
5. „Aum Shinrikyo“ (alias „AUM“, alias „Aum Supreme Truth“, alias „Aleph“)

6. „Babbar Khalsa“
 7. „Det filippinske kommunistparti“, herunder „New People’s Army“ („NPA“), Filippinerne, tilknyttet Sison José María (alias Armando Liwanag, alias Joma - leder af „Det filippinske kommunistparti“, herunder „NPA“)
 8. „Gama’a al-Islamiyya“ (islamisk gruppe), (alias „Al-Gama’a al-Islamiyya“)
 9. „İslami Büyük Doğu Akıncılar Cephesi“ („IBDA-C“) („Great Islamic Eastern Warriors Front“)
 10. „ Hamas“, herunder „ Hamas-Izz al-Din al-Qassem“
 11. „Hizbul Mujahideen“ („HM“)
 12. „Hofstadgroep“
 13. „Holy Land Foundation for Relief and Development“
 14. „International Sikh Youth Federation“ („ISYF“)
 15. „Kahane Chai“ (alias „Kach“)
 16. „Khalistan Zindabad Force“ („KZF“)
 17. „Det Kurdiske Arbejderparti“ („PKK“) (alias „KADEK“, alias „KONGRA-GEL“)
 18. „De Tamilske Tigre“ („LTTE“)
 19. „Mujahedin-e Khalq Organisation“ („MEK“ eller „MKO“), bortset fra „National Council of Resistance of Iran“ („NCRI“) (alias „National Liberation Army of Iran“ („NLA“, „MEK“’s militante fløj), alias „The People’s Mujahidin of Iran“ („PMOI“), alias „Muslim Iranian Student’s Society“)
 20. „Ejército de Liberación Nacional“ (Den Nationale Befrielseshær)
 21. „Palestine Liberation Front“ (Den Palæstinensiske Befrielsesfront) („PLF“)
 22. „Palestinian Islamic Jihad“ (Palæstinensisk Islamisk Jihad) („PIJ“)
 23. „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (Folkefronten til Palæstinas Befrielse) („PFLP“)
 24. „Popular Front for the Liberation of Palestine-General Command“ (Folkefronten til Palæstinas Befrielse-Generalkommando) (alias „PFLP-General Command“, alias „PFLP-GC“)
 25. „Fuerzas armadas revolucionarias de Colombia“ - („FARC“) (Colombias væbnede revolutionære styrker)
 26. „Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi“ – „Revolutionary People’s Liberation Army/Front/Party (DHKP/C)“, (alias „Devrimci Sol“ („Revolutionary Left“), alias „Dev Sol“) („Revolutionary People’s Liberation Army/Front/Party“)
 27. „Sendero Luminoso“ („SL“) (Den Lysende Sti)
 28. „Stichting Al Aqsa“ (alias „Stichting Al Aqsa Nederland“, alias „Al Aqsa Nederland“) (Al Aqsa-foreningen i Nederlandene)
 29. „Teyrbazen Azadiya Kurdistan“ - „TAK“ (alias „Kurdistan Freedom Falcons“, alias „Kurdistan Freedom Hawks“)
 30. „Autodefensas Unidas de Colombia“ („AUC“) (de forenede selvforsvarsstyrker i Colombia)
-

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2007

zur Änderung der Entscheidung 2005/692/EG der Kommission über Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza) in bestimmten Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6693)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/869/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Ausbruch der durch einen hoch pathogenen H5N1-Virusstamm verursachten Aviären Influenza im Dezember 2003 in Südostasien hat die Kommission mehrere Maßnahmen zum Schutz vor dieser Seuche erlassen. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung 2005/692/EG der Kommission vom 6. Oktober 2005 über Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza) in bestimmten Drittländern ⁽³⁾.
- (2) Die Entscheidung 2005/692/EG gilt bis zum 31. Dezember 2007. In Südostasien und China kommt es jedoch nach wie vor zu Ausbrüchen der durch den asiatischen Virusstamm verursachten Aviären Influenza, weshalb die Geltungsdauer dieser Entscheidung bis zum 31. Dezember 2008 verlängert werden sollte.

(3) Die Entscheidung 2005/692/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 der Entscheidung 2005/692/EG wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen, und veröffentlichen diese Maßnahmen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG.

⁽³⁾ ABl. L 263 vom 8.10.2005, S. 20. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/99/EG (ABl. L 43 vom 15.2.2007, S. 35).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2007

zur Genehmigung der Pläne für 2008 zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation und zur Notimpfung dieser Schweine sowie der Schweine in Haltungsbetrieben gegen diese Seuche in Rumänien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6699)

(Nur der rumänische Text ist verbindlich)

(2007/870/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 42,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz, Artikel 19 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 20 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2001/89/EG führt Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ein. Zu diesen Maßnahmen gehört, dass die Mitgliedstaaten der Kommission nach Bestätigung eines Primärfalls klassischer Schweinepest bei Wildschweinen einen Plan der Maßnahmen zur Tilgung dieser Seuche vorlegen. Diese Maßnahmen sehen auch die Notimpfung von Wildschweinen und Schweinen in Haltungsbetrieben vor.
- (2) Rumänien hat ein Programm zur Überwachung und Bekämpfung der klassischen Schweinepest im gesamten rumänischen Hoheitsgebiet eingeführt. Dieses Programm läuft zurzeit noch.
- (3) Die Entscheidung 2006/802/EG der Kommission vom 23. November 2006 zur Genehmigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation und zur Notimpfung dieser Schweine

sowie der Schweine in Haltungsbetrieben gegen diese Seuche in Rumänien⁽²⁾ wurde im Rahmen einer Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest angenommen. Die Entscheidung 2006/802/EG gilt bis zum 31. Dezember 2007.

- (4) Die klassische Schweinepest ist in Rumänien bei Wildschweinen und Schweinen in Haltungsbetrieben aufgetreten.
- (5) Rumänien hat der Kommission am 29. November 2007 einen geänderten Plan für 2008 zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen und einen Plan für 2008 zur Notimpfung von Wildschweinen gegen die klassische Schweinepest im gesamten rumänischen Hoheitsgebiet zur Genehmigung vorgelegt.
- (6) Ferner hat Rumänien der Kommission am 29. November 2007 einen geänderten Plan für 2008 zur Notimpfung von Schweinen in großen Schweinehaltungsbetrieben mit einem Markerimpfstoff und einen Plan zur Notimpfung von Schweinen in kleineren Schweinehaltungsbetrieben mit einem herkömmlichen attenuierten Lebendimpfstoff vorgelegt.
- (7) Die Kommission hat die von Rumänien vorgelegten Pläne geprüft und festgestellt, dass sie der Richtlinie 2001/89/EG entsprechen. Dementsprechend sollten sie genehmigt werden.
- (8) Im Interesse der Tiergesundheit muss Rumänien die wirksame Durchführung der in diesen Plänen beschriebenen Maßnahmen sicherstellen.
- (9) Die Entscheidung 2006/779/EG der Kommission vom 14. November 2006 mit Übergangsmaßnahmen für Tiergesundheitskontrollen in Bezug auf die klassische Schweinepest in Rumänien⁽³⁾ wurde aufgrund des endemischen Auftretens der klassischen Schweinepest auf rumänischem Hoheitsgebiet erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/729/EG der Kommission (AbL. L 294 vom 13.11.2007, S. 26).

⁽²⁾ ABl. L 329 vom 25.11.2006, S. 34. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/625/EG (AbL. L 253 vom 28.9.2007, S. 44).

⁽³⁾ ABl. L 314 vom 15.11.2006, S. 48. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2007/630/EG (AbL. L 255 vom 29.9.2007, S. 44).

- (10) Die Maßnahmen der Entscheidung 2006/779/EG verbieten unter anderem die Versendung von Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen sowie von Erzeugnissen und Zubereitungen, die Schweinefleisch enthalten, aus Rumänien in die anderen Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck sind das genannte Fleisch und die genannten Erzeugnisse besonders zu kennzeichnen. Dementsprechend sollte das frische Fleisch von Schweinen, die bei der Notimpfung gemäß der vorliegenden Entscheidung geimpft worden sind, mit dem gleichen Kennzeichen versehen werden, und es sollten Vorschriften für das Inverkehrbringen dieses Fleisches erlassen werden.

- (11) Die Maßnahmen dieser Entscheidung sollten als Übergangsmaßnahmen genehmigt werden, die bis zum 31. Dezember 2008 gelten.

- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen

Der der Kommission von Rumänien am 29. November 2007 vorgelegte Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in dem in Nummer 1 des Anhangs genannten Gebiet wird genehmigt.

Artikel 2

Plan zur Notimpfung von Wildschweinen gegen die klassische Schweinepest

Der der Kommission von Rumänien am 29. November 2007 vorgelegte Plan zur Notimpfung von Wildschweinen gegen die klassische Schweinepest in dem in Nummer 2 des Anhangs genannten Gebiet wird genehmigt.

Artikel 3

Plan zur Notimpfung von Schweinen in Schweinehaltungsbetrieben mit einem Markerimpfstoff gegen die klassische Schweinepest

Der der Kommission von Rumänien am 29. November 2007 vorgelegte Plan zur Notimpfung von Schweinen in Schweinehaltungsbetrieben mit einem Markerimpfstoff gegen die klassische Schweinepest in dem in Nummer 3 des Anhangs genannten Gebiet wird genehmigt.

Artikel 4

Plan zur Notimpfung von Schweinen in Schweinehaltungsbetrieben mit einem herkömmlichen attenuierten Lebendimpfstoff gegen die klassische Schweinepest

Der der Kommission von Rumänien am 29. November 2007 vorgelegte Plan zur Notimpfung von Schweinen in Schweinehaltungsbetrieben mit einem herkömmlichen attenuierten Lebendimpfstoff gegen die klassische Schweinepest in dem in Nummer 4 des Anhangs genannten Gebiet wird genehmigt.

Artikel 5

Verpflichtungen Rumäniens in Bezug auf Schweinefleisch

Rumänien stellt sicher, dass Schweinefleisch, welches von Schweinen gewonnen wurde, die

- a) gemäß Artikel 3 mit einem Markerimpfstoff geimpft wurden, auf den nationalen Markt beschränkt und nicht in andere Mitgliedstaaten versandt wird;
- b) gemäß den Artikeln 3 und 4 geimpft wurden, mit einem speziellen Genusstauglichkeits- oder Kennzeichen versehen und, das nicht mit dem in Artikel 4 der Entscheidung 2006/779/EG genannten Gemeinschaftsstempel verwechselt werden kann;
- c) gemäß Artikel 4 dieser Entscheidung mit einem herkömmlichen attenuierten Lebendimpfstoff geimpft wurden, auf den inländischen Konsum beschränkt und nicht in andere Mitgliedstaaten versandt wird;

Artikel 6

Informationspflichten Rumäniens

Rumänien trägt dafür Sorge, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten monatlich einen Bericht über die Durchführung der Notimpfungspläne für Schweine gemäß den Artikeln 3 und 4 mit folgenden Angaben für jeden Bezirk erhalten:

- a) Gesamtzahl der Betriebe und Gesamtzahl der Schweine pro Kategorie gemäß Tilgungsprogramm;
- b) pro Kategorie der Betriebe pro Monat sowie kumulativ die Zahl der Betriebe und die Zahl der Schweine, in bzw. bei denen eine Notimpfung durchgeführt wurde;
- c) pro Monat und kumulativ die Zahl der verwendeten Dosen der verschiedenen Impfstoffe;

- d) monatlich und kumulativ die Zahl der durchgeführten Überwachungstests und die Ergebnisse dieser Tests.

Artikel 7

Maßnahmen Rumäniens zur Einhaltung der Vorschriften

Rumänien trifft umgehend die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen, und veröffentlicht diese Maßnahmen. Es teilt dies der Kommission umgehend mit.

Artikel 8

Anwendbarkeit

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008.

Artikel 9

Adressat

Diese Entscheidung ist an Rumänien gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. **Gebiete, in denen der Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen durchzuführen ist:**
Gesamtes Hoheitsgebiet Rumäniens.

 2. **Gebiete, in denen der Plan zur Notimpfung von Wildschweinen gegen die klassische Schweinepest durchzuführen ist:**
Gesamtes Hoheitsgebiet Rumäniens.

 3. **Gebiete, in denen der Plan zur Notimpfung von Schweinen in Haltungsbetrieben mit einem Markerimpfstoff gegen die klassische Schweinepest durchzuführen ist:**
Gesamtes Hoheitsgebiet Rumäniens.

 4. **Gebiete, in denen der Plan zur Notimpfung von Schweinen in Haltungsbetrieben mit einem herkömmlichen attenuierten Lebendimpfstoff durchzuführen ist:**
Gesamtes Hoheitsgebiet Rumäniens.
-

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2007/871/GASP DES RATES

vom 20. Dezember 2007

zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/448/GASP

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 15 und 34,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Dezember 2001 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Am 28. Juni 2007 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2007/448/GASP zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP ⁽²⁾ angenommen.
- (3) Der Rat hat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP eine vollständige Überprüfung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften durchgeführt, für die der Gemeinsame Standpunkt 2007/448/GASP gilt.
- (4) Nach dieser Überprüfung ist der Rat zu dem Schluss gekommen, dass die im Anhang des vorliegenden Gemeinsamen Standpunkts aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften an terroristischen Handlungen im Sinne von Artikel 1 Absätze 2 und 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates beteiligt gewesen sind, dass eine zuständige Behörde gegenüber diesen Personen einen Beschluss im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 des genannten Gemeinsamen Standpunkts gefasst hat und dass die darin vorgesehenen spezifischen restriktiven Maßnahmen weiterhin für sie gelten sollten.
- (5) Die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die der Gemeinsame Standpunkt

2001/931/GASP gilt, sollte entsprechend aktualisiert werden —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die der Gemeinsame Standpunkt 2001/931/GASP Anwendung findet, ist im Anhang wiedergegeben.

Artikel 2

Der Gemeinsame Standpunkt 2007/448/GASP wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. NUNES CORREIA

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 29.6.2007, S. 69.

ANHANG

Verzeichnis der Personen, Vereinigungen und Körperschaften nach Artikel 1 ⁽¹⁾**1. PERSONEN**

1. ABOU, Rabah Naami (alias Naami Hamza, alias Mihoubi Faycal, alias Fellah Ahmed, alias Dafri Rêmi Lahdi), geboren am 1.2.1966 in Algier (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
2. ABOUD, Maisi (alias „der schweizerische Abderrahmane“), geboren am 17.10.1964 in Algier (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
3. AKHNIKH, Ismail (alias SUHAIB, alias SOHAIB), geboren am 22.10.1982 in Amsterdam (Niederlande), Reisepass (Niederlande) Nr. NB0322935 — Mitglied der „Hofstadgroep“
4. * ALBERDI URANGA, Itziar, geboren am 7.10.1963 in Durango, Viscaya (Spanien), Personalausweis Nr. 78.865.693 — „E.T.A.“ -Aktivistin
5. * ALBISU IRIARTE, Miguel, geboren am 7.6.1961 in San Sebastián, Guipúzcoa (Spanien), Personalausweis Nr. 15.954.596 — „E.T.A.“ -Aktivist, Mitglied von „Gestoras Pro-amnistía“
6. AL-MUGHASSIL, Ahmad Ibrahim (alias ABU OMRAN, alias AL-MUGHASSIL, Ahmed Ibrahim), geboren am 26.6.1967 in Qatif-Bab al Shamal (Saudi-Arabien), saudi-arabischer Staatsangehöriger
7. AL-NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, geboren in Al Ihsa (Saudi-Arabien), saudi-arabischer Staatsangehöriger
8. AL-YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, geboren am 16.10.1966 in Tarut (Saudi-Arabien) saudi-arabischer Staatsangehöriger
9. AOURAGHE, Zine Labidine (alias Halifi Laarbi MOHAMED, alias Abed, alias Abid, alias Abu ISMAIL), geboren am 18. 7.1978 in Nador (Marokko), Reisepass (Spanien) Nr. ESPP278036 — Mitglied der „Hofstadgroep“
10. * APAOLAZA SANCHO, Iván, geboren am 10.11.1971 in Beasain, Guipúzcoa (Spanien), Personalausweis Nr. 44.129.178 — „E.T.A.“ -Aktivist, Mitglied von „K. Madrid“
11. ARIOUA, Azzedine, geboren am 20.11.1960 in Constantine (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
12. ARIOUA, Kamel (alias Lamine Kamel), geboren am 18.8.1969 in Constantine (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
13. ASLI, Mohamed (alias Dahmane Mohamed), geboren am 13.5.1975 in Ain Taya (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
14. ASLI, Rabah, geboren am 13.5.1975 in Ain Taya (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
15. * ARZALLUS TAPIA, Eusebio, geboren am 8.11.1957 in Regil, Guipúzcoa (Spanien), Personalausweis Nr. 15.927.207 — „E.T.A.“ -Aktivist
16. ATWA, Ali (alias BOUSLIM, Ammar Mansour, alias SALIM, Hassan Rostom), Libanon, geboren 1960 in Libanon, libanesischer Staatsangehöriger
17. BOUGHABA, Mohamed Fahmi (alias Mohammed Fahmi BOURABA, alias Mohammed Fahmi BURADA, alias Abu MOSAB), geboren am 6.12.1981 in Al Hoceima (Marokko) — Mitglied der „Hofstadgroep“
18. BOUYERI, Mohammed (alias Abu ZUBAIR, alias SOBIAR, alias Abu ZOUBAIR), geboren am 8. 3.1978 in Amsterdam (Niederlande) — Mitglied der „Hofstadgroep“

⁽¹⁾ Auf die mit einem * gekennzeichneten Personen, Vereinigungen und Körperschaften findet lediglich Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP Anwendung

19. DARIB, Nouredine (alias Carreto, alias Zitoun Mourad), geboren am 1.2.1972 in Algerien — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
20. DJABALI, Abderrahmane (alias Touil), geboren am 1.6.1970 in Algerien — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
21. * ECHEBERRIA SIMARRO, Leire, geboren am 20.12.1977 in Basauri, Viscaya (Spanien), Personalausweis Nr. 45.625.646 — „E.T.A.“ -Aktivistin
22. * ECHEGARAY ACHIRICA, Alfonso, geboren am 10.1.1958 in Plencia, Viscaya (Spanien), Personalausweis Nr. 16.027.051 — „E.T.A.“ -Aktivist
23. EL FATMI, Nouredine (alias Nouriddin EL FATMI, alias Nouriddine EL FATMI, alias Nouredine EL FATMI, alias Abu AL KA'E KA'E, alias Abu QAE QAE, alias FOUAD, alias FZAD, alias Nabil EL FATMI, alias Ben MOHAMMED, alias Ben Mohand BEN LARBI, alias Ben Driss Muhand IBN LARBI, alias Abu TAHAR, alias EGGIE), geboren am 15.8.1982 in Midar (Marokko), Reisepass (Marokko) Nr. N829139 — Mitglied der „Hofstadgroep“
24. EL-HOORIE, Ali Saed Bin Ali (alias AL-HOURI, Ali Saed Bin Ali, alias EL-HOURI, Ali Saed Bin Ali), geboren am 10.7.1965 oder 11.7.1965 in El Dibabiya (Saudi-Arabien), saudi-arabischer Staatsangehöriger
25. EL MORABIT, Mohamed, geboren am 24.1.1981 in Al Hoceima (Marokko), Reisepass (Marokko) Nr. K789742 — Mitglied der „Hofstadgroep“
26. ETTOUMI, Youssef (alias Youssef TOUMI), geboren am 20.10.1977 in Amsterdam (Niederlande), Personalausweis (Niederlande) Nr. LNB4576246 — Mitglied der „Hofstadgroep“
27. FAHAS, Sofiane Yacine, geboren am 10.9.1971 in Algier (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
28. * GOGESCOECHEA ARRONATEGUI, Eneko, geboren am 29.4.1967 in Guernica, Viscaya (Spanien), Personalausweis Nr. 44.556.097 — „E.T.A.“ -Aktivist
29. HAMDİ, Ahmed (alias Abu IBRAHIM), geboren am 5. 9.1978 in Beni Said (Marokko), Reisepass (Marokko) Nr. K728658 — Mitglied der „Hofstadgroep“
30. * IPARRAGUIRRE GUENECHEA, Ma Soledad, geboren am 25.4.1961 in Escoriaza, Navarra (Spanien), Personalausweis Nr. 16.255.819 — „E.T.A.“ -Aktivistin
31. * IZTUETA BARANDICA, Enrique, geboren am 30.7.1955 in Santurce, Viscaya (Spanien), Personalausweis Nr. 14.929.950 — „E.T.A.“ -Aktivist
32. IZZ-AL-DIN, Hasan (alias GARBAYA, Ahmed, alias SA-ID, alias SALWWAN, Samir), Libanon, geboren 1963 in Libanon, libanesischer Staatsangehöriger
33. LASSASSI, Saber (alias Mimiche), geboren am 30.11.1970 in Constantine (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
34. MOHAMMED, Khalid Shaikh (alias ALI, Salem, alias BIN KHALID, Fahd Bin Adballah, alias HENIN, Ashraf Refaat Nabith, alias WADOOD, Khalid Adbul), geboren am 14.4.1965 oder 1.3.1964 in Pakistan, Reisepass Nr. 488555
35. MOKTARI, Fateh (alias Ferdi Omar), geboren am 26.12.1974 in Hussein Dey (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
36. * MORCILLO TORRES, Gracia, geboren am 15.3.1967 in San Sebastián, Guipúzcoa (Spanien), Personalausweis Nr. 72.439.052 — „E.T.A.“ -Aktivistin; Mitglied von „K.a.s.“/„Ekin“
37. MUGHNIYAH, Imad Fa'iz (alias MUGHNIYAH, Imad Fayiz), geboren am 7.12.1962 in Tayr Dibba (Libanon), Reisepass (Libanon) Nr. 432298 — führendes Mitglied des „HESBOLLAH“-Nachrichtendienstes
38. * NARVAEZ GOÑI, Juan Jesús, geboren am 23.2.1961 in Pamplona, Navarra (Spanien), Personalausweis Nr. 15.841.101 — „E.T.A.“ -Aktivist

39. NOUARA, Farid, geboren am 25.11.1973 in Algier (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
40. * ORBE SEVILLANO, Zigor, geboren am 22.9.1975 in Basauri, Viscaya (Spanien), Personalausweis Nr. 45.622.851 — „E.T.A.“ -Aktivist, Mitglied von „Jarrai-Haika-Segi“
41. * PALACIOS ALDAY, Gorka, geboren am 17.10.1974 in Baracaldo, Viscaya (Spanien), Personalausweis Nr. 30.654.356 — „E.T.A.“ -Aktivist, Mitglied von „K. Madrid“
42. * PEREZ ARAMBURU, Jon Iñaki, geboren am 18.9.1964 in San Sebastián, Guipúzcoa (Spanien), Personalausweis Nr. 15.976.521 — „E.T.A.“ -Aktivist, Mitglied von „Jarrai-Haika-Segi“
43. * QUINTANA ZORROZUA, Asier, geboren am 27.2.1968 in Bilbao, Viscaya (Spanien), Personalausweis Nr. 30.609.430 — „E.T.A.“ -Aktivist, Mitglied von „K. Madrid“
44. RESSOUS, Hoari (alias Hallasa Farid), geboren am 11.9.1968 in Algier (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
45. * RUBENACH ROIG, Juan Luis, geboren am 18.9.1963 in Bilbao, Viscaya (Spanien), Personalausweis Nr. 18.197.545 — „E.T.A.“ -Aktivist, Mitglied von „K. Madrid“
46. SEDKAOUI, Noureddine (alias Nounou), geboren am 23.6.1963 in Algier (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
47. SELMANI, Abdelghani (alias Gano), geboren am 14.6.1974 in Algier (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
48. SENOUCI, Sofiane, geboren am 15.4.1971 in Hussein Dey (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
49. SISON, Jose Maria (alias Armando Liwanag, alias Joma), geboren am 8.2.1939 in Cabugao (Philippinen) — Führer der „Kommunistische Partei der Philippinen“, einschließlich der „New People's Army“ („NPA“)
50. TINGUALI, Mohammed (alias Mouh di Kouba), geboren am 21.4.1964 in Blida (Algerien) — Mitglied von „al-Takfir“ und „al-Hijra“
51. * URANGA ARTOLA, Kemen, geboren am 25.5.1969 in Ondarroa, Viscaya (Spanien), Personalausweis Nr. 30.627.290 — „E.T.A.“ -Aktivist, Mitglied von „Herri Batasuna“/„Euskal Herritarrok“/„Batasuna“
52. * VALLEJO FRANCO, Iñigo, geboren am 21.5.1976 in Bilbao, Viscaya (Spanien), Personalausweis Nr. 29.036.694 — „E.T.A.“ -Aktivist
53. * VILA MICHELENA, Fermín, geboren am 12.3.1970 in Irún, Guipúzcoa (Spanien), Personalausweis Nr. 15.254.214 — „E.T.A.“ -Aktivist, Mitglied von „K.a.s.“/„Ekin“
54. WALTERS, Jason Theodore James (alias Abdullah, alias David), geboren am 6.3.1985 in Amersfoort (Niederlande), Reisepass (Niederlande) Nr. NE8146378 — Mitglied der „Hofstadgroep“

2. GRUPPEN UND ORGANISATIONEN

1. „Abu Nidal Organisation“ — „ANO“ (alias „Fatah Revolutionary Council“ („Fatah-Revolutionratsrat“), alias „Arab Revolutionary Brigades“ („Arabische Revolutionäre Brigaden“), alias „Black September“ („Schwarzer September“), alias „Revolutionary Organisation of Socialist Muslims“ („Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems“))
2. „Al-Aqsa-Martyr's Brigade“ („Al-Aksa-Märtyrerbrigade“)
3. „Al-Aqsa e.V.“
4. „Al-Takfir“ und „Al-Hijra“
5. * „Cooperativa Artigiana Fuoco ed Affini — Occasionalmente Spettacolare“ („Kunsthändler-Genossenschaft Feuer u.ä. — gelegentlich spektakulär“)

6. * „Nuclei Armati per il Comunismo“ („Bewaffnete Einheiten für den Kommunismus“)
7. „Aum Shinrikyo“ (alias „AUM“, alias „Aum Supreme Truth“, alias „Aleph“)
8. „Babbar Khalsa“
9. * „Cellula Contro Capitale, Carcere, i suoi Carcerieri e le sue Celle“ — „CCCCC“ („Einheit gegen das Kapital, das Gefängnis, die Schließler und ihre Zellen“)
10. „Kommunistische Partei der Philippinen“, einschließlich der „New People's Army“ („Neue Volksarmee“) — „NPA“, verknüpft mit Sison Jose Maria (alias Armando Liwanag, alias Joma, Führer der „Kommunistische Partei der Philippinen“, einschließlich der „NPA“)
11. * „Continuity Irish Republican Army“ — „CIRA“
12. * „EPANASTATIKOS AGONAS“ — („Revolutionärer Kampf“)
13. * „Euskadi Ta Askatasuna“/„Tierra Vasca y Libertad“ — „E.T.A.“ („Baskisches Vaterland und Freiheit“; folgende Organisationen gehören zur terroristischen Vereinigung „E.T.A.“: „K.a.s.“, „Xaki“, „Ekin“, „Jarrai-Haika-Segi“, „Gestoras pro-amnistia“, „Askatasuna“, „Batasuna“ (alias „Herri Batasuna“, alias „Euskal Herritarrok“))
14. „Gama'a al-Islamiyya“ (alias „Al-Gama'a al-Islamiyya“) („Islamische Gruppe“ — „IG“)
15. „İslami Büyük Doğu Akıncılar Cephesi“ — „İBDA-C“ („Front islamique des combattants du Grand Orient“ („Front der islamischen Kämpfer des Großen Ostens“))
16. * „Grupos de Resistencia Antifascista Primero de Octubre“ — „G.R.A.P.O.“ („Gruppen des antifaschistischen Widerstands des 1. Oktober“)
17. „Hamas“ (einschließlich „Hamas-Izz al-Din al-Qassem“)
18. „Hisbollah-Mudschaheddin“ — „HM“
19. „Hofstadgroep“
20. „Holy Land Foundation for Relief and Development“ („Stiftung für Hilfe und Entwicklung im Heiligen Land“)
21. „International Sikh Youth Federation“ — „ISYF“ („Internationaler Sikh-Jugendverband“)
22. * „Solidarietà Internazionale“ („Internationale Solidarität“)
23. „Kahane Chai“ (alias „Kach“)
24. „Khalistan Zindabad Force“ — „KZF“
25. „Kurdische Arbeiterpartei“ — „PKK“ (alias „KADEK“, alias „KONGRA-GEL“)
26. „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ — „LTTE“
27. * „Loyalist Volunteer Force“ — „LVF“
28. „Mujahedin-e Khalq Organisation“ — „MEK“ oder „MKO“, außer „National Council of Resistance of Iran“ („Nationaler Widerstandsrat des Iran“) — „NCRI“ (alias „The National Liberation Army of Iran“ („Nationale Befreiungsarmee Iran“) — „NLA“ (militanter Flügel der „MEK“), alias „People's Mujahidin of Iran“ („Volksmudschaheddin von Iran“) — „PMOI“, alias „Muslim Iranian Student's Society“ („Islamisch-Iranischer Studentenverband“))
29. „Ejército de Liberación Nacional“ („Nationale Befreiungsarmee“)

30. * „Orange Volunteers“ — „OV“
 31. „Front de libération de la Palestine“ — „FLP“/„Palestine Liberation Front“ — „PLF“ („Palästinensische Befreiungsfront“)
 32. „Jihad islamique palestinienne“/„Palestinian Islamic Jihad“ — „PIJ“ („Palästinensischer Islamischer Dschihad“)
 33. „Front populaire de libération de la Palestine“ — „FPLP“/„Popular Front for the Liberation of Palestine“ — „PFLP“ („Volksfront für die Befreiung Palästinas“)
 34. „Front populaire de libération de la Palestine Commandement général“ (alias „FPLP - Commandement général“)/„Popular Front for the Liberation of Palestine — General Command“ (alias „PFLP - General Command“) („General-kommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas“)
 35. * „Real IRA“ („Wahre IRA“)
 36. * „Brigate Rosse per la Costruzione del Partito Comunista Combattente“ („Rote Brigaden für den Aufbau der kämpfenden kommunistischen Partei“)
 37. * „Red Hand Defenders“ — „RHD“
 38. „Fuerzas armadas revolucionarias de Colombia“ — „FARC“ („Revolutionäre Armee von Kolumbien“)
 39. * „Epanastatiki Pirines“ („Revolutionäre Zellen“)
 40. * „Dekati Evdomi Noemvri“ („Revolutionäre Organisation 17. November“)
 41. „Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi“ — „DHKP/C“ (alias „Devrimci Sol“ („Revolutionäre Linke“), alias „Dev Sol“) („Revolutionäre Volksbefreiungsarmee/-front/-partei“)
 42. „Sendero Luminoso“ — „SL“ („Leuchtender Pfad“)
 43. „Stichting Al Aqsa“ (alias „Stichting Al Aqsa Nederland“, alias „Al Aqsa Nederland“) („Al-Aksa-Stiftung“)
 44. „Terêbazên Azadiya Kürdistan“ — „TAK“ (alias „Kurdistan Freedom Falcons“, alias „Kurdistan Freedom Hawks“) („Freiheitsfalken Kurdistans“)
 45. * „Brigata XX Luglio“ („Brigade 20. Juli“)
 46. * „Ulster Defence Association/Ulster Freedom Fighters“ — „UDA/UFF“ („Ulster-Schutzvereinigung/-Freiheitskämpfer“)
 47. „Autodefensas Unidas de Colombia“ — „AUC“ („Vereinte Selbstverteidigungsgruppen von Kolumbien“)
 48. * „Federazione Anarchica Informale“ — „F.A.I.“ („Informelle anarchistische Föderation“)
-